



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

Fünftes Buch. Das Gerichtsverfahren.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

dem
hem
von
rzog
hrer
elbst

758;
f.

FÜNFTES BUCH.

Das Gerichtsverfahren.

95. Abschnitt.

Ursprung und Inhalt der Gerichtsbarkeit. Die handhafte That und die Rechtsverweigerung.

Das Verfahren der Vemegerichte, wenn es auch in manchen Beziehungen mit dem bei anderen Gerichten jener Zeit üblichen übereinstimmt, bietet sehr viel Eigenartiges, zu dessen Erklärung die Ableitung von den ehemaligen Grafengerichten nicht ausreicht. Um den Ursprung zu erkennen, ist es unvermeidlich, mehrfach Ergebnisse, welche erst in den folgenden Abschnitten ihre Begründung erhalten, voranzugreifen.

Wer schuldig befunden wird, verfällt dem Tode. Der Tod ist die einzige Strafe, welche die heimlichen Gerichte verhängen, denn die Bussen, welche sie unter Umständen auferlegten, sind keine eigentlichen Strafen und werden nicht verfügt begangener Verbrechen wegen, und das Verfahren wegen Geldschuld, von dem wir noch zu sprechen haben und die sich daraus ergebenden Folgen gehören einer weiteren Ausbildung der Gerichtsbarkeit an und liegen ausserhalb der heimlichen Acht, welche den letzten und alleinigen Spruch des Todes fällt. Die Todesstrafe wird nur in Einer Form vollzogen, während das Mittelalter schon früh deren mancherlei kannte und anwendete¹⁾. Der Uebelthäter erhält seinen Lohn durch den Strang, aber nicht an bestimmter Richtstätte oder am Galgen, sondern »an dem nächsten Baum, den man haben mag«.

Sollte dieses eigenthümliche Verfahren nicht Rückschlüsse auf den Ursprung oder die frühere Geschichte dieser Gerichte gestatten?

¹⁾ Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte VI, 482 ff.

Das Hängen war die von jeher übliche Strafe des Diebes, »einen hängen wie einen Dieb« daher gebräuchliche Redensart. So bestimmt auch der Sachsenspiegel (I, 13, 1) kurz und bündig: »den dief sal man hengen«. Die gleiche Strafe trifft den in der Nacht verübten Feld- oder Holzdiebstahl: »Sve nachtes gehouwen gras oder gehouwen holt stelet, dat sal man richten mit der weden; — sve nachtes korn stelt, de schult des galgen« (II, 28, 3 und 39, 1). Eine ähnliche Bestimmung enthält die Treuga Henrici: »Der Wanderer mag zur Erquickung seines Pferdes soviel Getreide abschneiden, als er mit einem Fuss im Steigbügel erreichen kann. Wer mehr abmählt und mitnimmt, wird als Dieb gehängt«¹⁾. Bei einer hauptsächlich ackerbautreibenden Bevölkerung sind solche Gesetze leicht begreiflich.

Unter den Verbrechen, über welche die Freistühle richteten, steht immer oben der Diebstahl. Dem Freigrafen fiel gefundenes Diebsgut zu. Der Freischöffe darf dem ertappten Dieb den Raub abnehmen und ihn hängen oder laufen lassen oder dem Gerichte ausliefern. Unter den Sachen, welche aus dem eigenen Freigrafenschaftssprengel im echten Dinge zur Rüge kamen, mochte heimlicher Felddiebstahl oft vorgebracht werden²⁾.

Bei keinem der todeswürdigen Verbrechen konnte der Thäter so leicht und so oft auf frischer That ergriffen werden, wie beim Diebstahl und Raub. Die »handhafte That« ergab sich hier am ehesten. Die Bestrafung derselben musste daher schon im ältesten Recht eine besondere Stelle finden und Nachklänge davon haben sich genug erhalten³⁾.

Der Sachsenspiegel handelt von ihr an vielen Stellen. Er erläutert sie II, 35 dahin: »Die hanthafte dat is dar, svar man enen man mit der dat begript oder in der vlucht der dat oder düve oder rof in sinen geweren hevet, dar he selve den slotel to dreget«. »Sve mit der hanthafte dat gevangen wert mit düve oder mit rove, des nemach he an nenen geweren tien« (III, 35, 1). Sie wird geklagt mit dem Gerüchte; der Kläger kann sie sofort selbsiebend bezeugen (I, 70, 3; II, 64). Unter anderen Bestimmungen ist die wichtigste: Wird ein Mann ergriffen auf handhafter That von Diebstahl oder Raub, so soll man darum einen Gografen kiesen zum

¹⁾ M. G. Leges II, 267.

²⁾ Z. B. Tross 88, 89.

³⁾ Vgl. Wächter 221.

mindesten aus drei Dörfern, wenn man den belehnten Richter nicht haben kann (I, 55, 2).

Auch gegen den Friedebrecher gelten die Gesetze über handhafte That; ihn beschirmen nicht gebundene Tage, noch Kirchen, noch Kirchhöfe (II, 10, 4), wer ihn verwundet oder tödtet, ist straflos, wenn er mit sechs Zeugen beweist, dass er ihn auf der Flucht oder bei der That traf (II, 69).

Das Bündniss, welches 1277 zwischen den Kirchen von Minden und Herford, dem Grafen Otto III. von Ravensberg und der Stadt Bielefeld zu Stande kam, enthält den wichtigen Satz:

»si aliquis — spolio vel alio — modo excesserit, ille cui conjunctus est, ipsum ad — satisfactionem infra spatium sex septimanarum, si poterit, revocabit, — si — non poterit, excedens tamquam perjurus et fide privatus abicietur perpetuo et quilibet nostrum ipsum in rebus et corpore tanquam capitalem inimicum persequetur, — si aliquis in recenti facto vel spolio deprehensus fuerit et justo judicio punitus, nullus in hoc est excessus commissus«¹⁾.

Die späteren Rechtssatzungen berücksichtigen zwar auch zuweilen handhafte That besonders, aber unterstellen sie einem geordneten Verfahren und richterlichem Spruch²⁾. Dagegen blieb sie ein wichtiger Bestandtheil des Vemerechtes. Die einzige nach ihm anzuwendende Form der Todesstrafe ist eben die, welche naturgemäss in der Selbsthülfe gegen den ergriffenen Raub- oder Diebsgesellen gebraucht wird: man hängt ihn an den ersten besten Baum.

Der westfälische Landfrieden von 1371 stellt kurzweg als Strafe des gegen ihn Frevelnden den Strang hin: »man soll ihn hangen«.

»Den übelthätigen Mann, welchen man an frischer That, das ist nach westfälischer Sprache mit hebender Hand und mit gichtigem Munde findet, den mögen drei oder mehr Schöffen an der frischen That und an der Stätte zur Stunde verrunen und von ihm richten. Kommt er von dannen, so darf man ihm nichts darum thun, er sei denn verführt an den Stühlen, wie Recht ist«, heisst es in den Ruprechtschen Fragen.

Die Bestimmung, dass drei Schöffen gemeinsam handeln müssen, erinnert an den Sachsenspiegel, welcher zur sofortigen Bestrafung der handhaften That einen besonderen Gografen zu kiesen erlaubt,

¹⁾ Würdtwein Subsidia XI, 72.

²⁾ So das Herforder Stadtrecht, Wigand Archiv II, 36.

doch sollen dabei drei Dörfer vertreten sein. Offenbar liegt hier uraltes Recht zu Grunde. Wahrscheinlich konnten ursprünglich drei freie Volksgenossen den bei der That Erkappten richten; später wurde das Recht beschränkt auf Schöffen und der Sachsenspiegel zeigt schon einen weiteren Uebergang zum geordneten Verfahren. Die Hauptwurzel des Vemerechtes liegt hier zu Tage.

Nach dem ersten Rechtsbuch Wigands könnte es scheinen, als ob ein Freischöffe allein einen ergriffenen Dieb verrichten könne¹⁾. Aber da dort die drei Möglichkeiten des Laufenlassens, des Bringens an das Gericht oder des Hängens gesetzt sind, soll wohl damit angedeutet sein, dass das letztere sich nicht immer thun liess, weil dazu die Mitwirkung von zwei anderen Schöffen erforderlich war.

Der handhaften That wird oft »gichtiger Mund« und »blickender Schein« gleichgestellt, das Geständniss und der Augenschein. Die Dortmunder Statuten sprechen mehrfach von beiden²⁾. Die 1374 getroffene Verabredung über den westfälischen Landfrieden giebt für die mit blickendem Schein erhobene Klage besondere Bestimmungen (S. 450), doch fehlt dieser Ausdruck in den Ruprechtschen Fragen. Die Auszüge aus dem Sachsenspiegel erläutern einen Satz desselben (oben S. 255), wobei sie blickenden Schein, handhafte That und gichtigen Mund als gleichbedeutend setzen. Sie gingen über in die anderen Rechtsbücher, von denen namentlich das Nördlinger wiederholt S. 109, 115, 116 betont, handhafte That, gichtiger Mund und blickender Schein führten ohne weiteres die Verurtheilung herbei und dagegen sei kein Zeugniss von Eideshelfern gültig. Auch die süddeutsche Rechtsaufzeichnung (S. 287) giebt den »mit scheinender Hand« Ergriffenen und den Mundgichtigen sofort dem Strange preis und eine Dortmunder Rechtsbelehrung (S. 292) erklärt den auf frischer That Gefassten oder seine Uebelthat Bekennenden für der Vertheidigung verlustig.

Als der Lippische Freigraf Johann Sperwer 1433 sich anschickte, gegen Herzog Ludwig von Baiern vorzugehen, stellten die Vorsprecher der beiden Sachwalter Ludwigs, die Freigrafen Bernt Ducker und Johann von Valbert dem Freistuhl zu Brünninghausen das Urtheil anheim, ob gegen den Herzog Ludwig blickender Schein oder handhafte That in einer vemewrogen Sache vorliege, in welchem Falle

¹⁾ Wigand 557; daraus das Grosse Rechtsbuch Mascov 78; Tross 38.

²⁾ Frensdorff 82, 142, 210.

sie vor Johann Sperwer selbst das Recht stärken wollten. Da das Urtheil für Ludwig lautete, legten sie gegen jene Verunrechtung ihres Schutzbefohlenen Berufung an den Kaiser ein¹⁾).

Ein Weisthum von 1448 erklärt: wenn ein Freischöff Vembriefe oder Urtheile aus der heimlichen Acht wissentlich Unwissenden offenbare, der solle, wenn er mit der Handthat begriffen werde, sich selber verrichtet haben, von seiner Schöffenfremheit entsetzt und so verwunnen sein, dass man ihm sein Recht thun möge nach Freistuhlsrechte²⁾).

Wächter S. 223 wirft die Frage auf, wie mit einem Handhaften verfahren wurde, wenn er entkam. Die Ruprechtschen Fragen verlangen in diesem Falle ein eigenes Verfahren vor Gericht. Hiermit stehen im Zusammenhange die Vorschriften im Abschnitt 58, welche zwar dem Sachsenspiegel entstammen, aber Zusätze erhielten. Um Ungericht, wenn blickender Schein vorliegt, soll der Freigraf ein Gericht über vierzehn Nächte aussetzen, welches die Schöffen besuchen sollen. Dieselbe Meinung sprach 1433 Kurt von Langen aus (S. 256).

Als Albert Swinde 1430 in der heimlichen Acht erklärte, er habe Herzog Heinrich verveimt in Folge einer schriftlichen Aussage des Freigrafen Heinrich Kerstian und sich gleich vorbehalten, wenn der Brief nicht gültig sei, solle es auch der Spruch nicht sein, »verkündete« das der Vorsprecher des herzoglichen Vertreters »mit blickendem Schein«, d. h. es wurde kein Urtheil darüber gefragt, sondern die im Augenschein der Zeugen gegebene Erklärung Alberts genügte³⁾).

Gerade wie der Handhaftige, wurde auch der Verveimte ohne weiteres gehängt, wenn mindestens drei Schöffen ihn ergriffen. Er gilt demnach als solcher, sobald der Spruch über ihn ergangen ist. So lässt sich der Ursprung des Vorganges unschwer und zwanglos erklären; die uralte Rechtssatzung, auf welcher die sofortige Bestrafung der handhaften That beruht, ist auch die Mutter des bündigen Verfahrens gegen den Verveimten.

Der Schöffe darf dem Handhaften das gestohlene Gut abnehmen, aber nicht mehr. So darf auch dem gerichteten Verveimten

¹⁾ Thiersch Verveimung 58.

²⁾ Staatsarchiv Marburg.

³⁾ Freyberg 293.

nichts genommen werden; nur seine Lehen verfallen dem Lehnherrn, sein Eigengut verbleibt den Erben¹⁾).

Verfolgen wir den Gedanken weiter, dass die Vemegerichtbarkeit hervorging aus dem Verfahren gegen handhafte That, so bietet er die Lösung so mancher Räthsel. Warum der Vervemte an Ort und Stelle, wo man ihn greift, und zwar an einen Baum gehängt wird, ist in seinem Ursprung klar. Deshalb gab es auch keinen Nachrichter, sondern die Schöffen selbst vollzogen das Urtheil. Dass selbst diese dem Gesetz in aller Strenge unterlagen und keine Ausnahmestellung beanspruchen konnten, beweist auch, dass die handhafte That ursprünglich den eigentlichen Gegenstand der Gerichtbarkeit bildete. Kann der Handhafte nicht alsbald gerichtet werden, so tritt gegen ihn ein Gerichtsverfahren ein, aber dieses bezweckt nur, die Vollziehung der Strafe nachträglich zu ermöglichen. Der ganze Inhalt und Ausgang der Vemegerichte ist nichts anderes, als die Erweisung der handhaften That; die Vervemung stellt den Verurtheilten dem auf frischer That Ergriffenen vollkommen gleich und unterwirft ihn der gleichen Behandlung. Daher umfasste auch anfänglich der Kreis der vemewrogigen Punkte, mit Ausnahme des Meineides, der demnach wohl erst später miteingezogen wurde, nur solche Verbrechen, in denen der Thäter mitten in der Handlung ertappt werden konnte. Das Gericht verfährt nicht inquisitorisch, es schreitet nur ein auf Anklage, und diese kann nur ein Schöffe erheben; der Beweis ist lediglich ein Zeugenbeweis der Thatfrage. Wenn die in Heidelberg befragten Freigrafen keinen Brief über die Vervemung ausgestellt wissen wollten, so entsprach das der alten Grundanschauung, denn gegenüber einem Handhaften ist ein solcher nicht erforderlich. Wird eine Vervemung über einen Abwesenden ausgesprochen, so wirft der Freigraf einen verschlungenen Strick über die Gerichtsschranke und alle Gegenwärtigen spucken aus, als hänge man ihn zur Stunde²⁾. Und endlich, die Unmöglichkeit, eine Vervemung wieder aufzuheben, dieser ganz merkwürdige Satz, beruht eben darauf, dass handhafte That eine solche ist und bleibt; wer ihrer überführt und somit vervemt ist, ist gewissermassen schon gerichtet, schon todt und kann also nicht wieder lebendig werden; es ist nicht möglich, einen Todten ins Leben zurückzurufen, sagten die Freigrafen.

¹⁾ Wigand 557, Tross 38; Mascov 78; Nördlinger Rechtsbuch 110; vgl. Abschnitt 98 und 103.

²⁾ Oben S. 252.

Wir können gleich einen Schritt weiter gehen. Nur Schöffen dürfen die Strafe vollstrecken, daraus ergibt sich von selbst, dass sie auch allein unter sich berathen und beschliessen. Dadurch entsteht leicht eine Absonderung, eine Art von Genossenschaft, also eine Veme, wie die Bedeutung dieses Wortes sich ergab, oder eine Heimlichkeit. Die Heimlichkeit erzeugt allmählig aus sich das Geheimniss. Man sieht also, die Heimlichkeit entstand aus der natürlichen Lage der Dinge, aus dem alleinigen Rechte der Schöffen, welches die Gegenwart Anderer, schon weil sie überflüssig und nutzlos war, ausschloss. Sie ging demnach nicht hervor aus der Absicht, das Bekanntwerden des gesprochenen Todesurtheils zu verhindern, um es leichter vollstrecken zu können; erst später konnte dieser Nebenzweck sich bilden.

Ob sich das Recht der Schöffen, gegen die handhafte That sofort einzuschreiten, in ganz Westfalen oder soweit Freistühle bestanden, erhielt, wissen wir nicht, es ist jedoch nicht wahrscheinlich. Aber es genügte, wenn es sich nur in einzelnen Gegenden behauptete, um dann in anderen nachgeahmt zu werden. Erst dann war der Königsbann recht wirksam, und wir sahen früher, in welcher Weise sich dieser erhielt. Wo Gografschaft und Freigrafschaft nicht in einer Hand standen, lag es nahe, dass die Inhaber der letzteren um so hartnäckiger an dem alten Rechte festhielten, welches ihnen eine Blutgerichtsbarkeit verlieh. Wie sie die alte Ueberlieferung vom Königsbann pflegten, so auch das Gericht über handhafte That; beide geschichtlich und rechtlich zusammengehörig, wirkten zusammen, um weitere Folgen zu erzeugen. Endlich trat dann die Reichsidee hinzu, um das neu entstandene Werk zu krönen.

Nun ergab sich früher, dass die kriminalistische Thätigkeit der Freigerichte durchschnittlich nur eine ausserordentliche gewesen sein kann, da die ordentliche den Gogerichten zustand und es in Westfalen keine Schöffenbarfreien gab, welche jenen nicht unterstellt waren. Wo es vielleicht früher anders stand, drang das neue Verhältniss siegreich durch und schuf allenthalben gleichförmige Zustände. Somit werfen sich die Fragen auf, wieweit erstreckte sich die Gerichtsbarkeit der Freigerichte, und wie kam es, dass sie ausserhalb ihrer Sprengel diese ausüben konnten.

Ich versuche zunächst, die zweite zu beantworten. Dass der bei der Handthat entkommene und erst durch gerichtliches Verfahren verurtheilte Frevler sich durch die Flucht zu entziehen suchte, wird

öfters vorgekommen sein und die ihn verfolgenden Schöffen richteten ihn, wo sie ihn fanden, wenn es auch ausserhalb der Grafschaft war. Was ein und das andere Mal geschehen war, gestaltete sich zum Recht. Wichtiger noch ist ein anderes Verhältniss.

An sich ist es kein absonderlicher Vorgang, dass ein Gericht über seinen Sprengel hinaus richtete. Denn konnte der Kläger vor dem Gerichte des Beklagten kein Recht erhalten, so durfte er klagen, wo er Recht bekommen mag¹⁾. Bischof Heidenreich von Münster erklärte 1382 auf Befragen des Erzbischofes Friedrich und des Grafen Engelbert von der Mark, man müsse Jeden wegen Missethat in dem Gerichte, in welchem er wohne, heischen, ausser wenn er die That in einem anderen Gerichte gethan und sein Richter offenbar Recht weigere; dann sollte man das nächste Gericht angehen²⁾. So erliessen auch die Gogerichte Ladungen über ihre Kreise hinaus. Das Stadtarchiv zu Osnabrück bewahrt eine Reihe von Heische- und Vervestungsbriefen, welche das Gogericht der Korff zu Harkotten am Ende des dreizehnten und Anfang des vierzehnten Jahrhunderts gegen städtische Bürger erliess. Der Stromberger Gograf proscribirte 1345 sämmtliche Bürger von Lübeck und nicht ohne Erfolg, da sie sich mit dem Kläger aussöhnten. Desgleichen beklagte sich 1368 ein Kölner Bürger vor dem Burggrafen Johann von Stromberg, ihm hätten die Lübischen Recht verweigert³⁾. Kaufleute, deren Waarenzüge durch das ganze Reich gingen, durften eine Vervestung selbst vor einem noch so fern liegenden Gericht nicht gleichgültig hinnehmen.

So gut wie die Gogerichte, konnten also auch die Freigerichte Klagen gegen Fremde annehmen, wenn Rechtsverweigerung vorlag. Die Frage war nur, ob sie auch Beachtung und Geltung fanden. Da kam ihnen zu statten, dass der Freigraf als königlicher Richter auftrat und unter Königsbann seine Ladungen erliess, ferner die Ausbreitung des Schöffenthums, an welchem jeder Freie theilnehmen konnte und sich dadurch einen besonderen Gerichtsstand für etwaige Klagen sicherte.

Daraus ergibt sich die weitere Folgerung, dass die Freigerichte nur einschreiten konnten, wenn Rechtsverweigerung vorlag

¹⁾ Sachsenspiegel III, 87.

²⁾ Frensdorff 206 ohne Datum, welches der 8. December 1382 ist, wie der Druck bei Kindlinger Sammlung 132 zeigt.

³⁾ Lübecker UB. II N. 828 f.; III N. 672, 676 f.

und wenn diese sich auf einen der Fälle erstreckte, welche sie von Altersher sich bewahrt hatten, nämlich die Verbrechen der offenen Gewalt und des Meineides. Haarscharf stellt diesen Satz § 2 der Ruprechtschen Fragen auf: Jeder Kläger muss sich erst an den Herrn des zu Beklagenden wenden. Erst, wenn ihm da kein Recht geschieht, kann er es an den Freistühlen suchen: »doch so ferre, als das ist umb sache und stücke, die an den freyn stülen von rechtzwegen gehören zu richten«. Auch § 19^b schliesst denselben Rechtssatz ein.

Die Rechtsverweigerung giebt also dem Vemeprocess die eigentliche rechtliche Grundlage, und in der That wird sie meist in dessen Urkunden hervorgehoben. Auch das Dortmunder Kapitel 1430 entscheidet mit aller Bestimmtheit: Wer vorgeladen wird und sich zu Recht erbietet, darf nicht weiter verfolgt werden, und viele Weisthümer erhärten den Satz. Die Prüfung, ob Recht wirklich geweigert war, mochte freilich nicht immer eine peinliche sein, und in den meisten Fällen die Behauptung des Klägers als ausreichend gelten; angebliche Rechtsverweigerung liess sich auch leicht herstellen, wenn der übliche Warnebrief unbeachtet blieb. Dem Missbrauch war Thür und Thor geöffnet. Das naturgemässe Streben der heimlichen Gerichte, ihre Zuständigkeit zu erweitern, führte einmal dazu, die Reihe der vemewrogigen Punkte zu erweitern und auch dazu, die Rechtsverweigerung in neuer und eigener Weise zu fassen. Die alte Bestimmung, welche sie nur bei vemewrogigen Sachen in Betracht zog, verwandelte sich mit geschickter, aber ungeschichtlicher und rechtswidriger Auslegung unter den Händen der Freigrafen dahin, dass sie überhaupt bei Rechtsverweigerung, mochte sie auch andere beliebige Sachen betreffen, Klagen annehmen und verfolgen dürften. Das war ein ganz anderes Ding, aber sie hatten Glück. Sie waren sich dessen wohl bewusst (S. 476), dass dieses Recht, wie sie sich ausdrückten, nicht von Karl dem Grossen herrühre, sondern eine neuere Aufstellung sei, »mit reden entsproken«. Der Braunschweiger Hans Porner verzeichnete sie schon vor 1430, durch das Dortmunder Kapitel und die Arnsberger Reformation fand sie gültige Aufnahme in das Vemerecht und durch die Reformation Friedrichs in das Reichsrecht. Noch eine weitere Folge ergab sich daraus. Indem die Rechtsverweigerung im Allgemeinen als neuer Punkt zu den vemewrogigen hinzutrat, entstand die Meinung, über letztere stünde dem heimlichen Gerichte ohne weiteres die Verfolgung zu, auch wenn jene nicht vorlag.

Der Wortlaut der beiden Reformationen begünstigte durchaus eine derartige Auslegung, doch drang sie nicht vollkommen durch.

Also auch hier eine neue Rechtsbildung von weittragendem Inhalt!

96. Abschnitt.

Das echte, offene und heimliche Ding.

Unsere Kunde der früheren Zeiten reicht nicht aus, um zwischen dem echten und dem gebotenen Dinge sicher zu unterscheiden und das Wesen beider genauer festzustellen. Nur soviel ergab sich, dass eine mehr oder minder grosse Zahl der Gutsauffassungen nicht vor dem echten Dinge geschah und dass in der Ansetzung einer Gerichtssitzung zu diesem Zweck grosse Freiheit herrschte. Da seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts die Handlungen über Gut und Eigen mehr und mehr aufhörten, musste auch das echte wie das gebotene Ding sein Wesen ändern.

Sehr selten hört man im vierzehnten Jahrhundert etwas von dem echten Dinge. Die Entbindungen von dem Besuch des Freidings, welche die Enthebungsurkunden für die Städte und Andere in sich einschliessen, müssen dem echten Dinge gelten. Das »sachtige Ding«, wie es einmal heisst, ist dasselbe¹⁾. Dass es vielfach bestehen blieb, lehren vor allem die Rechtsaufzeichnungen.

Das Grosse Rechtsbuch bestimmt, der Freigraf soll jährlich dreimal immer über achtzehn Wochen Freigericht in seinem Freibann halten und zu jedem echten Dinge und Freigericht durch seinen Fronboten die Freien und Bauern, welche in seinem Freibann sitzen, vierzehn Tage vorher laden lassen. Auch das Koesfelder Rechtsbuch spricht von einem echten Dinge²⁾. Ein Arnsberger Weisthum von 1490 erklärt übereinstimmend, das »eliche Ding« solle dreimal im Jahre stattfinden; wer es versäumt, büsst vier schwere Schillinge³⁾. Es wird vierzehn Tage vorher angesagt. In Lüttgenampen hatte der Freigraf von Soest im Jahre wenigstens zwei Dinge abzuhalten, zu welchen jedoch nicht die ganze Grafschaft, sondern nur die zwei Kirchspiele Welver und Schwefe kommen mussten. Danach scheint, dass die echten Dinge nicht immer für die ganze Grafschaft galten, sondern auch an den einzelnen Frei-

¹⁾ Seib. N. 751.

²⁾ Mascov 51, Tross 29; Grote 320.

³⁾ K. N. 211.

stühlen stattfanden. Aus der Soester Freigrafschaft liegen Aufzeichnungen vor, welche die echten Dinge in ihrer Thätigkeit bis ins siebzehnte Jahrhundert verfolgen lassen; nur dass sie hier offene Dinge heissen¹⁾. Darüber später. In der Freigrafschaft Heppen fanden noch 1441 jährlich drei echte Dinge statt. Auch in Warburg gab es solche²⁾. In Glandorf wird 1471 ein »jardin« gehalten.

Die Dauer von drei Tagen, wie sie in alten Zeiten galt, ist noch 1394 für die Freigrafschaft Heppen verbürgt. Die alte Sitte klingt selbst im achtzehnten Jahrhundert nach, wenn im Arnsbergischen der Freigraf an dem ersten Tage auf den Hof kommt, den zweiten dort stillliegt und am dritten abzieht³⁾.

Die Verpflichtung, das echte Ding zu besuchen, war schon in früheren Zeiten nicht auf die Freien und die freien Landsassen beschränkt, sondern umfasste weitere Kreise. Nach dem Grossen Rechtsbuch müssen die Freien und die im Freibann sitzenden Bauern erscheinen. Nähere Auskunft giebt das Arnsberger Weisthum. Es sind verpflichtet alle, »welche einen eigenen Rauch in der Freigrafschaft haben und darinnen wohnen, sie seien Wissende oder Unwissende, frei oder eigen zugehörig, Herren- oder Junker-Leute oder sie seien dann, wie sie wollen und sind«.

Das Grosse Rechtsbuch giebt die Formeln an, mit denen das echte Ding eröffnet wurde⁴⁾. Der Freigraf fordert dann alle die Freien und Bauern, welche in dem Freibann gesessen sind, auf, vorzukommen und alles das einzubringen, was in der Bauerschaft gethan und geschehen ist, was sich hier einzubringen und vor dem echten Ding und dem Freigericht zu wrogen gebührt, und ihre Klagen, sie seien offenbar oder beleumdet⁵⁾, und sie mit ihren Eiden zu wahren u. s. w.

Das echte Ding hat also seine Geltung hauptsächlich für den eigentlichen Bezirk der Freigrafschaft und damit einen beschränkten Geschäftskreis. Vielleicht wurden auch hier die Abgaben der Stuhlfreien entgegen genommen. Die Vorgänge des täglichen und besonders bäuerlichen Lebens traten in den Vordergrund und die Befugnisse, welche die Freigrafen neben ihrer kriminellen Thätigkeit

¹⁾ Tross S. 62, 85 ff.

²⁾ Oben S. 111 und 157.

³⁾ Tross N. 15; Wigand 545.

⁴⁾ Vgl. auch Abschnitt 60.

⁵⁾ Tross 30 und Mascov 56 lesen »heimlich«, aber Soest 3 und Münster 9, 11 richtiger »belumpden«.

ausübten, bildeten den eigentlichen Inhalt. Jenes Arnsberger Weisthum von 1490 theilt ihm (und dem offenen Dinge) nur zu das Gericht über die, welche die Königsstrasse, Kirchwege, Mühlenwege, Noth- und Todtenwege und Richtpfade einengen mit Zäunen oder Gräben und die Waldemeinen (Almende) beschränken, und welcher dem Anderen zu nahe Erde abbaut oder abgräbt oder Pfähle schlägt im Grund des Stuhlherrn in seiner Freigrafschaft. Andere Aufzeichnungen des sechzehnten Jahrhunderts aus dem Waldeckischen weisen dem offenen Dinge, was das echte Ding war, zu: Gericht über Freigüter, Königstrasse, Weg und Steg, Flurgrenzen, auch Schuld, Schaden und dergl.¹⁾

Die Bank wurde mit sieben Freien oder Freischöffen besetzt, und wenn auch Unwissende dingpflichtig waren, konnten sie doch gewiss nicht als Schöffen auftreten.

Dieses echte Ding heisst auch offenes Ding, offenes oder offenbares Freiding. Der Ausdruck findet sich zuerst 1357 und 1359, wo der Freigraf von Senden sagt: »dar ich sat eyn openbar vrydinc in andworde der schepenen«, dann 1363: »vor my quam in eyn ghegeghet openbare vrydinch« in der Burgsteinfurter Freigrafschaft²⁾. Unzweifelhaft liegt darin ein Gegensatz zu dem heimlichen Gericht, welches schon im dreizehnten Jahrhundert in lateinischem Laut als »judicium secretum« oder »occultum« begegnet. Aber die Urkunden, in denen es geschieht, enthalten lediglich Gutsübertragungen, so dass also das Wort nichts anderes als Freigericht überhaupt bedeutet, wenn auch daraus zu schliessen ist, dass damals bereits Handlungen vorkamen, welche die Heimlichkeit erforderten³⁾. Doch waren die Formen getrennt, und noch 1352 konnten die Freibänke in Borken nur öffentliche Gerichte halten. Je mehr nun bei den Freigerichten die kriminalistische Thätigkeit nach aussen sich entfaltete, desto mehr machte sich der Gegensatz zwischen dem offenen und dem heimlichen Ding geltend.

Dass gebotene Dinge, auch wenn es nur um Gut und Eigen ging, stattfanden, sahen wir bereits, ebenso dass zu diesen nur die Schöffen und in erster Stelle die Stuhlfreien verpflichtet waren. Auch das gebotene Ding, eine Bezeichnung, die mir übrigens in Freigerichtsurkunden aller Art nie aufgestossen ist, war in diesem

¹⁾ Kopp S. 471, 478, 484, 485. Vgl. das Weisthum des Wareндorfer Gogerichtes von 1504 bei Wigand Archiv VI, 354.

²⁾ MSt. Nottuln 95, 96; Hohenholte 35.

³⁾ Ueber das Aufkommen des Ausdruckes »heimliches Freiding« oben S. 479.

Falle ein offenes, wie schon die Auswahl der Zeugen darthut. Wenn also auch das echte Ding ein offenes ist, so ist deswegen nicht jedes offene Ding ein echtes, es kann auch ein gebotenes sein.

In den Urkunden ist von dem offenen Ding viel die Rede. Es heisst bald offenes oder offenbares Gericht — und das ist die häufigste Bezeichnung — oder offenes Freigericht oder Freiding oder auch einfach offenes Ding. Da auch das echte Ding so genannt wird, würde der Name nichts zur Unterscheidung beitragen, wenn sie sich nicht durch die Art der verhandelten Gegenstände ergäbe.

Meist besagen die Urkunden nicht, ob die Sache im heimlichen oder im offenbaren Gericht verhandelt wurde, und da »das heimliche Gericht« beide in sich fasst, mögen so manche Verhandlungen in letzterem erfolgt sein, ohne dass wir es festzustellen vermögen. In den späteren Jahrzehnten wird ein sorgfältiger Unterschied gemacht. Die vorliegenden Schriftstücke über das offene Ding sind theils Vorladungen an Unwissende, theils Verhandlungen, welche solche betreffen, und Entscheidungen über Geldschuld, in einem Falle auch gegenüber einem Schöffen¹⁾. Die verklagten Unwissenden werden entweder freigesprochen oder, wenn sie nicht erschienen waren, wird ihre Sache zum ferneren Vollzug in die heimliche Acht gewiesen. Keine Urkunde ist vorhanden, welche einen anwesenden Unwissenden zum Tode verurtheilt oder von seiner Hinrichtung erzählt. Es bleibt daher zweifelhaft, ob in diesem Falle erst die Verwandlung in die heimliche Acht erforderlich war²⁾. Aeusserlich unterscheidet sich die Verhandlung im offenen Ding in nichts von der im heimlichen und immer erscheinen dabei nur Freischöffen handelnd. Manchmal werden dort auch Urtheile von grosser Tragweite gewiesen³⁾. Sollten, wo alle Vorgänge des Gerichtes sonst mit grösster Aengstlichkeit geheim gehalten wurden, zu diesen offenen Dingen auch Nichtschöffen freien Zutritt gehabt haben? Für die Einbringung der Klage war es nicht erforderlich, da nur Freischöffen eine solche erheben konnten, dagegen mussten die verklagten Unwissenden erscheinen können. Freilich liessen sie sich, wenn es, wie so oft, ganze Gemeinwesen waren, durch einen Sachwalter vertreten, der immer ein Schöffe war. Aber der einzelne, wenn er auch seinen Vorsprecher haben musste, konnte kommen und that es in manchen Fällen. Lehrreich ist eine im Stuttgarter Staatsarchiv bewahrte

¹⁾ Mittheil. Nürnberg I, 22.

²⁾ Vgl. Abschnitt 103.

³⁾ Wie z. B. Ztschr. Niedersachsen 1854 S. 228 und unten S. 547.

Urkunde vom 23. Januar 1438. Albert Swinde macht bekannt, er habe einen gewissen Konrad Betzmann aus Geisingen vorgeladen. Dieser erscheint vor dem Freistuhl, er bietet sich Recht zu thun und bittet zugleich, ihn der heimlichen Acht wissend zu machen. Swinde thut das — was nur in der heimlichen Acht geschehen konnte — und nun lässt der neue Schöffe im offenbaren Gerichte Briefe lesen, welche Forderungen an das Kloster Rullingen an der Donau begründen. Man sieht, wie schnell sich das offene in ein heimliches Gericht und dieses wieder in ein offenes verwandeln konnte.

Mancherlei Fragen tauchen noch auf. Der Freigraf Hugo Budde erklärt 1378, als er die Freiheit der Stadt Dorsten von der Freigrafschaft bekundet¹⁾, er habe sich nicht erlaubt, obgleich es ihm zugemuthet wurde: »darin bodinge doen van openbaren dinghe«. Der Sinn ist nicht recht klar. Da Hugo weiter berichtet, er habe sogar die von der Freigrafschaft wegen erlassenen Briefe nicht in der Stadt, sondern draussen vor den Freipfählen besiegelt, könnten seine Worte gedeutet werden, er habe innerhalb der Stadt keine Vorladungsbriefe geschrieben, doch das ist eine zu gezwungene Auslegung. Er meint wohl, er habe keinen Bürger vor das offenbare Gericht geladen. Aber warum spricht er nur von diesem, nicht auch vom heimlichen? Denn dass er die Freiheit der Stadt an sich nur auf das offene, nicht auch auf das heimliche Ding beschränkt wissen will, liegt weder in dem sonstigen Inhalt, noch ist es für jene Zeit wahrscheinlich. Vermuthlich denkt er nur an diejenigen Bürger, welche nicht Schöffen waren, und daher allein vor das offenbare Gericht gefordert werden konnten.

Die Stadt Frankfurt beschwert sich 1436, dass die heimlichen Gerichte auch offenbare Dinge hätten und an letztere die Unwissenden lüden. Denn dadurch würde die Gerichtsbarkeit der Fürsten und Städte, welche begnadet wären, dass man ihre Unterthanen nur an die eigenen Gerichte laden dürfe, aufgehoben²⁾. Sie hält also das offene Gericht allein bestimmt für Nichtschöffen, welche ihrer Ansicht nach überhaupt nicht geladen werden sollen.

Die Arnsberger Reformation spricht in § 7 von dem »offenbaren freien Gerichte«, vor welches die Unwissenden zu laden sind, und verfügt im folgenden Absatz, Frauen solle man nur vor »das

¹⁾ Index N. 9.

²⁾ Usener N. 4.

offenbare Gedinge« und mit dem Fronen in dem Freibann, in welchem sie gegessen sind, verboten. Der Wechsel der Bezeichnungen ist nicht ohne Absicht, denn im zweiten Falle ist, wie die Beschränkung auf die Grafschaft zeigt, das echte Ding gemeint. Auf dasselbe zielt das Hahnsche Rechtsbuch S. 648 mit dem mitten zwischen andere Punkte eingeschobenen einzelnen Satze: »Kein Freigraf hat Macht, Jemanden vor sich zu Recht zu laden ausserhalb seines Bannes und seiner Freigrafenschaft zu offenem freiem Gedinge und auch nur ihre Dingpflichtige dürfen sie dazu fordern«.

Das Koesfelder Rechtsbuch enthält erst die Formeln für die Hegung eines offenen freien Dinges, welches auch als echtes Ding bezeichnet wird, und dann für die eines freien Bannes, unter dem es das heimliche Gericht versteht. Aehnlich beginnt das Grosse Rechtsbuch mit dem echten Dinge, knüpft daran, aber einer anderen Vorlage folgend, den Fall der Geldschuld, und geht dann zu der Verwandlung »des Freigerichtes und Freidings« in die heimliche Acht über. Echtes und offenbares Ding sind hier als gleich oder wenigstens als gleichbedeutend nebeneinander gestellt.

Eigenthümlich ist die Aeusserung der Informatio, S. 650: »Ouch so hebben die greven einen plechseden, so wanner si oere gerichte sitten und holden, so hegen ind holden si tweierleie gerichte, dat eine openbair ind dat ander heimlik, dat heiten si in der besloten achte, dat late ik nu in dem sinen wesene«.

In dem Arnberger Kapitel 1490 wurde die Frage gestellt, welche Sachen vor die heimliche und die offene Acht gehören. Der ersteren sind zugetheilt die von Karl dem Grossen offenbarte Heimlichkeit, Ketzerei, Abfall vom Glauben, Meineid, Zauberei, Ver-rath der Heimlichkeit, der offenen: Kirchenfrevel, Diebstahl, Noth-zucht u. s. w., lauter Sachen, welche als vemewrogig galten. Daneben aber besteht jenes oben erwähnte Weisthum desselben Kapitels, welches dem »elichen Dinge und dem freien offenbaren Gerichte« Königsstrasse u. dgl. zuweist. Alle jene Verbrechen aber, welche das erste Weisthum theils der heimlichen, theils der offenen Acht zuertheilt, unterstellt es ohne Unterschied der heimlichen beschlossenen Acht. Danach gab es also drei verschiedene Gerichtssitzungen: das echte, das offene und das heimliche Ding.

Ogleich diese Weisthümer eine späte Entwicklungsstufe darstellen, so bestätigen sie, was die anderen Ueberlieferungen ergeben, dass das Vemegericht zwei Formen der Sitzungen, der offenen und der heimlichen in sich schliesst. Daher nennen sich auch

manchmal Wissende: »Freischöffen des offenbaren und heimlichen Gerichtes«¹⁾.

Fasst man Alles zusammen, so ergibt sich Folgendes. Das offene Ding hat allmählig das echte Ding zu der geringfügigen Bedeutung zurückgedrängt, welche dieses am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts nur besass. Doch braucht man nicht anzunehmen, dass im echten Ding damals gar keine Klagen vemewrogiger Natur eingebracht werden konnten. Freigraf Johann Groppe schreibt 1413 der Gemeinde von Frankfurt, nachdem sie sich der ersten Vorladung nicht gestellt, sei ihm »in dem ghehededen echten rechten dinge affgewunnen mit ordel mit rychte und mit rechte«, dass er sie zum zweiten Male laden müsse²⁾.

Es ist sehr wahrscheinlich, dass echte Dinge nicht überall üblich waren. So ist bei Verhältnissen, wie wir sie von dem Nassauischen Stuhle bei Siegen kennen (S. 102), an sie nicht zu denken, und die Zersplitterung der Freigrafenschaften mag ähnliche Zustände auch anderwärts hervorgerufen haben. Aber wo echte Dinge bestanden, traten sie selten zusammen. Ausserdem waren sie rechtlich auf die Grafschaft beschränkt. Vemewrogige Sachen mussten daher meist in gebotenen Dingen verhandelt werden, und da zu diesen nur die Schöffen erschienen, ergab sich von selbst eine Heimlichkeit. In der Theorie galten sie, wenn es sich um Unwissende oder nicht vemewrogige Sachen handelte, als offen, doch fanden Nichtschöffen gewiss auch zu ihnen keinen Zutritt. Eben da Unwissende auf den echten Dingen erschienen, lag es um so näher, diesen alle eigentlichen Processsachen zu entziehen.

Auch hier zeigt sich der fortwährende Wechsel in den Vemedingen. Wie diese Bildung, die bereits im vierzehnten Jahrhundert als so ziemlich abgeschlossen erscheint, sich allmählig vollzog, überliefert keinerlei Nachricht. Zu vermuthen ist, dass es ursprünglich nur echte Dinge und gebotene Dinge um Ungericht gab, zu denen nur die Schöffen kamen und allein Zutritt hatten. Als bei der sich mehrenden Thätigkeit der Freigerichte die echten Dinge nicht zu reichen und öfters Vorladungen von Unwissenden erforderlich oder vielleicht erst üblich wurden, verschmolz man das gebotene offene Ding, wie es für Handlungen über Gut und Eigen bereits bestand,

¹⁾ Z. B. »Vriescheffen der heimlichen und offenbaren kaiserlichen acht und gericht zu Westvalen«, Beitr. Basel VIII, 47.

²⁾ Stadtarchiv Frankfurt. Vielleicht soll aber hier »echt« und »recht« nur die Gesetzmässigkeit bezeichnen.

mit dem gebotenen Dinge um Ungericht und bildete so einen besonderen Bestandtheil der Vemegerichtsbarkeit aus.

Die Bezeichnung »offenes Ding« bot schon damals zu manchen Verwechslungen Anlass, nicht allein mit dem echten Ding, wie wir bereits sahen. Als die Frankfurter sich über das Bestehen der offenbaren Dinge beschwerten, weil sie die Privilegien der Städte und Fürsten beeinträchtigten, verstanden sie absichtlich oder unabsichtlich unter derselben Bezeichnung verschiedene Gerichte. »Judicia publica« oder »manifesta« sind alle öffentlichen Gerichte überhaupt, denen die »judicia privata«, die Sondergerichte gegenüberstehen. Die Privilegien »de non evocando«, wie sie Fürsten und Städte schon frühzeitig in reicher Zahl erhielten, galten für beide. Wenn König Ruprecht 1402 der Stadt Braunschweig Freiheit von »heimlichen oder offenbaren« Gerichten gewährte, so sind die heimlichen Gerichte nicht die westfälischen, sondern solche »judicia privata«. Die Stadt berief sich gegenüber den Freistühlen auch nicht auf dieses Privileg, sondern auf das Sigmunds von 1415, welches verbot: »ad quecunque forensia et secularia judicia etiam publice vel privatim — evocari«. Sie legte es Dortmund vor in einer deutschen Uebersetzung (»dit is getranslatum ute dem latine in dudesch«), welche die Worte »publice vel privatim« wiedergab mit: »openbar edde besondern«, doch ist letzteres Wort ausgestrichen und »hemelik« darüber geschrieben¹⁾.

Diese »offenbaren« Gerichte haben also mit dem »offenbaren Gerichte« der Veme nichts zu thun. Dadurch wird erst Sigmunds Aeusserung verständlich, Niemand könne vor dem heimlichen Gericht gefreit sein, »sunder für openbar gerichte mügen si wol gefreiet sein«²⁾.

Obgleich das offene Gericht in dem Processverfahren seinen vollberechtigten Platz hat und in seinen Formen mit dem heimlichen übereinstimmt, ist es doch das mindere. Konrad Stute hebt 1433 die Vorladung Bremischer Bürger mit Willen des Klägers auf: »went yt in enen openen gerichte und in nynen anderen gerichte geschen ys, ok anders nergen to dan to enen openen gerichte verbodet und geeschet weren«³⁾.

1) Lünig Reichsarchiv XIV, 2, 221 f.; Stadtarchiv Dortmund; vgl. Ztschr. Niedersachsen 1855 S. 178 ff.

2) Thiersch Vervemung 11; dort ist zu lesen im Text Z. 4: »wie« statt »wil«, Z. 10: »in« statt »ir«, Z. 15: »für« statt »sine«, Z. 22: »erlanget« statt »verlanget«; Abschrift in Dortmund.

3) Staatsarchiv Bremen.

Wenn der Verklagte nicht erschien und ihm keine Frist bewilligt wurde, trat die Verwandlung in die heimliche Acht ein, was sofort geschehen konnte. Der Freigraf gebot dann allen Nichtschöffen und Unwissenden, sich bei Strafe der Wide und des Stranges zu entfernen, erklärte das Freiding für beendet und erhob sich zum Zeichen dessen von seinem Stuhl. Dann wurde das heimliche Gericht wiederum mit allen Formeln eröffnet. Das Grosse Rechtsbuch, dem dieser Satz entnommen ist, schildert damit die Ueberleitung vom echten Ding zum heimlichen¹⁾. Obgleich, wie wir sahen, zum offenen Ding wahrscheinlich nur Schöffen erschienen, war doch der Form wegen die Aufforderung zur Entfernung für alle Nichtberechtigten auch dann nothwendig, wenn die heimliche Sitzung einem solchen folgte.

Die Gerichtsurkunden sprechen von diesem Verfahren oft, ohne weiteres über die äussere Form zu berichten. Theils wird in ihnen die Drohung ausgesprochen, die Sache in die heimliche Acht zu ziehen, theils erzählen sie, dass es geschehen und darauf das letzte Urtheil gefällt sei²⁾.

Wie der Besuch der gebotenen Dinge geregelt war, ist nicht bekannt. Jedenfalls kamen in erster Stelle die Stuhlfreien in Betracht. Vermuthlich mussten auch die innerhalb des Gerichtsbezirkes sitzenden Freischöffen erscheinen, und da das mit Einnahmen verknüpft war, fiel ihnen die Erfüllung dieser Pflicht nicht schwer. In dem ganzen Wesen des Freischöffenthums liegt begründet, dass der Aufgenommene an jedem Stuhl, bei jeder Gerichtssitzung erscheinen konnte, und nur dadurch war es möglich, dass die Zahl der Freischöffen bei einzelnen Gerichtssitzungen viele Hunderte betrug. Indessen scheint es, dass der Schöffe zu dem Stuhl, an welchem er wissend geworden war, nähere Beziehungen hatte. Die spätere Formulirung des Eides verband ihn, diesen besonders zu pflegen, was bei der Einbringung von Klagen Werth hatte. Wenn Kurt von Langen Recht hat (S. 256), durften Urtheile nur gewiesen werden von Dienstpflichtigen und Schöffen oder Königsfreien des betreffenden Stuhles; dann würden Freischöffen, die nicht zur Grafschaft gehörten, und namentlich alle nicht aus Westfalen gebürtigen entweder nur an dem Stuhle, an dem sie Schöffen wurden, oder gar nicht haben Urtheil weisen können.

¹⁾ Tross 33, Mascov 62.

²⁾ Z. B. Mittheil. Nürnberg I, 22; Beitr. Basel VIII, 57 ff.; Usener N. 61 ff.; Senckenberg Gerichtsbarkeit N. 40 f.; Ztschr. Niedersachsen 1855 S. 263.

Dass die echten Dinge nur die Grafschaft betrafen, ist unzweifelhaft, und ursprünglich hatte gewiss jede Grafschaft ihren eigenen Gerichtsstand. Die fortschreitende Entwicklung ging darüber hinweg. Doch mögen die Freigrafen darauf gehalten haben, dass für Westfalen selbst das alte Recht in Geltung blieb. Wenigstens behauptet der Schreiber des Briefes an Bremen, die »wittigen« Freigrafen wollten nicht leiden, dass ein anderer Freigraf Jemanden aus ihrer Grafschaft vorlade. Das Grosse Rechtsbuch verbietet, Leute aus dem Freibann eines anderen Freigrafen zu Schöffen zu machen, wenn dieser es nicht ausdrücklich erlaubt¹⁾. Graf Everwin von Bentheim will die Verpflichtung, Bussen zu entrichten, auf die zum Freistuhl Gehörigen beschränkt wissen²⁾.

Da das heimliche Gericht des Königs Gericht war, die Freigrafen an des Königs Stelle ihren Stuhl besaßen, so war es eine selbstverständliche Folgerung, dass alle Stühle gleichberechtigt waren. Klar spricht diesen Satz ein Weisthum aus, welches die Schöffen 1443 im offenbaren freien Dinge zu Arnsberg im Baumgarten fanden: »das alle freye stüle von einer macht seind und in auch gleich gebüre zu richten«³⁾.

Die Freistühle nahmen die Klagen entgegen, woher sie auch kommen mochten. Nur einmal wird darüber eine Beschwerde laut. Als die Hildesheimer 1424 Albert von Mollen vor den Stuhl auf der Honebecke luden, drohte ihnen Simon IV. zur Lippe mit einem Process, weil es geschehen sei »dor die gherichte siner vrienstole«. Was er damit meinte, ist nicht recht klar, denn er behauptet nicht, wie zu erwarten wäre, dass der Geforderte als sein Diener vor seine Gerichte gehöre; seine Ansicht scheint vielmehr zu sein, dass seine Freistühle als die Hildesheim näher gelegenen ein Vorrecht besaßen. Auf den Einwand der Stadt, auf diese Weise würden alle Herren, welche Freigrafenschaft besaßen, in ihren Rechten verkürzt, liess er seinen Widerspruch fallen⁴⁾.

Die Arnsberger Reformation bestimmt, die Sachen sollen vor dem Stuhle, wo sie angehoben sind, bleiben und gerichtet werden, wenn nicht der Freigraf irgendwie gehindert wird, und kein Frei-

¹⁾ Berck 468; Tross 51, Mascov 113.

²⁾ Dumbar Deventer II, 105 ff.

³⁾ Ztschr. Niedersachsen 1854 S. 230. Dass weder der Dortmunder noch ursprünglich der Arnsberger Stuhl vor den anderen einen Vorrang hatten, siehe S. 71 ff. und 422.

⁴⁾ Ztschr. Niedersachsen 1855 S. 126, 155.

graf darf einem anderen einen vor ihm begonnenen Process übertragen, ausser wenn er seines Stuhles entwältigt wird oder sein Herr ihm zu richten verbietet. Die erstere Meinung sprach auch früher Erzbischof Dietrich der Stadt Speier aus¹⁾. Eine solche Vorschrift konnte freilich nur so lange wirksam sein, als sich nicht ein Freigraf fand, der das Vorgehen seines Kollegen für unrechtmässig erachtete und gegen ihn seine Sprüche fällte. Dann stand Stuhl dem Stuhl gegenüber und es kam darauf an, welcher seinen Spruch durchzusetzen vermochte. Alle die grossen Prozesse sind zwischen mehreren Stühlen hin und her gegangen und verliefen deswegen häufig im Sande.

Die Arnsberger Vorschrift entsprach nicht dem üblichen Recht, nach welchem die an dem einen Stuhl begonnene Sache als gleichsam vor allen geführt galt und demnach überall fortzuführen war. Nur musste ein Nachweis über die schon gethanen Schritte erfolgen, wozu ursprünglich wohl der Schwur der Schöffen genügte, während später der Kläger eine schriftliche Bescheinigung erhielt.

Zahlreiche Urkunden bestätigen das. Willike van Knehem bezeugt am 28. Nov. 1424, Kord de Schucke habe vor ihm geklagt über den Grafen Erich von Hoya, dessen zwei Söhne, Mannschaft und Untersassen. Die erste Ladung ist ergangen auf den 23. Januar 1425: »dar den vorgebant clegeren gevunden unde gewyzet wärt myt ordelen unde mit rechte, ofte en das nicht gedelich noch gelegen enwere uppe dessen vorgebant stole to Muddendorp, dat se dan der clage vorgebant volgen mogen uppe alle stolen unde vor allen vryengreven, war en dat gelegen is unde hebben kunnen«²⁾. Gerke Vinking bescheinigt 1426 die erfolgte dritte Ladung gegen Wincke van dem Rade in Lemgo. Er hat deswegen erkannt, wie des heimlichen Gerichts Recht ist und seine Urkunde darüber empfangen, »und dusse vorgebant klegere mogen vort dusse sake vordern und utrichten vor wat vryenstole des hemeliken gerichtes dat se wilt unde dat en da likest licht«³⁾.

Häufig ist das Erkenntniss, der Kläger könne das letzte Urtheil, welches noch aufgeschoben ist, vor jedem beliebigen Stuhle fordern, wo er einen Freigrafen sitzend finde⁴⁾. Doch musste sich

¹⁾ Mone Ztschr. VII, 393.

²⁾ Stadtarchiv Osnabrück VIII, 23.

³⁾ MSt. Herford St. Joh. N. 138. Vgl. auch Thiersch Vervemung 99.

⁴⁾ Freyberg I, 258; Dorow Denkmäler II, 117; Mone Ztschr. VII, 393; Grote 327; ungedruckte Urkunden.

Kurt von Langen 1432 ausnahmsweise verpflichtet, die letzte Sentenz gegen die Osnabrücker nur vor dem Limburger Stuhl, vor welchem er das Recht auf sie erlangt hatte, einzuholen¹⁾.

Dagegen wird Urtheilen, namentlich Schlussurtheilen oft die ausdrückliche Weisung gegeben, dass sie nur vor dem Stuhle, an welchem sie ertheilt sind, gescholten werden dürfen²⁾. Das Schelten des Urtheils muss sofort geschehen, »op disse tyt«, ehe der Freigraf dreimal oder das viertemal über Recht gefragt hat, oder wie es allgemeiner heisst, so lange das Gericht sitzt: »by deme sittende gerichte«³⁾. Dann muss man: »den wederpard darby boden und beter ordele to rechte darup to wisehe offt den koninge und gerichte darvor to wedden na rikes recht«⁴⁾.

Das Hahnsche Rechtsbuch (S. 620) rügt als groben Missbrauch, dass ein Freigraf einen anderen an seine Stelle setzen oder ihm das Urtheil übertragen kann. Als Ursache betrachtet es die Gewinnsucht, welche den Kläger damit zwingt, zwei Freigrafen zu bezahlen. Wenn die Freigrafen auch für einzelne Freigrafschaften ernannt wurden, so konnten sie doch, da sie den Königsbann hatten, auf jedem Stuhle richten, vorausgesetzt, dass es ihnen der Stuhlherr erlaubte. In den Freigerichtsurkunden des vierzehnten und der früheren Jahrhunderte richtet öfters ein Freigraf auf einem fremden Stuhle, wobei manchmal der Grund (Fehlen eines eigenen Freigrafen u. dgl.) und die besondere Erlaubniss des Stuhlherrn erwähnt wird; sein Gericht war also an sich giltig. Daher erklärt sich, dass Freigrafen manchmal vor Stühle laden, mit denen sie nichts zu thun haben, in der Hoffnung, der Stuhlherr werde keinen Einwand erheben. Dem Freigrafen Lutze zu Recklinghausen machte Heinrich von Lindendorst durch eine von ihm nach der Rauschenburg erlassene Vorladung einen Strich mit der Bemerkung, der Stuhl gehöre ihm und der Stadt Dortmund und darauf dürfe nur der belehnte Freigraf richten⁵⁾. Als Erzbischof Dietrich 1426 nach Bilstein geladen dort

¹⁾ Stadtarchiv Dortmund 1976.

²⁾ Grote 327; Freyberg I, 258; Sattler III N. 78.

³⁾ Thiersch Hauptstuhl 98; Abschnitt 70 B; Senckenberg Corp. jur. II, XLI; Wigand Archiv IV, 308. Der Schluss des Grossen Rechtsbuches über Urtheilschelten ist wörtlich dem Richtsteig Landrechts entnommen (oben S. 270) und daher nicht massgebend.

⁴⁾ 1430, Stadtarchiv Osnabrück.

⁵⁾ Mallinckrodt's Neues Mag. 1816 S. 294. Bernt Ducker lud Herzog Heinrich von Baiern nach Wettringen.

mit seiner Begleitung erschien und den Stuhl geschlossen fand, zog er nach dem benachbarten Stuhl zu Reepe, welcher auch zu Bilstein gehörte, wo Gert Seiner Gerichtssitzung abhielt¹⁾.

Die Arnsberger Reformation stellte auch hier eine feste Regel auf: kein Freigraf soll einen fremden Stuhl besitzen, ausser mit Erlaubniss der Stuhlherren und bei thatsächlicher Behinderung des zuständigen, ebensowenig einem anderen Freigrafen eine vor ihm angehobene Sache übertragen, ausser wenn er seines Stuhles entwältigt ist oder der Stuhlherr ihm zu richten verbietet²⁾.

Nicht selten finden wir Freigrafen von grossem Ansehen auf fremden Stühlen den Vorsitz führen, welche jedenfalls dazu eingeladen waren, doch ist dann der rechtmässige Freigraf auch zugegen. Um einem Gerichte mehr Glanz zu geben, bat man mehrere Freigrafen zusammen, bis zu fünfzehn und mehr, welche dann gemeinsam den Stuhl besassen, wenn auch nur Einer den wirklichen Vorsitz führen konnte. Es scheint, dass diese Freigrafen nicht als eigentliche Schöffen dasassen, wenn auch sonst nichts im Wege stand, dass ein Freigraf auch einmal als Schöffe Urtheil wies. Wenn ein Stuhlherr oder Freigraf in eigener Angelegenheit seinen Stuhl gebrauchte, pflegte er einen fremden Freigrafen zur Leitung zu berufen. Daher kommt es, weil namentlich um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts oft derselbe Freigraf auf ganz verschiedenen Stühlen erscheint, dass man kaum weiss, welcher der ihm eigentlich zuständige war.

Herzog Gerhard von Jülich schickte 1461 seinen Ravensberger Freigrafen Heinrich vom Busche, welchen er früher vorläufig vom Erzbischofe hatte bestätigen lassen, zum Kaiser mit der Bitte, ihn zu belehnen. Zugleich wünschte er für ihn die Erlaubniss, an allen anderen Enden und Freistühlen, wo er von den zuständigen Freigrafen und Stuhlherren Urlaub kriege, richten zu dürfen, als ob er dazu gesetzt wäre³⁾. Das ehemalige Recht war also völlig in Abnahme gekommen.

Zu gewissen Tagen und Zeiten sollte kein Freigericht stattfinden. Die Auszüge aus dem Sachsenspiegel, welche in Wig. A und das Grosse Rechtsbuch übergingen, nennen die heiligen Tage und die Tage vor ihnen, die gebundenen Tage und ausserdem den

¹⁾ Index N. 6.

²⁾ Die gleiche Bestimmung im Grossen Rechtsbuch Tross 51, Mascov 113 und im Freigrafeneid seit 1499 S. 492.

³⁾ Entwurf im Staatsarchiv Düsseldorf.

Donnerstag, Freitag, Samstag und Sonntag. Das Nördlinger Rechtsbuch (S. 98) erwähnt von Wochentagen nur den Freitag und Sonntag. Auch andere Rechtsweisungen gedenken der beschlossenen Zeiten, welche nach der einen beendet sind »in der alinc wochen nach pingsten« (oben S. 291), während ein Kapitelsbeschluss (oben S. 298) dazu rechnet die Quatember und Gericht nur am Dienstag oder Donnerstag gehalten wissen will. Die Handschrift Soest 5 giebt eine vollständige Zusammenstellung aller gebundenen Tage: von Advent bis zur Octave der heiligen drei Könige, wenn Halleluja gelegt ist (Sonntag Septuagesimae) bis zum zweiten Montag nach Ostern, die Kreuzwoche bis zum zweiten Montag nach Fronleichnam mit Ausnahme des Montags und Dienstags nach Trinitatis, in den acht Tagen nach Visitatio, Assumptio und Nativitas Mariae und Allerheiligen, heiliger Abend, Heiligtage, Fasttage und Donnerstag, Freitag, Samstag. Die Arnberger Weisthümer erklären alles Gericht, welches in geschlossenen Zeiten und an heiligen Tagen, zu denen die Aposteltage rechnen, gehalten wird, für kraftlos und unbündig¹⁾.

In den gerichtlichen Schriftstücken ist von den geschlossenen Zeiten oft die Rede, meist um innerhalb derselben geschehene oder in sie fallende Vorladungen zurückzuweisen²⁾. Doch scheint ihr Umfang nicht ganz festgestanden zu haben; wenigstens schreibt 1464 Hermann van dem Born der Stadt Essen, einige Leute meinten, man dürfe in der Kreuzwoche nicht richten. Wie spät erst der Sachsenspiegel Eingang gewann und seine Vorschriften nicht allgemeine Geltung fanden, bezeugt, dass gerade der Donnerstag der Tag war, auf welchen man am liebsten das Gericht legte. Er heisst geradezu der »richtedag«, der Gerichtstag³⁾. Ein grosser Theil der Vorladungen lautet auf ihn und viele Urtheile sind an Donnerstagen gefällt. Neben ihm war der Dienstag sehr beliebt, doch wurden auch Montags und Mittwochs Gerichtssitzungen gehalten.

97. Abschnitt.

Die Zuständigkeit über die Personen.

Der Satz des Sachsenspiegels III, 55: »Over der vorsten lif unde ire gesunt nemut neman richtere sin, wan die koning«, ist

¹⁾ Usener S. 122.

²⁾ K. N. 199; Ztschr. Niedersachsen 1854 S. 252.

³⁾ 1429: »up den nechsten donrestach off richtdaich«, Stadtarchiv Aachen; vgl. Ztschr. Niedersachsen 1855 S. 264.

in geänderter Gestalt aufgenommen in die Rechtsaufzeichnungen im Abschnitt 58: »Over die koirfürsten marckgreven ind lantgreven saltu nicht richten«, wobei die weiteren Angaben des Sachsenspiegels in III § 64 berücksichtigt sind. Aber das erste Wigandsche Rechtsbuch fügt schon »unverfolget« hinzu und das Grosse Rechtsbuch sagt ausführlicher: »die ensin dan ersten verfolget vor yreme oversten als recht is, dat is vor dem Romschen keiser oder konyng«¹⁾.

Das Nördlinger Rechtsbuch legt sich S. 115, 116 eine eigene Theorie zurecht unter Berücksichtigung der sonst geltenden Sätze über den Gerichtsstand der Fürsten, indem es meint, solche könnten nur von Ebenbürtigen vor dem Freistuhl gerichtet werden, ausser bei handhafter That und blickendem Schein.

Die Ruprechtschen Fragen stellten als Grundsatz hin, Jeder müsse erst vor seinem Herrn, unter dem er gesessen ist, verfolgt werden, das ist also für Reichsfürsten der König. So befahl Ruprecht schon 1404 dem Freigrafen Johann von Selberg, den vorgeladenen Bischof Johann I. von Würzburg vor ihn, als seinen rechten Herrn, zu weisen, wohin er von Rechtswegen gehöre, da er sein und des Reiches Fürst sei. Aus dem Schreiben geht des Königs Meinung nicht recht klar hervor, ob er überhaupt die Möglichkeit anerkannte, einen Fürsten vor dem Freigerichte zu belangen, ebensowenig wie aus dem 1409 von ihm erlassenen Verbot, die Herzöge Heinrich und Bernhard von Braunschweig zu heischen²⁾.

Sigmund erkannte wiederholt und bestimmt das Recht der Freistühle Fürsten zu heischen an. »Kein Kurfürst, Fürst, Herr noch Jemand anders mag vor solchen heimlichen Gerichten gefreit sein, und ist auch unmöglich, nur für offenbare Gerichte mögen sie es sein«, wie er überhaupt der Ansicht ist, dass vor ihnen keine Ausnahmen bestehen könnten³⁾. Bei der Absetzung des Herzogs Ludwig von Baiern ist ausdrücklich hervorgehoben, dass er vor dem Vemegericht überführt und Leibes und Lehen verlustig erklärt sei⁴⁾.

¹⁾ Wigand 554; Tross 40, Mascov 84.

²⁾ Ztschr. Niedersachsen 1854 S. 191. Diese selbst erklärten dem Freigrafen, er habe keine Macht über sie zu richten, a. a. O. 194 ff.

³⁾ Die kurzen Mittheilungen in den Dortmunder Beiträgen II, 199 über die Klage gegen Herzog Johann von Holland sind nicht genau. Die Stadt soll nicht untersuchen, ob ein Fürst, sondern ob ein Unwissender wegen Geldschuld geladen werden könne.

⁴⁾ Freyberg I, 374; vgl. Abschnitt 85.

Damals entstand in Basel am Hofe die Frage, ob die Lehen eines rechtlich Vervemten verfallen wären und wem sie zufielen? Die Fürsten und Rätthe vermeinten, ein solcher Mann sei nicht »bequem« zu den Lehen. Da der König genaue Auskunft haben wollte, beauftragte er den Rath von Münster, ihm die Frage zu beantworten: »so eyn man der da werntliche lehen hat durch daz fry heimlich gerichte mit rechte verfort und verfehmet und verwunnen verteilt und rechtlos werdet nach fehmerecht der heimlichen gerichte, ab dann icht die lehen verfallen und wem sie dann gefallen geburen oder zugeteylt werden und auch wem sin eygen gebore, und ab der verrichtete verforeter verurteilter und rechtlose umb schuld schaden oder bruche angeclaget und daran zu rechten erwunnen were, wer dann sinem schuldener gelten solle und wovon und zu welcher zijt, nachdem man keyn gelt der herren mit schulden oder sachen besweren mag sunder der herren willen und verhengnisz?« Die ertheilte Antwort ist nicht überliefert¹⁾.

Dass die Lehen verfallen seien, besagt die Vervemungsformel ausdrücklich. Die Nürnberger Handschrift der Ruprechtschen Fragen enthält eine oben S. 222 mitgetheilte Rechtsweisung unbekannter Herkunft, nach welcher die Vervemung eines Fürsten dem Kaiser und den anderen Fürsten kund zu thun ist, welche verpflichtet sind, dem Kläger zu seinem Recht zu verhelfen. Vermögen sie das nicht, so soll der König die Oberacht und der Papst den Bann verhängen. Die Verurtheilung beraubt den Schuldigen aller geistlichen und weltlichen Lehen.

Sigmund griff mehrfach in die Prozesse gegen die baierischen Fürsten ein und verlangte, dass die Sache vor ihn gewiesen würde, aber nur deswegen, weil er der Verklagten zu Recht mächtig wäre. Selbst Friedrich III. bestritt in den ersten Zeiten seiner Regierung nicht die Befugniss der Freigrafen zur Heischung eines Fürsten, aber er verbot zu richten, wenn derselbe vor ihm Recht geben wollte. Herzog Wilhelm von Sachsen setzt 1454 den rechtlichen Standpunkt klar auseinander. Obgleich er selbst Freischöffe wäre, so müsse er doch erst vor seinen Grafen, Herren, Rätthen und Landschaft und, wenn er da nicht gebühlich handele, vor dem Könige belangt werden; »möchte dann Seine Gnaden, dar Gott nicht wolle, unser nicht mächtig werden, dass wir Ehre und Recht thun, so wissen wir wol, was danach folgen möchte«²⁾.

¹⁾ Schreiben aus Basel vom 1. Februar 1434; Orig. Stadtarchiv Münster.

²⁾ Müller Reichstagstheatrum 496, 501.

Das Recht der Freistühle, über Fürsten zu richten, gegenüber der Auffassung, wie sie der Sachsenspiegel vertritt, folgte aus der Anschauung, dass sie in des Königs Namen und an seiner Stelle richteten. Sobald diese Ansicht einmal durchgedrungen war, konnte ein Widerspruch nicht erfolgen und ist auch der Theorie nach nicht erhoben worden, so lange die westfälischen Gerichte in unbestrittenem Ansehen standen. Selbst die baierischen Fürsten Heinrich und Ludwig fochten die Zuständigkeit nicht an, wenn sie auch erfolgte Sprüche als unrichtig bekämpften. Die Freigrafen waren auf die Machtbefugnis, welche in dieser Anerkennung lag, nicht wenig stolz; als sie die Vervemung des Herzogs Heinrich dem Könige bekannt machten, baten sie ausdrücklich an ihm ein Exempel zu geben, »damit namentlich die Fürsten Jedem zu Ehren bescheidenlich antworten und thun möchten und dies Recht dem heiligen Reiche zur Schmach nicht verhochmühtigten, so dass es nicht Noth wäre, dass solche schwere Sachen über sie ergängen«¹⁾. Um so erregter waren sie, als Sigmund später die Sache abforderte: »was einmal in die heimliche Acht gebracht sei, müsse dort ausgetragen werden«, eine Ansicht übrigens, welche Sigmund selbst kurz vorher ausgesprochen hatte²⁾.

Von den Processen, welche gegen weltliche Fürsten erhoben wurden, führten nur die gegen die Herzöge Heinrich und Ludwig von Baiern und gegen den Herzog Heinrich von Glogau zur Vervemung, die freilich in allen drei Fällen den Herren nichts geschadet hat. Die anderen wurden gütlich beigelegt oder aufgegeben. Ich stelle hier einige zusammen, von denen einzelne uns schon anderweitig beschäftigt haben.

Um 1390 liess Bischof Dietrich von Osnabrück den Grafen von Teklenburg vorfordern, welchen Bischof Heidenreich von Münster mit gewappneter Schaar zum Freistuhl geleitete, so dass die Gegenpartei nicht zu erscheinen wagte. Die Dortmunder verboteten 1388 Graf Engelbert III. von der Mark und seine Ritter, erkannten aber an, dass die Sache nicht vemewrogig sei³⁾. Graf Nikolaus von Teklenburg liess 1399 ausser seinem bischöflichen Gegner auch die Grafen von Hoya und Bentheim laden. Dass Ruprecht 1409 das Verfahren gegen die Herzöge Heinrich und Bernhard von Braun-

¹⁾ Konrad von Lindenhorst an Sigmund, Abschrift im Staatsarchiv zu Düsseldorf, Jülich-Berg 13; vgl. Thiersch Vervemung 85.

²⁾ Thiersch Vervemung N. 23, 24, 27; vgl. dort S. 11.

³⁾ Stadtarchiv Dortmund; Anhang N. VIII.

schweig verbot, ist schon erwähnt; 1415 verhinderte Erzbischof Dietrich von Köln denselben Freigrafen Hermann Nolle zu Büren, den Grafen Adolf IV. von Kleve-Mark zu belästigen¹⁾. Rhein- und Wildgraf Johann wurde 1410 von Adeligen, welche er nach Wünnenberg geladen, selber nach Norderna vorgefordert, worauf beide Parteien die Sache stehen liessen²⁾. Von dem Freigrafen Albert Swinde selbst wurde 1421 die zweimalige Vorladung gegen den Herzog Rainald von Jülich-Geldern aufgehoben³⁾, die gegen den Herzog Johann III. von Baiern-Holland 1423 wegen Geldschuld durch Graf Johann von Nassau vor dem Freistuhl in Boke erhobene Klage scheint gütlich ihr Ende gefunden zu haben. Eine 1424 gegen Graf Erich I. von Hoya, seine Söhne, Mannschaft und Untersassen in Müddendorf angenommene Klage ist in ihrem weiteren Verlauf nicht zu verfolgen⁴⁾. Herzog Otto von Braunschweig erschien 1427 persönlich in Bist, um sich wieder in sein Recht setzen zu lassen⁵⁾. Herzog Adolf von Jülich-Berg liess 1428 eine Vorladung des Freigrafen Hermann Tueshues durch den Limburger Freigrafen Lambert Nedendick gerichtlich zurückweisen. Herzog Adolf selbst führte 1435—1437 einen erbitterten Gerichtsstreit mit der Stadt Dortmund, welche auf die Ladung vor Frei- und Gogericht in Lüdenscheid mit einer gleichen vor den eigenen Freistuhl antwortete, bis die Sache ausgeglichen wurde⁶⁾. Pfalzgraf Ludwig bat 1431 Herzog Adolf von Jülich, er möge nachforschen, ob es wahr sei, dass Graf Ludwig von Württemberg durch Eberhard von Dottenheim vor ein heimliches Gericht geladen sei⁷⁾. Heinrich von Valbrecht entband 1436 Herzog Arnold von Geldern von der erfolgten Vorladung nach Limburg⁸⁾. Die 1445 gegen Graf Otto II. von Schaumburg-Holstein und 1454 gegen Herzog Wilhelm III. von Sachsen erlassenen Vorladungen hob der Kaiser auf. Auch Herzog Adolf XI. von Holstein wurde vor dem Freistuhl verklagt⁹⁾.

Von diesen Fürsten waren allerdings viele Wissende und den Stühlen verpflichtet. Graf Gerhard von Sayn zog bei seinen Ver-

1) Staatsarchiv Düsseldorf, Kleve-Mark 731.

2) Senckenberg Abhandlung N. 33 S. 79.

3) Staatsarchiv Düsseldorf, Jülich-Berg 1798.

4) Friderici Stüve II N. 134.

5) Ztschr. Niedersachsen 1854 S. 265.

6) Sehr zahlreiche Schreiben in Dortmund.

7) Staatsarchiv Düsseldorf, Jülich-Berg N. 5 und 38.

8) Nyhoff Gedenkward. IV N. 155 f.

9) Wigand 563; Müller 492 ff.; Leibnitz Scr. rer. Brunsvic. II, 942.

besserungsplänen auch diese Angelegenheit in Betracht, indem er die Frage aufstellte: ob man einen Fürsten vor das Freigericht laden möge, besonders einen, der dem Freistuhl geschworen sei. Die Sache nahm jedoch ein anderes Gesicht an, wenn der Reichsfürst geistlich war.

Als Karl IV. von seinem grossen Schutzprivileg für die Geistlichkeit 1376 und 1377 für die Bisthümer Osnabrück, Münster und Minden besondere Ausfertigungen gab, liess er das Verbot einschreiben, Geistliche vor das Freiding zu laden: »quod nullo temporis prescriptione vel regali vel imperiali edicto seu iudicii confirmatione contra personas ecclesiasticas seu clericos per quamcunque consuetudinem introduci volumus«¹⁾. Die Ruprechtschen Fragen enthalten die bündige Erklärung: »wer geweiht ist wie klein das sei, der gehört vor seinen Obersten und man soll ihn seinem Bischof überantworten, wenn er missthut«. Als Grundsatz ist das festgehalten worden und Vorladungen der gesammten Bevölkerung einer Gemeinde nehmen oft ausdrücklich die Geistlichen aus. Wollte man doch damals den Ausdruck: »iudicium vetitum« als »verbotenes Gericht« erklären, weil es für Geistliche nicht zuständig wäre²⁾. Einmal wird jedoch die Möglichkeit, über solche Personen zu richten, zugegeben, nämlich wenn sie bereits im geistlichen Gericht verurtheilt im Ungehorsam verharren und das weltliche Gericht von dem geistlichen zu Hülfe gerufen wird³⁾.

Nun waren aber Geistliche genug Freischöffen, und dass diese sich vor dem Freigerichte zu verantworten hatten, war nicht mehr als billig. Daher wird das wiederholt für Recht gewiesen⁴⁾ und auch von der Arnberger Reformation bestätigt. Die Erzbischöfe von Köln, die westfälischen Bischöfe waren selbstverständlich Freischöffen und Erzbischof Dietrich trug kein Bedenken, 1426 selbst vor dem Freistuhl zu erscheinen und sich von gegen ihn erhobenen Klagen freisprechen zu lassen. Dasselbe that 1436 in Holenar der Edele Ebert Schenk von Erbach, Domherr und Kämmerer zu Mainz⁵⁾.

1) Neues Archiv VIII, 143.

2) Der Abt von Fürstenfeld in Baiern wurde 1458 unter geistliche Censur gestellt, weil er sich an das Freigericht gewandt hatte, Oberbayer. Archiv XII, 199.

3) 1442 bei Voigt 187. Damit stimmt im Abschnitt 58 überein die Rechtsweisung: »Du ensalt nit richten ober geistlicheit, dwyle sy yren geistlichen richter gehorsam sind und unverwunnen vor eme«.

4) 1438 von Heinrich von Voirde und Joh. Kruse im Stadtarchiv Essen; 1442 von elf Freigrafen in Brünninghausen, Voigt 185; 1490 vom Kapitel in Arnberg, Wigand 206 und Niesert II, 110; vgl. Hahn 617.

5) Index N. 5, 6; Stadtarchiv Frankfurt.

Vorladungen ergingen jedoch auch an geistliche Fürsten, welche nicht Freischöffen waren, und an geistliche Körperschaften. Besonders die Würzburger Bischöfe waren vielen Belästigungen ausgesetzt, wie schon 1404 Johann I. Sein Nachfolger Johann II. wurde sogar, wie 1437 Freigraf Mangold erklärte, verveimt und aus der Gemeinschaft der Christenheit gesetzt, erhielt aber 1438 eine neue Vorladung von Johann Manhoff. Auch Johann III. wurde 1458, weil er der Heischung nicht Folge leistete, von Heinrich von Werdinghausen zu Villigst auf Klage des Jost Rotenbach von Rotenburg zur Zahlung von 600 Gulden verurtheilt und mit der heimlichen Acht bedroht¹⁾. Die eigenthümliche Doppelstellung des deutschen Ordens in weltlichem und geistlichem Wesen gab wiederholt zu heftigem Streit mit westfälischen Gerichten Anlass. Bischof Ernst von Halberstadt erhielt 1426 wenigstens einen Warnungsbrief von dem Paderborner Freigrafen Heinrich Ludewigs²⁾. Ferner sind Klagen bekannt gegen die Klöster Fürstenfeld und Raitenhaslach in Baiern und Rullingen in Württemberg³⁾.

Noch schwankender war die Judenfrage. Kaiser Ludwig verbot 1342, Juden vor die Veme zu laden. Von Altersher sei das nicht geschehen und die Juden hätten die Freiheit, dass sie nur vor das Gericht, in dem sie sitzen, geladen werden dürften; Karl IV. erneuerte 1349 die Verfügung. Der Befehl ist allgemein gehalten, aber von der Stadt Dortmund erwirkt (S. 71).

In den zwanziger Jahren des fünfzehnten Jahrhunderts erfolgten mehrere Vorladungen gegen Juden aus Nürnberg und Frankfurt⁴⁾. Am 5. April 1429 erschien der Freigraf des Erzbischofs von Köln Gert Seiner vor dem Freigraf Johann von Essen zu Villigst und fragte ein Urtheil, ob man die Juden, da sie nicht zum Christenglauben hielten, vor einen Freistuhl laden dürfe und ob sie des heimlichen Gerichts geniessen oder entgelten dürften. Der Freigraf von Hamm Stenke von Ruden wies als Recht: Nein! wenn Juden Uebles thun, sollen sie in dem Lande gerichtet werden, in dem sie gesessen sind und andere Juden sollen deswegen nichts zu schaffen haben. Junker Gerhard von der Mark, welcher den Spruch veranlasst hatte, liess die darüber ausgestellte Urkunde am 29. April dem Erbgrafen von Dortmund und dessen Freigrafen vorlegen,

1) Archiv Unterfranken XIV, 262; Usener N. 26; Wertheimer Archiv.

2) UB. Halberstadt II N. 805.

3) Oberbayer. Archiv XII, 199, 200; Staatsarchiv Stuttgart.

4) Reichsarchiv Nürnberg und Stadtarchiv Frankfurt.

welche den Spruch als rechtmässig zu Stande gekommen und giltig erklärten. Sie fügten noch eine weitläufige Begründung hinzu, welche in dem Satze gipfelt, da die Juden das heimliche Recht nicht wissen dürften, könnten sie auch nicht vorgeladen werden¹⁾.

Das Weisthum behielt für die Judenfrage seinen dauernden Werth; noch in späteren Jahrzehnten ist es in beglaubigten Abschriften verbreitet und als Waffe gegen Freigrafen benutzt worden²⁾.

Nicht in der Arnberger Reformation, sondern in den Weisthümern ist das Verbot, Juden vorzuladen, kurz und bündig wiederholt: der Freigraf Heinrich von Grozen zog deswegen eine von ihm erlassene Heischung gegen Erfurter Juden zurück. Aber sofort ergriff Freigraf Heinrich Weideman in Kanstein die Sache auf, an der merkwürdig ist, dass ein Jude selbst seine Glaubensgenossen verklagt hatte, und wurde deswegen excommunicirt³⁾.

So geht es weiter, bald werden Juden vorgeladen, bald Weisthümer gefällt, welche das für ungehörig erklären. Gründe sind ja immer zu finden und so behaupteten 1470 drei Freigrafen, Juden gehörten vor den Freistuhl als kaiserliches Gericht, weil sie keinen andern Herrn als den Kaiser über sich hätten⁴⁾. Jeder Freigraf that eben, was ihm beliebte. Das Arnberger Kapitel 1490 erklärte die Vorladung von Juden, welche Sacrileg begängen, für zulässig⁵⁾. Sonderbar ist die Kundschaft, welche 1462 vier Freischöffen aus Miltenberg und Klingenberg auf Verlangen des Freigrafen Johann Hulschede von Dortmund über den Juden Daniel von Klingenberg abgaben, weil dieser sich anmasste, Wissender zu sein⁶⁾.

Die Arnberger Reformation bestimmte (S. 235), Frauen dürften nur vor das echte Ding geladen werden. Aus der Soester Freigrafenschaft sind Fälle bekannt, dass Frauen vor Gericht kamen. Die eine gelobte, zum echten Dinge wiederzukommen, um sich gegen eine Klage zu verantworten, die andere büsste 60 Schillinge. Das geschah im offenen Dinge, also jedenfalls in dem echten Dinge⁷⁾.

¹⁾ Letztere gedruckt bei Usener S. 32; in Zeile 8 ist »eymande« statt »nymande« zu lesen.

²⁾ Solche sind vorhanden im Stadtarchiv Frankfurt und im Staatsarchiv Magdeburg aus dem Erfurter Stadtarchiv. Auch in München ist eine, Reg. Boica XIII, 143.

³⁾ Usener S. 124; Staatsarchiv Magdeburg.

⁴⁾ Usener N. 39.

⁵⁾ Vgl. auch Wächter 194 ff.; Usener 32.

⁶⁾ Wertheimer Archiv.

⁷⁾ 1466, Tross 88.

Da Frauen Freigüter besitzen konnten (S. 389), mussten sie auch über diese im Zusammenhang mit der Freigrafschaft im echten Dinge Rechenschaft abgeben. Dagegen waren sie frei von Vorladungen vor die eigentlichen Vemegerichte, mochten es offene oder heimliche sein, wie ein Weisthum aus Welschenennest von 1464 und das Nördlinger Rechtsbuch bestätigen¹⁾. Einige Ladebriefe an ganze Gemeinden nehmen ausdrücklich Frauen und Jungfrauen aus²⁾, während in anderen die Vorladung auf die Einwohner »männlichen Geschlechtes« beschränkt wird. Erst in späten Zeiten, in welchen den Freigerichten nicht viel mehr als die Bestrafung von Scheltworten geblieben war, mussten, wie die Protokolle ausweisen, oft genug zungenfertige Weiber vor ihnen sich verantworten.

Selbstverständlich konnten auch Nichterwachsene nicht geheischen werden. In den Vorladungen an alle Einwohner eines Ortes heisst es gewöhnlich: alle über die und die Jahre. Doch schwankt die Angabe zwischen 12, 14, 15, 18 und 20 Jahren. Auch nach dem Alter hin ist manchmal eine Grenze gesetzt, bald 60, bald 70 Jahre. —

Im Anhang der Ruprechtschen Fragen heisst es: Ein Freischöff, der Bosheit begangen habe, soll geladen werden, wie es Recht ist: »were her aber keyn fryeschephe, so mochte man obir yn richten on allis verboten und man mochte in ouch nicht verboten in deme rechte«. Die westfälische Bearbeitung fügt hinzu: »noch komen laten«³⁾.

Einige ältere Forscher, wie Wigand und Usener, meinten sogar, ursprünglich hätten die Vemegerichte überhaupt nicht über Unwissende gerichtet⁴⁾. Welchen Zweck hätten dann die Befreiungen vom Freiding gehabt, welche in so frühe Zeiten hinaufgehen? Das Gesinde der Dortmunder Bürger, welches nach den städtischen Statuten aus der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts aus Gnade von den Freigerichten befreit war, bestand doch gewiss nicht aus Freischöpfen. Ebenso wenig waren solche die handhaften Diebe, welche sofort gerichtet wurden, und die Juden.

Eine andere Frage ist, ob nicht wirklich anfänglich über den Unwissenden ohne Vorladung gerichtet wurde, wie die obige Stelle verlangt. Sie erhält sogar eine scheinbare Unterstützung durch andere

¹⁾ Usener S. 32; Senckenberg 98.

²⁾ 1434 und 1483, Stadtarchive Dortmund und Aachen.

³⁾ Neue Sammlung S. 109; Seibertz III S. 17.

⁴⁾ Vgl. Wächter 165 ff.

Quellen. So sagt die Informatio S. 649: »Doch verfemen die greven maningen armen man, die ghein scheppen enis ind seggen hei si ein unweten man, men endorve in nicht verboden«. Ein 1435 vor dem Soester Stuhl gewiesenes Urtheil bestimmt, wenn Jemand schelte, dass einem Vervemten sein Recht gethan worden, so solle man den Freischöffen vorladen, einen Unwissenden »solde men ock vorvemen und vorvoren also der rykes recht is«. Selbst den Freigrafeneid könnte man anziehen, dessen erster Punkt die Vorladung eines Freischöffen bestimmt, während der zweite fortfährt: »ind dessgelychen ouch oever geynen unwissenden man richten anders, dan des fryhengerichtes reicht is, also dat de clage zovorentz volkumentlich getzuget ind mir zu richten gewyst werde na rechte«¹⁾.

Die frühesten Schriftstücke über Vemeprocesses, welche uns vorliegen, lassen dagegen erkennen, dass auch Nichtwissende geladen wurden. Die ältesten erhaltenen Vorladebriefe sind vielleicht an Freischöffen gerichtet, aber 1395 und 1397 empfangen solche Rath und Schöffen von Frankfurt, welche es nicht waren. Nachher mehrt sich die Zahl von bekannten Vorladungen an Nichtschöffen rasch. Eine von 1410 scheidet zum ersten Male zwischen Wissenden und Nichtwissenden²⁾, wie es dann oft geschieht. Ich wüsste auch nicht, dass unter den zahlreichen Beschwerden gegen die Freigerichte eine besagt, über Unwissende sei ohne Ladung gerichtet worden. Man klagt vielmehr darüber, dass solche geladen werden. Die Ruprechtischen Fragen enthalten mehrfach Hinweise auf die Heischung Unwissender³⁾.

Gegenüber der Macht der Thatsachen bleibt nur die Annahme übrig, dass jene oben erwähnten Stellen entweder Falsches berichten oder etwas Anderes besagen wollen, als sie zu enthalten scheinen. Letzteres ist in der That der Fall: sie erklären nicht, dass der Unwissende überhaupt nicht geladen werden solle, sondern nur nicht vor die heimliche Acht. Denn so war der rechtliche Brauch: erschien der vorgeladene Nichtschöffe nicht, so wurde seine Sache in die heimliche Acht gezogen und er erhielt keine weitere Vorladung. Der Anhang schildert nur das Verfahren in dem heimlichen Gericht.

¹⁾ K. N. 200 B; N. 197.

²⁾ Usener N. 38.

³⁾ §§ 17 und 19. Das Hahnsche Rechtsbuch 615 hat § 17 in ganz verworrener Gestalt, es vertheidigt die Freiheit der Stühle und ihr Recht zur Ladung. S. 648 spricht es bestimmt aus, dass keine Vervemung ohne vorheriges Gericht geschehen darf.

Die Informatio spricht nur vom Vervemen, was ja in der That ohne weiteres geschah, und das Soester Weisthum will besagen, dass auch gegen Nichtschöffen in dem fraglichen Falle einzuschreiten sei. In dem Freigrafeneid ist einiges Gewicht auf das einleitende Wort »desgleichen« zu legen; der Satz bestimmt also, dass wie gegen den Schöffen, so auch gegen den Nichtschöffen nach Recht gehandelt werden müsse.

Usener S. 28 will den Beweis führen, dass Unwissende ursprünglich nicht geladen werden konnten, und stützt sich dabei auf mehrere Briefe und Gerichtsurkunden des fünfzehnten Jahrhunderts. Dieselben sind jedoch verschiedener Art. Wie schon Wächter S. 167 gegen ihn richtig bemerkte, tadeln die einen nur das unrichtige dabei eingeschlagene Verfahren. Die anderen aber sprechen lediglich die Ansicht des Frankfurter Rathes aus, welcher, wie er die offenbaren Gerichte verwarf, demgemäss es auch nicht für rechtmässig hielt, Unwissende vor einen Freistuhl zu ziehen, eine Meinung, die ja auch anderweitig begegnet.

98. Abschnitt.

Die Klage um Geldschuld.

Einen streitigen Punkt bildete stets die Frage der Geldschuld. Mehrere der frühesten Fälle einer Wirksamkeit der Freigerichte nach aussen handeln um solche, doch sind die näheren Umstände unbekannt. Die Ruprechtschen Fragen schliessen Klagen um Gut und Schuld, wenigstens gegenüber einem Unwissenden, von der Verfolgung aus. Aber es ist bezeichnend, dass die westfälische Umarbeitung den Sinn ändert und dem Verklagten nicht wie dort den einfachen Nachweis, dass er nur um solche Sachen vorgeladen sei, sondern die Vertheidigung auferlegt¹⁾. Gerhard Seiner erklärt 1420 entsprechend, Klagen von Geldes wegen gehörten nicht in die heimliche Acht, wie auch schon vorher König Sigmund seine Missbilligung über die deshalb geschehene Ladung ausgesprochen hatte²⁾. Als 1423 Herzog Johann von Holland wegen Geldschuld von dem Freigrafen Ludewigs nach Boke geladen wurde, beauftragte König Sigmund den Dortmunder Rath zu entscheiden, ob Fürsten und andere ehrbare Leute solcher Sache wegen belangt werden dürften. Da gleichwohl Prozesse deswegen aufgenommen wurden, bestimmte

¹⁾ Oben S. 222; Seib. III, 13.

²⁾ Stadtarchiv Frankfurt.

1430 das Kapitel zu Soest, dass kein Freigraf wegen Geldschuld Verbotung thun oder aussenden sollte, ein Beschluss, der jedoch in die Arnberger Reformation keine Aufnahme fand. Denn die Anschauungen hatten sich mittlerweile geändert, indem jener Satz: »Wer nicht zu den Ehren antworten will«, alle anderen überwucherte. Heinrich von Linne schrieb 1437 dem Rathe von Essen: »wer beschuldigt wird um sein Gut und nicht zu Ehren antworten will, den sollen die Freigerichte dazu zwingen«¹⁾. Auch die dabei geschehene Verletzung des guten Glaubens, der Treue oder des eidlichen Versprechens galt als Begründung der Klage. Gegen eine derartige Auffassung bemerkte das kurfürstliche Gutachten vom Nürnberger Reichstage 1438 ganz richtig, wenn auch eine Geldschuld oder eine andere nicht vor die Freistühle gehörige Verabredung auf gute Treue verschrieben wäre, könne man sie doch nicht dorthin ziehen, denn man müsse mehr Gewicht auf den Grund und den Ursprung der Sache, als auf den nur zur Befestigung der Schuld dienenden Zusatz legen²⁾.

Nach wie vor nahmen die Stühle solche Klagen an, weshalb die Stadt Frankfurt 1439 besonders diese Angelegenheit vor dem Arnberger Kapitel zur Sprache gebracht wissen wollte³⁾. Die Freigrafen handelten ganz nach Willkür. Hugo von Osterwick erklärte in einem streitigen Prozesse, über Geldschuld gebühre sich nicht zu richten, was der gegnerische Freigraf Mangolt nicht gelten lassen wollte; acht Freigrafen wiesen darauf als Recht, über Erbe und Gut dürfe nur vor dem Gericht gehandelt werden, wo sie lägen, es wäre denn, dass Recht geweigert sei. Das Arnberger Kapitel 1443 erklärte gleichfalls als Recht: »kein wissender noch unwissender Mann kann vor einem Freistuhl Forderung um Geld und Gut thun«. Auch 1458 erging von Hugo von Osterwick zu Hachbort ein Urtheil: über Geldschuld sei nur zu antworten in dem Gericht, wo sie gemacht sei, und nicht im heimlichen Gericht⁴⁾.

Trotz alledem ging das alte Wesen weiter; sogar der grösste Theil der Prozesse drehte sich um Geld und Gut und namentlich sind es Erbstreitigkeiten, welche vorgebracht wurden. Die Stadt Köln sah sich in den Jahren 1414 und 1415 zu einem langen

1) Stadtarchiv Essen.

2) Neue Sammlung I, 162.

3) Usener N. 10, 11.

4) Voigt 23, 24, 189; Ztschr. Niedersachsen 1854 S. 228; Wigand Archiv IV, 194.

Briefwechsel wegen Testamentssachen genöthigt und ebenso die Stadt Frankfurt von 1419 an; ein schier unendlicher Process, der sich von 1460 mehrere Jahre hinzog, belästigte die Stadt Aachen¹⁾. In gleicher Weise wurden andere Städte betroffen. Da die Erbsachen meist auf städtische Verfassungsverhältnisse zurückführten, kamen dadurch leicht die Magistrate selbst in Streit mit den Gerichten. Oft genug meinten Leute, von den Städten auch sonst in ihrem Vermögen geschädigt zu sein, durch Beschlagnahme von Waaren und Gut, Geldstrafen, Vorenthaltung bedungener Zahlungen u. s. w., und so wird die Klage um Geld und Schadenersatz bald eine der häufigsten am Freistuhl gepflogenen Verhandlungen.

Das Grosse Rechtsbuch enthält darüber einen besonderen Abschnitt²⁾, dessen Inhalt die Urkunden bestätigen. Wenn Geldsachen nicht in die heimliche Acht gehören sollten, so zog man sie vor das offenbare Ding, welches dadurch besondere Bedeutung gewann und es entstand ein Verfahren, das bisher nicht genügend berücksichtigt worden ist.

Da die Kosten eines Processes vor den heimlichen Gerichten sehr hoch kamen, war es natürlich, dass der Gewinner sie wieder zu erlangen suchte. Daher wurden sowohl der, welcher zu Unrecht vorgeladen hatte, als der Verurtheilte für schuldig erklärt, die Kosten zu bezahlen und dem Gewinner das Recht zugesprochen, sich dafür an des Widerparts Leib und Gut zu halten³⁾. Diese an und für sich unverfängliche Uebung artete bald in der schlimmsten Weise aus.

Die wegen Geldschuld, Testamentssache u. dgl. Klagenden benannten das Kapital, das Hauptgut, und fügten gleich eine weitere Forderung wegen des durch die Vorenthaltung erlittenen Schadens und der Kosten hinzu. Ebenso machten es die, welche um andere Sachen klagten, indem sie behaupteten, durch das Unrecht baaren Schaden erlitten zu haben. Die Freigrafen schlugen noch die etwa verfallenen Bussen hinzu.

Solche Klagen »um Hauptgut, Kosten und Schaden«, wie sie das Grosse Rechtsbuch bezeichnet, wurden vor offenbarem Gerichte verhandelt, selbst gegen Freischöffen⁴⁾. Sie richteten sich gegen

1) In den dortigen Stadtarchiven.

2) Tross 31, Mascoy 57.

3) Der erste Fall 1426 bei Thiersch Hauptstuhl 97 f.; vgl. a. a. O. 53; Usener 237 u. s. w.

4) Mittheil. Nürnberg I, 22; vgl. Abschnitt 99.

einzelne Personen, besonders jedoch gegen die Städte; sei es dass diese von vornherein verklagt waren oder dass sie erst im weiteren Laufe der Sache als Beschützer Verurtheilter hineingezogen wurden. Der Kläger bezifferte die betreffenden Summen und, wenn der Verklagte nicht erschienen war, gewann er das Recht, sie überall in jeder ihm geeignet scheinenden Weise einzutreiben, mit Gericht und ohne Gericht, der Gegner Gut und Leute zu bekümmern und sich dabei der Helfer zu bedienen¹⁾. Alle Freischöffen sollten Beistand leisten. Freigraf Henne Salentin forderte 1439, nachdem er Mainzer Bürger verurtheilt, die Stadt Frankfurt auf: »alle dey renten, tzynsen unde gulde —, so dan dey burger van Mentze off uch, uwer stede rait und gerichte habende²⁾ unde wartin mochten syn, nicht mer betellen«³⁾.

Die Summen, die meist in die Hunderte und Tausende von Gulden gehen, waren manchmal ganz ungeheuer. Zürich sollte 1439 32000 Gulden bezahlen. Die Stadt Trier wurde 1440 von Heinrich von Valbrecht verurtheilt, da sie einen Mann widerrechtlich hingerichtet hätte, dem Herrn des Getödteten einen goldenen Mann und dem Kläger und seinen Genossen 3000 Gulden zu erlegen³⁾. Der Erzbischof Dietrich von Köln ging selbst mit gefährlichem Beispiel voran. Ein Nürnberger Bürger hatte ihn gebeten, auf einem Kapitel seinen Streit mit dem dortigen Rath zu entscheiden, war aber zu dem Schwur gezwungen worden, das Kapitel nicht zu besuchen. Der Erzbischof erklärte, diese dem Gerichte angethane Schmach verursache ihm so grossen Schaden und Kosten, wie er ihn nicht für 31000 Rheinische Gulden und mehr erleiden möchte. Er liess daher durch das Kapitel Nürnberg in diese Summe verurtheilen; zahle die Stadt nicht, so sei sie ihrer Privilegien und allen Geleites verlustig und der Erzbischof möge das Geld eintreiben, wie er am besten könne⁴⁾. Die Kurfürsten von Brandenburg und von Sachsen liessen 1461 die Stadt Halle in Arnberg verurtheilen zu 50000 Gulden und ihnen jedem 100 Pfund Gold, von denen die Hälfte in die kaiserliche Kammer fallen sollte⁵⁾.

1) Ich führe nur einige Stellen aus Büchern an: Senckenberg Gerichtsbarkeit 40 f.; Senckenberg Corp. jur. II S. XLI und XLV; Usener N. 68; Beitr. Basel VIII, 57 ff.; Seib. N. 964; Ztschr. III, 83 ff.; Müller Reichstagstheatrum 495.

2) Stadtarchiv Frankfurt.

3) Index N. 15; Düsseldorf, Kleve-Mark 1062.

4) Seib. N. 964.

5) Staatsarchiv Magdeburg.

Eine Urkunde nennt eine solche Verurtheilung Gerichtsacht¹⁾ und in der That war sie nichts anderes, als eine Nachahmung der Reichsacht. Es ist leicht ersichtlich, wie schwer die Städte solche Uebergriffe empfinden mussten, durch welche jeder beliebige Schnapphahn einen rechtlichen Vorwand zum Raube erlangte.

Man hört auch wohl, dass Leute, welche solche Freigerichts-urkunden in Händen hatten, in anderen Städten das Gut Verurtheilter mit Beschlag zu belegen suchten, wie 1437 in Basel vier Metzger mit ihren Pferden angehalten, aber wieder entlassen wurden. Jost Rotenbach aus Rothenburg, welcher eine Klage gegen Bischof Johann III. von Würzburg auf 600 Gulden gewonnen, liess 1459 in Frankfurt nach dem Ausläuten der Messe Würzburger Hab und Gut im Werthe von 1000 Gulden gerichtlich pfänden. Als der Bürgermeister dagegen einschritt und Rotenbach aus der Stadt wies, verurtheilte Wilhelm von der Sunger in Villigst jeden Bürger von Frankfurt in eine Busse von 60 Schilling.

Oft gehen die Akten nicht über diese Verurtheilung hinaus, welche ja auch dem Kläger die willkommenste sein konnte. Ueberzeugte er sich aber, dass er damit nichts erreichte, so stand ihm frei, die Sache noch weiter zu treiben, um vielleicht durch den Schreck vor dem Tode seine Sache zu fördern. Bei jenem Urtheil wurde ihm in der Regel gleich zugesprochen, dass er, wenn es wirkungslos sein sollte, weiter vor dem Stuhle fortfahren dürfe. That er das, so wurde die Sache in die heimliche Acht gezogen und dort das letzte Urtheil, die Vervemung ausgesprochen²⁾.

Dann verlor, wenigstens nach streng rechtlicher Auffassung, der Kläger das Recht, sich an Hab und Gut des Verurtheilten und Gerichteten schadlos zu halten. Denn wie dem handhaften Diebe der Schöffe zwar das gestohlene Gut, aber nicht mehr, nehmen darf, so sollte auch dem Vervemten nichts genommen werden, denn der Vervemte ist so gut wie gerichtet. Darauf bezieht sich auch die Aeusserung der Freigrafen in § 10 der Ruprechtschen Fragen: »sie wollten nicht sagen, was er verbrochen habe, denn wenn einer noch so viel Gut habe, das ertheile man dem König nicht oder er verfalle es ihm nicht, sondern der Schuldige verfalle ihm den Leib«. Als 1460 der Freigraf Hugo von Osterwick

¹⁾ Vom 14. Januar 1443 in Frankfurt. Ebenso das Nördlinger Rechtsbuch 109, 114.

²⁾ Senckenberg Corp. jur. II, XLVIII; Archiv Wertheim.

³⁾ Vgl. die oben angeführten Urkunden; Dorow Denkmäler 117.

verurtheilt wurde, erhielt der Kläger das Recht, sich für 2000 Gulden Schadenersatz und seine Kosten an Hab und Gut desselben und seiner Erben zu halten, ausgenommen, wenn auf sein Verlangen Hugo verveemt würde: »want des hilghen rykes heymlike gherichte nicht enpynghet beyde lyff, ere und gued, sunder allene lyff und ere eder dat gued«¹⁾).

Aehnlich stand es mit Lehnssachen, welche auch nicht vor das heimliche Gericht gehörten. Trotzdem geschahen auch wegen solcher Verveemungen, bei denen die Entfremdung des Eigenthums als Rechtsgrund galt²⁾).

99. Abschnitt.

Pflichten und Rechte der Schöffen.

Der Eid, welchen der Schöffe bei seiner Aufnahme leistete, enthielt zunächst die Verpflichtung, die Veme geheim zu halten und zu wahren, welche bereits im Abschnitt 90 besprochen worden ist. Dann gelobt er, vor den Freistuhl in die heimliche Acht Alles zu bringen, von dem er selbst weiss oder durch wahrhaftige Leute hört, es sei Vemewroge.

Die Rüge (wroge, wruge) d. h. die Anzeige geschehener Vergehen oder Verbrechen vor Gericht, ist kein den Vemegerichteten eigenthümliches Verfahren, sondern dem alten Rechte überhaupt angehörig³⁾. Das Grosse Rechtsbuch lässt den Freigrafen nach Eröffnung des echten Dinges sprechen: »So heische ich hier in das Gericht alle die Freien und die Bauern, welche in diesem Freibann gesessen sind, dass sie vorkommen und bringen alles das ein, was in der Bauerschaft gethan und geschehen ist, das sich hier vor dem echten Dinge und Freinding einzubringen und zu »wrogen« gebührt, und wenn sie solches eingebracht und gewrogt haben, sollen sie alle Klagen, sie seien offenbare oder beleumdete⁴⁾, wahren mit ihren Eiden, und ein Gerücht für ein Gerücht und eine Wahrheit für eine Wahrheit, und dass sie nicht mehr wissen. Wenn sie borgen wollen bis zu dem nächsten Dinge⁵⁾, so soll jeder dem Frei-

¹⁾ Ztschr. III, 84.

²⁾ 1439, Staatsarchiv Stuttgart; 1474, MSt. OA.

³⁾ So auch im Sachsenspiegel I, 2, 4; III, 86, 1; vgl. Gaupp 36; Ztschr. XIX, 55.

⁴⁾ Vgl. oben S. 539; Mascov 55, Tross 30.

⁵⁾ D. h. die Anzeige hinausschieben.

grafen einen Borgpfennig geben. Ein jeder Mann soll Recht einbringen und wrogen und Unrecht einzubringen ihm verboten sein«. Vor den Stuhl zu Mottenheim pflegten Bürgermeister und Rath der Stadt Werne zu kommen und halfen wrogen, was sich in dem heimlichen Gerichte zu wrogen gebührte binnen und ausserhalb der Stadt¹⁾.

Auch die Urkunden erwähnen oft die Anzeigepflicht der Freischöffen. »Alle echten Freischöffen der heimlichen Acht sind mit ihrem Eide verbunden, alle vemewrogige Sache weiter zu bringen und zu wrogen an den rechten dinglichen Stätten der Freistühle und müssen dann schwören, die Klage zu verfolgen und bei dem Gerichte weiter ihrer gerichtlichen Tage zu warten bis zu einem austräglichen Ende vor demselben oder einem anderen Freistuhle nach allem ihren Vermögen«²⁾. Wer das thut, ist seines Eides »entrumet«.

Die Mittheilung vemewrogiger Sachen konnte auch schriftlich geschehen. Wenn ein Freischöffe, dem ein solcher Brief zur Bestellung an das Gericht übergeben wird, ihn aufbricht und den Inhalt Wissenden und Unwissenden kund thut, verfällt er in die höchste Wette des Königs, dem Strange³⁾.

War die eingebrachte Klage unrichtig, so fühlte sich der Freigraf, welcher darum Process angestrengt hatte, natürlich in seiner Ehre gekränkt. Als Evert Kloit und Wilhelm van der Sungher 1460 gemeinsam in Villigst Gericht hielten und den Umstand und die Schöffen ermahnten, bei ihrem Eide, den sie Gott, dem Reiche und dem Freigrafen, welcher sie zu Schöffen machte, geschworen, einzubringen und zu wrogen, was sie als »veymwrogige sache« wüssten, trat ein Essener Bürger Hermann von Elverfeld auf und bezichtigte zwei seiner Mitbürger, den einen des Mordes, den anderen der Nothzucht. Nachdem damals Frist gegeben worden, lud Evert Kloit später die Beiden vor sich nach Iserlohn. Sie erschienen und thaten ihre Unschuld dar. Da also die vorgebrachte Klage sich als ungerechtfertigt erwies, warf Evert dem Kläger vor, er komme dadurch »in schemde und schaden«, und ersuchte alle Freischöffen, Hermann zu unterweisen, dass er ihm seine Beschämung und Schaden bessere, damit er deswegen keine weitere Klage auf ihn habe. Doch erreichte Hermann

¹⁾ K. N. 205.

²⁾ Thiersch Vervemung 129 f.; Wigand 229, 237; Freyberg I, 352; Anhang zu den RF in Neue Sammlung I, 109 u. s. w.

³⁾ Datt 728.

vor dem Freistuhl zu Villigst das Urtheil, er habe mit dem Einbringen kein Unrecht gethan¹⁾.

Der Schöffe gelobte auch, die Veme zu stärken und zu fördern. Jost Vindecker wurde 1440 Eidbruch vorgeworfen, weil er die Züricher, welche er vor den Freistuhl geladen, ausserdem noch mit offenem Gericht angriff²⁾.

Eine gefährliche und bedenkliche Verpflichtung war, dass der Freischöffe auf Erfordern bei der Hinrichtung eines Vervemten helfen musste. Die Ruprechtschen Fragen sprechen sie in der bestimmtesten Weise aus und bedrohen ihre Verweigerung mit des Königs Wette, dem Tode. Auch die Vervemungsbriefe schärfen sie regelmässig auf das bindendste ein, vielleicht deswegen, weil sie am wenigsten erfüllt wurde, wie sich später zeigen wird. Auch das Hahnsche Rechtsbuch erkennt sie an, sobald Brief und Siegel einer rechten Vervemung gewiesen wird³⁾.

Bedarf ein Schöffe einer Kundschaft anderer aus ferner Gegend, aus welcher er wegen Gefahr und Kosten nicht die Zeugen persönlich will kommen lassen vor das Gericht, so muss ihm auf Anweisung der Freigrafen solche schriftlich gegeben werden⁴⁾.

Die Schöffen waren auch verpflichtet, ihnen aus Westfalen zugesandte Vorladungsbriefe in ihrer Stadt oder der Nachbarschaft zu besorgen, was unter Umständen Verdriesslichkeiten, selbst Gefahren eintrug⁵⁾.

Wie es vermuthlich mit der Dingpflicht der Schöffen stand, habe ich bereits S. 546 erörtert.

Den Pflichten entsprachen bedeutende Rechte.

Es scheint mir, dass bisher die wichtige Frage nach dem regelmässigen Gerichtsstande der Freischöffen keine genügende Untersuchung gefunden hat, ob sie lediglich den Freigerichten unterworfen oder ob sie dort nur auf gewisse Klagen — und dann welche — zu antworten verpflichtet waren.

Die bisherige Darlegung giebt allerdings theilweise Antwort. Die Gerichtsbarkeit war nur eine ausserordentliche und in ihrem Inhalt beschränkte; vor dem fünfzehnten Jahrhundert unterstanden die Freischöffen den Gogerichten oder den städtischen Gerichten,

1) Stadtarchiv Essen.

2) Index N. 15.

3) Vgl. auch oben S. 288; Hahn 619.

4) Hahn 619.

5) Vgl. Abschnitt 100.

wie alle Anderen. Doch könnte die gewaltige Ausdehnung der Gerichtsbarkeit, die Entwicklung ihrer Einrichtungen auch in dieser Frage Wechsel gebracht haben, und es wird sich zeigen, dass in der That Anschauungen laut wurden, welche dem früheren Rechtsverhältniss widersprachen. Von vornherein ist jedoch anzunehmen, dass Fürsten wie Städte, welche ja zeitweise das Schöffengewesen begünstigten, keineswegs eine Entbindung ihrer Unterthanen von der ihnen schuldigen Gerichtspflicht geduldet haben würden. Wenn selbst westfälische Städte, wie Soest, ihren Bürgern verboten, städtische Genossen vor das Freigericht zu ziehen, so müssen die dortigen Freischöffen auch den gewöhnlichen öffentlichen Gerichten untergestellt gewesen sein.

Damit stimmen auch die sonstigen Nachrichten überein. Der Freischöffe kann weder ausschliesslich vor dem Freistuhl belangt werden, noch giebt er lediglich vor diesem Recht. Die Ruprechtischen Fragen betonen wiederholt, dass jeder Geladene erst vor seinem Herrn erfordert sein müsse, die Arnsberger Reform (§ 18), wie die gleichzeitigen Weisthümer bestimmen ausdrücklich, dass auch ein Freischöffe durch Rechtserbietung vor zuständiger Stelle sich von der Verfolgung des Freigerichtes los machen kann. Also selbst Rechtshandel zwischen Wissenden brauchen nicht vor dem Freigrafen ausgetragen werden. Herzog Wilhelm von Sachsen als Freischöffe vorgeladen erklärte demnach mit Recht, dass er dem Freigerichte nur dann verfallen sei, wenn er Recht weigere. Fälle, dass Freischöffen durch eigene Rechtserbietung oder die ihrer rechtmässigen Gerichtsherren sich dem Spruche der Freistühle entzogen, liegen genug vor; dass die Freigrafen namentlich in späterer Zeit manchmal darauf keine Rücksicht nahmen, ändert nicht die Rechtsfrage.

Auch die Weisungen über die Rechte, welche die Freischöffen durch die Wissenschaft erlangen, sprechen nichts davon, dass er fortan nur vor dem Stuhle Recht geben oder nehmen darf, selbst nicht einem Genossen gegenüber. Er ist jetzt nur »näher daran, seine Ehre zu behalten, als dass sie ihm Jemand entführe«. Das erste Rechtsbuch Wigands bezeichnet als Vorrechte: er darf sein Freischöffenamt ausüben, ihm gestohlenen Gut, wenn er es in der Freigrafenschaft antrifft, wiedernehmen und den Dieb hängen oder laufen lassen oder an das Gericht bringen; wird er vor dem Freistuhl belangt, muss er dreimal geladen werden. Eine andere Aufzeichnung fügt hinzu: er braucht nicht »famig« vorzubringen seine Gesippen, Freunde, Gevattern und Hausgenossen, d. h. seine Rügepflicht erstreckt

sich nicht auf diese; er kann vor jeden freien Stuhl mit Waffen gehen¹⁾).

Das Wigandsche Rechtsbuch, sowie das Grosse Rechtsbuch²⁾ beschränken das Recht, ihm gestohlenen Gut an sich zu nehmen, auf die Freigrafschaft oder den Freibann; man sieht hier alte einfache Verhältnisse durchschimmern. Das Hahnsche Rechtsbuch sagt dagegen allgemein: was ihm aus seinem Haus gestohlen wird, mag er wiedernehmen seiner Herrschaft unentgolten. In Ausübung dieses Rechtes nahm 1486 ein Freischöffe ein ihm gestohlenen Schwein aus dem Stalle des angeblichen Diebes³⁾. Die Angabe des Hahnschen Rechtsbuches, der Schöffe brauche nicht seine Gesippen u. s. w. anzuzeigen, widerspricht dem Eide, ebenso das Erscheinen mit Waffen dem allgemeinen Gerichtsbrauche. Trotzdem ist nicht unmöglich, dass diese Vorrechte hier und da galten.

Dasselbe Rechtsbuch enthält S. 601 einen auffallenden Satz. Wenn sich der Freischöffe zu den Ehren erbeut an die Stätte, wo es billig ist, vemewrogige Sache auszutragen, so ist er frei von allen Schöffen und Gerichten, man gewinne ihn denn, wie es Recht ist, auf westfälischer Erde. Danach kann also der Freischöffe, wenn er um vemewrogige Sachen belangt ist, die Klage an einen Freistuhl ziehen und kann anderweitig nicht gerichtet werden.

Es scheint in der That, dass solche Meinungen in den Kreisen des heimlichen Gerichtes im Gange waren. Wie sie beanspruchten, über vemewrogige Sachen ohne weiteres, ohne vorhergegangene Rechtsweigerung, zu richten, so mag wohl auch ein solcher Satz aufgestellt worden sein. Daher berief sich 1463 ein Augsburger Freischöffe gegen eine Vorladung vor das Hofkammergericht an den Dortmunder Freistuhl, weil sein »westfälisch Recht verachtet« werde⁴⁾. Aber soviel sie auch erreichten, ein solches Recht setzten die Freigrafen nicht durch.

Dagegen lag dem Schöffen die Verpflichtung ob, sich dem heimlichen Gerichte zu stellen, wenn die Sache, derentwegen er angegangen wurde, vemewrogig war. Ein wahrscheinlich aus Dortmund stammendes Gutachten von 1443 unterscheidet zwischen Sachen, um welche sie dingpflichtig sind und um welche sie es

¹⁾ Abschnitt 56; Wigand 557; Hahn 622.

²⁾ Mascov 77, Tross 38.

³⁾ Wigand 566.

⁴⁾ Gemeiner III, 145.

nicht sind¹⁾. Offenbar sind unter ersteren vemewrogige Vergehen zu verstehen. Deshalb erlaubt auch der Münchener Landtagsbeschluss von 1444, die heimlichen Gerichte anzugehen, wenn zwei Wissende um etwas rechten, was zum »Wissenden Recht« gehört. Das kurfürstliche Gutachten von 1438 erkennt eine Verpflichtung der Freischöffen, »als viel des ist«, an²⁾ und auch sonst will man solchen nicht verwehren, ihre Sachen gegeneinander in Westfalen auszutragen.

Hierher gehört eine Urkunde aus Hildesheim von 1392. Der dortige Bürger Kurt Stim, welcher offenbar mit zwei anderen Schöffe geworden war, um seiner Stadt Nutzen zu fördern, bittet den Rath, da er es nun allein sei, ihn seiner Verpflichtung zu entheben. Dafür sollte der Rath, wenn Kurt wegen irgend einer Sache zu westfälischem Rechte geladen würde, sich deswegen nicht beschweren und keine Kosten aufwenden³⁾. Für ihn als Freischöffen lag die Möglichkeit einer Vorladung besonders nahe.

Wie man es dem Freischöffen zum Verbrechen rechnete, wenn er neben dem heimlichen Gerichte andere anging, so verlangte man auch, dass er Berufung nur vor dem heimlichen Gerichte einlege⁴⁾.

Den auf handhafter That ergriffenen Freischöffen schützte seine Stellung nicht, er konnte sofort gerichtet werden, wie der Unwissende. Dagegen standen ihm sonst, wenn er verklagt wurde, wichtige Gerechtsame zur Seite.

Das werthvollste ist, dass seiner Verurtheilung eine dreimalige Vorladung vorangehen und zwar, wie schon die Ruprechtschen Fragen bestimmen, jede einen Zeitraum von mindestens sechs Wochen und drei Tagen umfassen muss. Sie ist in besonders feierlicher Weise, die erste von zwei, die zweite von vier, die dritte von sechs Freischöffen mit einem Freigrafen zu vollziehen. Die erste Vorladung war die »Heischung«, die zweite die »Ladung«, die dritte die »Mahnung«⁵⁾. Ueber die näheren Umstände der Vorladung handelt der folgende Abschnitt.

Ihm stand frei, die erste und zweite Vorladung unbeachtet zu lassen, doch musste er dann Busse erlegen, welche dem Gericht,

1) Usener 156 f.; vgl. Abschnitt 70 E, S. 294.

2) Gemeiner III, 145; Neue Sammlung I, 163.

3) Hildesheimer UB. II N. 729.

4) Thiersch Hauptstuhl 47.

5) Freyberg I, 260.

nicht dem Kläger zufiel. Erschien er zum dritten Tage nicht, so wurde über ihn gerichtet, wenn nicht Aufschub eintrat¹⁾).

Dieses Vorrecht, dreimal geladen zu werden, heisst der »Schöffentag«. Doch kann der Schöffe desselben verlustig gehen, so dass er wie der Nichtschöffe nur eine einmalige Vorladung auf sechs Wochen drei Tage erhielt, einen sogenannten »Königstag«²⁾. In dieser Beziehung stand auch der Freigraf dem einfachen Schöffen gleich. Das geschah, wenn er eine Handlung begangen hatte, welche seinem Vemeide widersprach. Als solche werden namentlich bezeichnet: wenn einer dagegen spricht und handelt, dass einem Vervemten sein Recht geschehen ist³⁾, wenn einer Boten des heimlichen Gerichts fängt, aufhält oder verletzt⁴⁾, wenn einer die Veme verräth oder Briefe, Urtheile u. s. w. aus der heimlichen Acht wissentlich Nichtschöffen offenbart oder übergibt⁵⁾, wenn ein Freischöffe die Gerichtshandlung gewaltthätig hindert⁶⁾, wenn ein solcher sich weigert, an der Hinrichtung eines Vervemten theilzunehmen⁷⁾. Friedrich III. bedrohte 1446 mit dieser Strafe alle, welche die Frankfurter Reformation überträten⁸⁾. Ein Arnsberger Weisthum von 1481 bestimmte jedoch ausdrücklich, dass nur wegen der an zweiter und dritter Stelle genannten Verbrechen Königstag zu setzen sei⁹⁾.

Eine bestimmte Uebung des Gebrauches scheint sich erst allmählig gebildet zu haben, indem anfänglich jede Verletzung der Schöffenpflicht zum Verlust des Schöffenrechtes führen konnte. Der Recklinghauser Freigraf Lutze van Houte fordert 1409 den Junker Wilhelm von Limburg, dessen Freigrafen und Andere vor sich, weil diese Rüdiger von der Horst mit Unrecht verboten und vergewaltigt hätten: kämen sie nicht, so müsse er Vollgericht thun; »ind schrive u dit umb woldait willen, des ich doch van rechte nicht endorfte, nadem as y darmede vorghevaren hebben«¹⁰⁾. Gert

¹⁾ Abschnitt 70 A, die beiden Wigandschen Rechtsbücher und sonst vielfach. Ueber den Aufschub Abschnitt 101.

²⁾ »vormits dem schimberlichen ungerichte hebbes du dyn vrijscheppendach verkortet«, Dortmund 2011; ähnlich 1440 Düsseldorf, Kleve-Mark 1062. Vgl. den folgenden Abschnitt.

³⁾ K. N. 200.

⁴⁾ Usener S. 123, 193; Fahne I N. 251; Mascov 109, Tross 49; Hahn 607.

⁵⁾ 1448, Staatsarchiv Marburg; Datt 728; Hahn 607.

⁶⁾ Tross 49.

⁷⁾ Usener S. 212.

⁸⁾ Chmel Regesten I Anhang N. 69.

⁹⁾ Abschnitt 53 S. 229; vgl. Abschnitt 58 B.

¹⁰⁾ Mallinckrodt Neu. Mag. 1816 S. 293.

Seiner lud 1420 den Frankfurter Freischöffen Jacob Bruman, weil er wegen Geldschuld in heimlicher Acht geklagt habe; versäume er den Tag, »so vorsorgen ich, das ich over dich rijchten mosse als sich das in dem rechten geburt sunder enigich me geböt, nadem die sachen gelegen sint«¹⁾).

Die Entziehung des Schöffentages wurde durch Urtheil gewiesen bei der Einbringung der Klage und dem Schuldigen mitgeteilt²⁾. Ein Urtheil von 1459 vor dem Stuhle in Flamschen bestimmt freilich, dass das erst geschehen solle, nachdem der Angeschuldigte dreimal vorgeladen nicht erschienen sei. Aber es handelte sich dabei um die Vertheidigung der Stadt Koesfeld, welche behauptete, der Freigraf Hugo von Osterwick habe sie zu Unrecht an ihrem freischöffenbaren Rechte gekürzt³⁾.

Dunkel und schwer mit anderen Rechtssätzen zu vereinen ist die Weisung, welche Abschnitt 56 überliefert. Zwei Handschriften bezeichnen sie als altes Königsrecht und sie trägt in der That Spuren höheren Alters an sich, als andere Rechtsaufzeichnungen. Nach ihr stand es dem Schöffen frei, sich durch seinen eigenen Eid von der Anklage zu reinigen.

Der vorgeladene Schöffe kann innerhalb der dreimal sechs Wochen vor den Stuhl kommen, zu welcher Zeit er will, und wenn er vorkommen will auf den Tag, der ihm gelegt ist, so kann er, nachdem er von dem Freigrafen Klage und Kläger erfragt, auf sein Schwert den Eid ablegen, dass er unschuldig sei; dann wirft er vor den Grafen (zur Urkunde) einen Kreuzpfennig und geht seiner Wege. Niemand darf ihn aufhalten bei höchster Strafe. Will man den Schöffen »anders yrgen schuldigen«, muss man ihn aufs neue vorladen. »So entgeht der Schöffe mit seiner eigener Hand und bedarf keiner Hilfe; kommt er nicht vor, so gewinnt man ihn mit sieben Freischöffen«.

Natürlich ist nicht gemeint, dass er zu jeder beliebigen Zeit erscheinen kann; er hat nur die freie Wahl zwischen den drei Vorladungstagen.

Das erste Wigandsche Rechtsbuch nahm das Stück auf mit einigen kleinen Aenderungen, von denen nur die am Schluss Bedeutung hat: will man den Schöffen »anders yrgen schuldigen umb

¹⁾ Stadtarchiv Frankfurt.

²⁾ So in den oben S. 572 Anm. 2 angeführten Briefen.

³⁾ Ztschr. III, 70 ff.

dieselbe sache und spraichen«, so muss man ihn aufs neue anklagen und verboten. Das Grosse Rechtsbuch schiebt noch ein: aufs neue vor einem anderen Freistuhl oder Freigrafen¹⁾. Das Nördlinger Rechtsbuch S. 90 entspricht dem Wortlaut in Abschnitt 56, fügt aber einen eigenen Satz hinzu: »Es were dann, das man ainen wöllte weisen und der mit widerzeugong sich der sach miest benemen. So er dann dartzu bedarf, ob die nicht zu rechter zeit kemmen, so überwindt man in selbsibent«.

Es stehen noch andere Zeugnisse zu Gebote. Die eine Dortmunder Rechtsbelehrung sagt kurz: »Eyns wieszenden lip und ere kan bekuntschaft werden, wann er mit sime eyde wyl darvor stan«. Die süddeutsche Aufzeichnung giebt näheren Aufschluss, wie einer, der geheischen wird »und villeichte understanden würde zu bezeugen«, sich »enbrechen« mag über alle Zeugnis, dass ihm keines an Ehre und Leib schaden mag. Die darauf folgende Erzählung trifft sachlich mit dem alten Königsrecht zusammen²⁾.

Ein undatirter Zettel in Dortmund enthält einige Bemerkungen über die in Lüdenscheid 1427 erfolgte Vervemung des Kurt von Freyberg, nachdem er sich geweigert, in der heimlichen Acht zu erscheinen. Die von ihm eingelegte Berufung wird für nichtig erklärt: »welde hey noch den marschalk overgaen myt syns selves lyve eff mit sinen handen etc., dar is nu vorhen, wente hey op dise tijt dar nicht erber noch genoech to enis, wante sey beide ungelijch sint van eren und Coirt des ok in vortiden nicht geboden enhevet to done eff to nemen eff to gevene«.

Das Nördlinger Rechtsbuch erwähnt die Sache noch einmal in einem freilich recht verworrenen Kapitel. Nachdem es bemerkt, die grössere oder geringere Zahl von Zeugen komme bei handhafter That, gichtigem Munde und blickendem Schein nicht in Betracht, fährt es fort (S. 115): »sonder wirt dem verclagten ertailt seiner unschuld zu tund, so sol er den freigrafen bitten, das er im den aid geb uf dem swert zu seiner unschuld, die in der cleger beschuldigt hab. ob es der freigraf nit tun wöllt, so mag der freischöpf das swert selb nemen und sein unschuld daruf verfiern, dodurch sich der verclagt von dem cleger umb die clag und undat entledigt«.

¹⁾ Wigand 555; Mascov 95, Tross 44.

²⁾ Abschnitt 70 B, S. 292; Abschnitt 69 S. 289.

Auch eine urkundliche Darstellung eines solchen Vorganges ist vorhanden. Der Freischöffe Rudolf von Zeisken war beschuldigt geholfen zu haben, als Freischöffen und Boten ausserhalb des Landes geschlagen und gefangen wurden. Er erschien daher am 9. October 1447 vor dem Freistuhl zu Villigst und fragte an, wie er einer Vorladung darum zuvorkommen oder wenn sie geschehen wäre, durch sie ungekränkt bleiben könne. Ihm wird gewiesen, er solle sich »mit siner vorderen und rechten hand und mit sinen eiden entslaen und entschuldigen, as recht sy der heimlichen achte«. Darauf legte Rudolf zwei Finger der rechten Hand »up dat swert und cruce« und beschwor seine Unschuld¹⁾.

Wie es scheint, ist hier noch eine Urkunde von 1464 heranzuziehen. Ein Freischöffe traf in seiner Kammer einen Fremden, der dort nichts zu suchen hatte. Er griff zu einer Waffe und »zeichnete« damit den Eindringling, welcher zum Fenster hinausfiel und todt blieb. Der Thäter reinigte sich, »wie ein echter rechter Freischöffe von Rechtswegen thun soll«, von dem darüber entstandenen Gerücht vor Freigraf Mangold, welcher urkundlich erklärte, Niemand solle diese Entschuldigung vor geistlichem oder weltlichem Gericht widerlegen; wer es thun wolle, solle es thun vor diesem Stuhl, vor welchem sie erfolgte. Wird bekannt, dass jemand die Entschuldigung straft (für widerrechtlich erklärt), so verfällt er dem Freistuhlsrecht²⁾.

Nach allen diesen Zeugnissen, wenn sie auch nicht alle den Sachverhalt vollkommen klar erkennen lassen, ist nicht zu bezweifeln, dass der angeklagte Freischöffe wenigstens unter Umständen sich durch eigenen leiblichen Eid freischwören konnte. Die Sache hat an sich nichts Auffallendes, konnte doch der Freie sich auch vor dem Synodalgerichte mit seiner eigenen Hand reinigen³⁾. Das gleiche Verhältniss findet sich anderwärts oft genug⁴⁾.

Für die älteren einfachen Zeiten, wo der Schöffe der ganzen Nachbarschaft bekannt war, hatte der Brauch nicht viel Bedenkliches. Als jedoch die Zahl der Freischöffen wuchs, jeder Fremde die Würde zu erlangen vermochte und zweifelhafte Persönlichkeiten sich eindrängten, mussten bei den redlich Meinenden Besorgnisse entstehen,

¹⁾ MSt. Mscr. VII, 204.

²⁾ Kopp 382.

³⁾ K. N. 133.

⁴⁾ Wächter 71; Planck Das Deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter II, 101 ff.

dass diese Schöffenfreiheit ein zweiseitiges Ding sei und leicht Unwürdigen zum unstatthaften Vortheil gereichen könnte. Die Gefahren wurden zwar dadurch abgeschwächt, dass der Kläger erst den zuständigen Richter anrufen musste, aber das wurde oft umgangen. Auch das Absprechen des Schöffenrechtes konnte einigermaßen vorbeugen. Misslich war der alte Gebrauch jedenfalls, daher bildete sich die Ansicht, dass es statthaft sei, gegen den Angeklagten trotz seines Reinigungseides einen neuen Process zu beginnen. Ich denke, das alte Recht, wie es in Abschnitt 56 vorliegt, hat das noch nicht im Sinne, wenn es sagt, wolle man ihn »yrgen anders« beschuldigen, müsse man ihn aufs neue vorladen; die Meinung ist, dass nur eine Klage wegen anderer Gründe eine neue Vorladung erfordere.

Meiner Ansicht nach, wenn man die einzelnen Zeugnisse abwägt, lag die Sache so. Der verklagte Freischöffe hatte das Recht, vor den Freistuhl zu treten und seine Unschuld eidlich zu erhärten; damit war die Sache zunächst abgethan. Der Kläger konnte jedoch eine neue Vorladung, entweder vor denselben oder einen anderen Freistuhl, fordern. Auch dann stand, wie wenigstens das Nördlinger Rechtsbuch in seinem Zusatz zum alten Königsrecht anzudeuten scheint, dem Freischöffen zu, sich mittelst sechs Eideshelfern wiederum zu reinigen. Konnte er das aber nicht und der Gegner führte diese für sich ein, war er verloren. Ein Weisthum des Arnsberger Kapitels scheint meine Auffassung zu bestätigen. Es bejaht, dass das Zeugniß von 14 oder 21 Freischöffen das mindere von 7 niederlege, »uyszgescheyden eyns wissenden mans lyff«¹⁾. Es ist nicht denkbar, dass der Beschluss für einen Freischöffen ungünstig lauten sollte, der Sinn kann nur sein: schützt ein Freischöffe seinen Leib mit sieben Zeugen, so kann eine zahlreichere Zeugenschaft dagegen nicht aufkommen. Eine solche Annahme ist schon deswegen nöthig, weil das Eineidsrecht sinnlos gewesen wäre, wenn der Verklagte bei der Wiederaufnahme des Verfahrens lediglich der Eidesleistung des Klägers preisgegeben gewesen wäre. Die Zusicherung, welche der Schöffe erhielt, er stünde näher daran,

¹⁾ Usener S. 121. Das Nördlinger Rechtsbuch S. 121 hat dazu den sonderbaren Zusatz: »dann mit handhafter dat, plickendem schein oder gichtigem munde ist die höchst gezechnüss über yedlichs manes leibe«. Der Urheber wollte damit sagen, dass bei handhafter That kein Losschwören mit Eideshelfern statthaft sei, aber das kommt hier gar nicht in Frage. Denn das ganze Weisthum geht aus von dem Zeugniß mit sieben.

seine Ehre zu bewahren, als sie zu verlieren, hätte sonst wenig Werth gehabt.

Der Freischöffe war also in jedem Falle günstig gestellt, wie das, wenn einmal eine solche Einrichtung, welche auch grosse Pflichten auferlegte, bestand, nicht anders sein konnte. Immerhin lag in dem späteren Verfahren eine wichtige Beschränkung des alten Rechtes. Der Kläger, welcher die Anschuldigung wieder aufnahm, musste seiner Sache sehr sicher sein, da ihm gewiss nicht leicht fiel, gegen den geleisteten Eid des Genossen die nöthigen Eideshelfer zu finden. Dadurch verringerten sich jedoch die Aussichten des Verklagten, für sich den erforderlichen Eidesbeistand aufzubringen, so dass er vorzog, auszubleiben.

Das Verfahren, wie es der Anhang zu den Ruprechtschen Fragen schildert, scheint mit der gegebenen Darstellung theilweise im Widerspruch zu stehen. Da dabei noch andere Verhältnisse in Betracht kommen, gehe ich darauf erst ein, wenn ich das Beweisverfahren im Zusammenhang bespreche.

Der Freischöffe besass also mancherlei Vortheile. Er konnte jederzeit selbst Klage erheben, er hatte lange Zeit, ehe er sich der Vorladung zu stellen brauchte, und diese selbst war eine kostspielige Sache, er gewann leichter Eideshelfer und wenn er sechs für sich hatte, war er unter allen Umständen gesichert. Auch die Vertrautheit mit dem Gange des Gerichtes und seinen verwickelten Feinheiten kam ihm zu Gute. Dass gegen ihn nur im heimlichen Gerichte verhandelt wurde, war selbstverständlich, wenn nicht, wie schon S. 563 bemerkt, die Klage Geldschuld allein betraf. Aber der Fall, welcher vorliegt, ist der einzige bekannte, und es scheint, dass dort die Klage in zwei Theile zerlegt wurde, von denen die eine um Hauptgut vor das offene, die andere Leib und Ehre betreffend vor das heimliche Gericht kam.

Andrerseits hatte die gewisse Gebundenheit an das heimliche Gericht ihre Schattenseiten. Daher konnten selbst solche, die Schöffen waren, Anderen abrathen, es auch zu werden¹⁾.

¹⁾ »Auch hat man mir gesaget, wo se auch scheppin wordin, das das mir schedelich were«, Brief des Breslauer Bürger Wiener von 1426 im dortigen Stadtarchiv.

100. Abschnitt.

Anklage und Vorladung.

Indem ich dazu übergehe, einzelne Theile des Verfahrens der heimlichen Gerichte näher zu verfolgen, bemerke ich von vornherein, dass es nicht meine Absicht ist, eine vollständige Schilderung desselben zu geben. In vielen Dingen unterscheidet es sich nicht von anderen Gerichten, manches ist in früheren Untersuchungen ausreichend besprochen oder ist, wie z. B. die Formeln bei der Eröffnung u. dgl., am besten in den Quellen selbst nachzulesen. Ein Eingehen auf die alten Fabeln über Ort und Zeit wird man mir wohl gern erlassen; dass die Frei- und heimlichen Gerichte nur unter freiem Himmel am hellen Tage, von Morgen bis Nachmittag stattfanden, sollte der Gebildete wissen.

Der Kläger erschien an jeder Hand einen Freischöffen führend vor Gericht. Darauf bezieht sich der Satz der Dortmunder Rechtsbelehrung: »Wer einen scheffen heischen will, der musz haben II cleger«. Während sie niederknieten, eröffnete der Vorsprecher die Klage, worauf erkannt wurde, ob sie vemewrogig sei oder nicht. Bei Geldschuld war das wahrscheinlich nicht nöthig. Dann beeedete er seine Klage mit den zwei Eideshelfern und die Vorladung wurde beschlossen, wenn nicht erst eine Warnung erging¹⁾.

Denn der eigentlichen Vorladung pflegte der Freigraf eine Warnung vorzuschicken des Inhalts, der und der habe Klage erhoben, und er fordere daher die Beschuldigten auf, sich mit jenem zu vergleichen oder ihm sein Recht zu thun, sonst müsse er weiter fortfahren²⁾. Einzelne solche Briefe erwähnen ausdrücklich, die Klage sei vor Gericht eingebracht worden. Die gesetzte Frist ist verschieden bemessen, von vierzehn Tagen bis zu vier Wochen. Einmal wird behauptet, eine solche Warnung sei nöthig. Ein Freischöffe beschwert sich 1426, er habe Vorladung erhalten, ehe er von der Sache etwas wusste, und der Freigraf »noch myt gheynen vurbriefe enwarnede, als sich geburt«. Konrad von Lindenhorst und Albert Swinde schreiben dagegen 1430 einem Angeschuldigten, sie hätten die von der Gegenpartei beabsichtigte gerichtliche Ver-

¹⁾ Oben S. 291; Grosses Rechtsbuch Mascov 57, Tross 31; Hahn 623; Nördlinger Rechtsbuch 114; Ztschr. Niedersachsen 1855 S. 263; Senckenberg Gerichtsbarkeit Beil. S. 94.

²⁾ Ein Beispiel von 1412 giebt Usener N. 41.

folgung aufgehalten, um ihn erst zu warnen¹⁾). Es scheint, dass die Warnung allmählig mehr und mehr unterblieb und sofort die Vorladung erfolgte. Ohnehin konnte mit der Warnung gleich die Vorladung verbunden werden. Schon 1392 ermahnt Hermann Hildiman die Frankfurter, sich mit Gerlach von Breidenbach binnen 31 Tagen zu richten und setzt ihnen für den Fall der Weigerung gerichtlichen Termin auf den 31. Tag an. Heinrich von Valbrecht fordert am 14. December 1429 die Aachener Rathsherrn auf, dem Kläger bis zum 25. Januar 1430 Recht zu thun, damit sie sich den nächsten Donnerstag oder Gerichtstag darauf vor ihm der Klage entledigen könnten²⁾). Als Hans Hopfenstock 1436 die Stadt Metz verklagte und um Urtheil bat, wie er mit Recht seinen Rechten nachkommen sollte, wurde gewiesen, der Freigraf solle die Metzger warnen und ihnen einen gerichtlichen Tag zum Vergleich ansetzen³⁾). Uebrigens hatte die Warnung wohl auch den Zweck, die Rechtsverweigerung festzustellen.

Der älteste erhaltene Ladebrief aus Herford fällt noch vor 1387, er ist nur an Freischöffen gerichtet. Auch die Kölner, welche 1387 geheischen werden, waren wohl sämmtlich Wissende und ebenso aller Wahrscheinlichkeit nach Graf Engelbert von der Mark nebst seinen Genossen⁴⁾).

Eigenthümlich ist, dass in dem zweiten Briefe ein Freigraf für den andern, von diesem dazu aufgefordert, die Ladung ergehen lässt. So verlangt auch in dem dritten Schreiben der Dortmunder Freigraf von dem zu Unna, er solle den Verklagten die Sache zu wissen thun. In gleicher Weise theilt 1429 Freigraf Wilhelm Bardewick von Burgsteinfurt dem Dortmunder Freigrafen Heinrich Wimmelhus mit, Johann von Wickede, Hildebrand Suderman und vier andere Bürger seien wegen ihrer Unthat an Dietrich von Oer vor ihm verklagt. Daher legt er ihnen mit diesem Brief und zwei echten Schöffen einen Tag und ermahnt den Freigrafen »by juwer huldinche ende ede«, ihnen den Tag zu verkünden⁵⁾). Doch sind diese Fälle Ausnahmen.

Den genannten Vorladungen folgt zeitlich zunächst der schon erwähnte Brief Hermann Hildimans an den Rath von Frankfurt

1) Dortmund 1876, 1935.

2) Stadtarchive Frankfurt und Aachen.

3) Senckenberg Corp. jur. H, XLI.

4) Anhang N. VI, VII, VIII; vgl. auch N. V.

5) Dortmund 1923; vgl. Thiersch Hauptstuhl 131.

1392, welcher Warnung und Vorladung zugleich enthält. Ich führe noch an den gedruckten Ladebrief von 1409 an Graf Wilhelm von Limburg und dessen Freigrafen¹⁾ und mehrere Vorladungen in dem Frankfurter Stadtarchive aus den Jahren 1410 bis 1420, dann steigt ihre Zahl sehr schnell.

Die unten im Anhang abgedruckten Briefe lassen, da ihnen der Ausstellungstag fehlt, nicht erkennen, wie lange die Ladefrist bemessen war. Hildiman 1392 setzte Gericht auf den 31. Tag, 1409 wird am 29. April der 4. Juni bezeichnet. Andere Termine in den Frankfurter Briefen lauten vom 24. Juli auf den 19. August, vom 3. Juli auf den 6. August, vom 14. December auf den 20. Januar, vom 2. März bis zum 25. April, vom 18. Mai auf den 4. Juli, vom 5. Juli auf den 16. August.

Die wenigsten Vorladungen entsprechen demnach der im Sachsenspiegel I Art. 67 festgesetzten Dauer von dreimal vierzehn Nächten, das ist sechs Wochen oder streng genommen, sechs Wochen und drei Tagen oder 45 Tagen, selbst nicht an Freischöffen gerichtete. Sogar ein Freigraf wird zu vier Wochen verboten²⁾. Doch bestimmen bereits die Ruprechtschen Fragen, die drei den Freischöffen zu setzenden Tage sollten mindestens um sechs Wochen auseinanderliegen, wie dann alle Rechtsaufzeichnungen von der ältesten Dortmunder Rechtsbelehrung an gleichförmig angeben. Auch sein Eid verpflichtete den Freigrafen darauf. Dass der Freischöffe das Recht auf dreimalige Ladung einbüßen konnte, wissen wir bereits. Kurt von Langen wollte in diesem Falle sogar in eigenthümlicher Auslegung des Sachsenspiegels nur einen Spielraum von vierzehn Tagen gestatten³⁾.

Weder die Ruprechtschen Fragen, noch die älteste Dortmunder Rechtsbelehrung äussern sich über die Frist, welche dem Unwissenden zu setzen ist, und auch der Freigrafeneid schweigt darüber. Erst das Soester Kapitel von 1430 setzte als allgemeine Vorladungsfrist sechs Wochen und drei Tage, welche die Arnberger Reformation ausdrücklich auch den Nichtschöffen zuspricht. Doch giebt der Freigraf Johann Kruse 1446 einem Essener Juden nur Zeit vom 10. bis zum 19. Januar⁴⁾.

¹⁾ Neuestes Magazin für Westfalen hrsg. von Mallinckrodt 1816 S. 293.

²⁾ Usener N. 30, 31, 38.

³⁾ Abschnitt 58 B, S. 256.

⁴⁾ Stadtarchiv Essen.

Im Allgemeinen erscheint späterhin die Frist von sechs Wochen und drei Tagen auch gegenüber Unwissenden als giltige und beobachtete¹⁾, aber es ist klar, dass ein fester Gebrauch nicht von Anfang an bestand. In älterer Zeit mag die Lage der regelmässigen Gerichtstage den Ausschlag gegeben haben. Gewöhnlich sind die 45 Tage etwa von dem Datum der Ladung ab gerechnet. Doch erklärt 1435 Hermann von Korff, da eine Verbotung auf den 28. November ihm erst am 25. October zugegangen sei, so sei die Zeit für einen rechten Schöffen zu kurz²⁾.

In späterer Zeit heisst der Vorladungsbrief manchmal »Wettebrief«. Unzweifelhaft kommt die Bezeichnung von dem Worte, mit welchem sie fast immer anfangen: »wete, wetet, wisse, wisset!«³⁾.

Die meisten älteren Vorladungen nennen nur den Kläger, nicht auch die Sache oder wenigstens nur in den allgemeinsten Ausdrücken. Auch die Frankfurter Fragen (S. 284) halten noch die Angabe des Klägers und der Klage nur auf deshalb erfolgte Anfrage hin erforderlich. Da dadurch viele Schwierigkeiten entstehen konnten, wurde schon 1430 in Soest bestimmt, dass die Klage in den Verbotsbrief aufgenommen werden müsse, und die Arnberger Reformation bestätigte das, indem sie hinzufügte, der vorgeladene Freischöffe solle mit Namen und Zunamen genannt werden⁴⁾. Manche Freigrafen hielten die Nennung der Sache für unstatthaft, weil sie das Geheimniss verletze⁵⁾, aber sie drangen damit nicht durch, denn jene Vorschriften erlangten bindende Kraft.

Die richtige und sorgfältige Ausstellung der Ladebriefe war von höchster Wichtigkeit, denn daran hing der ganze weitere Process. Sehr oft bot ihre ungenügende Form die Handhabe, sie für ungiltig zu erklären und die ganze Sache abzulehnen oder zu hintertreiben. Allerhand Gründe werden da geltend gemacht, dass der Brief kein Datum trage, dass er Wissende und Unwissende zugleich nenne, was auch mehrere Weisthümer für unzulässig erklären, dass er den Kläger oder die Klage nicht angebe, dass die Vorgeladenen nicht sämmtlich mit ihren Vor- und Zunamen aufgezählt seien⁶⁾. Die Stadt Soest erklärte 1439 eine Vorladung

1) Bei Hahn 621 unten letzte Zeile ist wohl »dreimal« vor vierzehn ausgefallen.

2) K. N. 200 A.

3) So 1459 in Ztschr. III, 72.

4) Die gleiche Bestimmung im westfälischen Landfrieden oben S. 455.

5) Hahn 619.

6) Die Beispiele sind so zahlreich, dass ich nur verweise auf Ztschr. Niedersachsen 1854 S. 228, 1855 S. 175; Usener S. 235, 267.

wegen verübter Gewalt für ungiltig, weil sie nicht sage, wie und wo sie gebraucht worden sei¹⁾).

Die Heischebriefe waren dem Verklagten zu überbringen an seine Gegenwartigkeit, wie es heisst, oder in seine Wohnung. Fand man ihn nicht oder hatte er keine eigene Behausung, so sollten — gemäss der Ruprechtschen Fragen — die Herren oder Städte, in deren Gebiet er zu verkehren pflegte oder vermuthet wurde, aufgefordert werden, ihm die Ladung zu übermitteln. Das Soester Kapitel bestimmte nur, man solle da verboten, wo der Angeschuldigte sich aufzuhalten pflege, das Arnsberger nahm die Sätze von 1408 auf und fügte hinzu, ein »Strichling« (Herumstreicher) sei an den vier Enden des Landes an den Wegscheiden zu verboten. Auch Angehörigen, wie dem Vater oder der Frau des Geladenen wurde der Brief überantwortet.

Der Schöffe erhielt die erste Ladung durch zwei andere Wissende zugestellt. Nicht so sicher ist, wie es mit den Nichtschöffen gehalten wurde. Nach den Soester Beschlüssen sollen alle Vorladungen durch zwei zuverlässige Freischöffen überbracht werden, und in Arnsberg fand die Vorschrift Bestätigung. Urkundlich lassen sich solche Fälle mehrfach nachweisen. Der eine der Boten wird mehrmals als Freifrone bezeichnet, dem auch solches von Amtswegen zukam, aber der Freifrone besorgt auch allein die Ladung. Später hielt man überhaupt dafür, es genüge, Nichtschöffen mit Einem Freischöffen zu bestellen²⁾).

Einem Freischöffen ging die zweite Ladung durch vier Freischöffen zu, während die dritte ein Freigraf mit sechs Schöffen vollzog. Da über diese Form der Vorladung noch 1437 in Arnsberg ein Weisthum eingeholt wurde, liegt der Schluss nahe, dass sie noch nicht allgemein feststand, obgleich sie schon in den Ruprechtschen Fragen geboten wird. In der Regel brachte der Freigraf, welcher den Process führte, selber die Vorladung, wie viele Urkunden darthun. Mehrere Rechtsweisungen lassen das geradezu als Vorschrift erkennen, und die Arnsberger Weisthümer gestatten nur in dem Falle, dass ein Freigraf erkrankt oder die Ladung nicht in Sicherheit vollziehen kann, die Stellvertretung durch den dem Verklagten am nächsten sitzenden Freigrafen und dessen Schöffen. Doch überbringt schon 1426 ein anderer Freigraf die Ladung und

1) Stadtarchiv Soest.

2) Nördlinger Rechtsbuch 99.

später geschieht das häufiger; es war auch nach dem ersten Rechtsbuch Wigands und dem Grossen statthaft.

Waren Briefe ausserhalb Westfalens zu bestellen, so gingen mit ihnen entweder dortige Schöffen, welche stattliche Reisegelder erhielten, oder der Freigraf sandte sie an Freischöffen, welche in der Nähe der Belangten ansässig waren und sie zu besorgen hatten¹⁾. Da die richtige Abgabe vor Gericht bekundet werden musste, liessen sich die Boten manchmal von anderen Freischöffen ein Zeugniß darüber ausstellen. Die Processurkunden berichten häufig ausführlich über den gesetzlichen Vollzug.

Das Ueberbringen der Vorladungen war nicht ohne Gefahr und wurde immer misslicher, je mehr das Ansehen der westfälischen Gerichte sank und die Abwehrmassregeln an Entschlossenheit gewannen. Oft genug kam es vor, dass die Boten Misshandlungen ausgesetzt waren, selbst von Freischöffen, dass sie verwundet oder gar ermordet wurden. Die preussischen Städte verlangten 1441 vom Hochmeister, die Boten der Freigerichte hängen zu dürfen, was ihnen freilich nicht gestattet wurde. Oefters wurden sie gefangen genommen und in Haft gehalten²⁾. Gelegentlich wurde es ihnen recht schwer, ihren Auftrag auszuführen. Vier Baseler Schöffen, welche der Thorhüter der Stadt Reichenweier mit ihrem Briefe nicht einlassen wollte, liessen vergebens den Vogt und den Schaffner bitten, heraus zu kommen und da sie auch ihren herbeigerufenen Wirth nicht bewegen konnten, das Schreiben zu bestellen, blieb nichts übrig, als es in das Thor zu stecken³⁾. Da es vorkam, dass gefangene Freischöffen oder Freigrafen zu eidlichen Versprechungen gezwungen wurden, gab 1442 der Freistuhl zu Bodelschwingh ein darauf bezügliches Weisthum: wenn ein Freischöffe im Freigericht Klage erhoben und erlangt hat, dass ihm von Gerichtswegen seines gewonnenen Rechtes Siegel und Briefe gegeben werden, er dann aber gefangen wird und ihm seine Briefe genommen werden und er selbst schwören muss, die Sache nicht weiter zu verfolgen: so braucht er den gezwungenen Eid, der seinem ersten dem Reiche

¹⁾ Usener N. 38; mehrfache ungedruckte Urkunden, vgl. auch unten S. 584. Ueber die Reisegelder Abschnitt 105.

²⁾ Ausser zahlreichen ungedruckten Urkunden vgl. Ztschr. Niedersachsen 1855 S. 162; Bremisches Jahrbuch XIII, 21; Voigt 36; Müller Reichstagstheatrum 492; Usener 123, 193; Mone Ztschr. VII, 423; Archiv Unterfranken XIII, 210; Index N. 11 u. s. w.; vgl. Abschnitt 106.

³⁾ Beitr. Basel VIII, 51.

geschworenen Eid entgegensteht, nicht zu halten, die gegebenen Briefe bleiben bei Recht und er kann seine Sache weiter fordern¹⁾.

Alle Bestimmungen und Gesetze über die Unverletzbarkeit der Gerichtsboten halfen nichts. Daher kam man früh darauf, solche Gefahren möglichst zu vermeiden, wie schon die Ruprechtischen Fragen schildern. Wenn der Verklagte auf einem Schlosse sitzt, in das man ohne Gefahr nicht kommen kann, so mögen die Schöffen des Nachts vor dasselbe reiten, in den Thürriegel drei Kerben hauen und einen Königspfennig hineinlegen, den Ladebrief anheften oder die Wächter rufen, damit sie die Ladung bestellen. Die ausgehauenen Späne nehmen sie zum Zeugniß mit. Aehnlich sind die Anordnungen der Arnberger Reformation.

Die Gerichtsurkunden erzählen solche und ähnliche Vorgänge vielfach. Vier bayerische Freischöffen, welche 1433 die zweite Ladung an Herzog Heinrich von Baiern nach Ardingen brachten, machten es sich bequem. Sie übergaben innerhalb des Stadthores den Brief dem Schulmeister zur weiteren Bestellung und nahmen zum Zeugniß einen Span aus dem Thore mit²⁾. Drei Edelknechte und Freischöffen erzählen 1441, wie zwei von Gerhard Seiner nach Dürkheim abgesandte Freischöffen ihre Briefe »mit grossen Sorgen und Furcht ihres Leibes und doch mit Anrufen der Wächter, welche ihnen auch antworteten, kurz vor Mitternacht in die Stadtpforte gesteckt und sie somit übergeben haben mit silbernen Pfennigen und anderen Wahrzeichen«³⁾.

Auf den in die städtischen Archive übergegangenen Vorladebriefen ist oft bemerkt, unter welchen Umständen sie gefunden wurden. Meist lagen sie vor den Thoren, oder man fand welche in Gartenzäunen stecken oder in Kirchen oder gar im freien Felde. Als 1465 ein Ladebrief für Rath und Bürger von Dortmund frühmorgens auf einem Heuschober vor dem Stadthore lag, liess der Rath ein Protokoll darüber aufnehmen, dass die Wächter kein Anrufen vernommen hätten. Erzbischof Johann von Magdeburg schreibt 1470 dem Freigrafen Reginhard Laurinde, sein Rath Vincenz Nüwemeister hätte niemals eine Ladung erhalten, wie jener behauptete; auch die Stadtknechte hätten weder in den Thoren, Zindeln noch Stegen etwas gefunden.

1) Staatsarchiv Stuttgart; vgl. Index N. 11.

2) Freyberg I, 336.

3) Archiv Donaueschingen. Silberne Königspfennige wurden als Urkunde stets bei Vorladungen mit übergeben.

Wird ein Freischöffe gleichzeitig wegen derselben Sache von mehreren Freigrafen geheischen, so ist die Verbotung ungiltig, ebenso wenn die Ladung mehrere Stühle, nicht einen bestimmten nennt¹⁾. Die Zusätze zu den Ruprechtschen Fragen, welche nur die Wolkensteinsche Handschrift enthält, erklären für Recht, dass ein Anderer bereits geschehene Verbotungen für sich aufnehmen und die Sache weiter führen kann, wenn der Freigraf zustimmt. Die Informatio S. 662 bestätigt die Ueblichkeit dieses Brauches. Als 1413 der Freigraf Johann Groppe durch den Einspruch des Erzbischofes Dietrich sich genöthigt sah, einen Process gegen Frankfurter Bürger einzustellen, nahm der Paderborner Freigraf Heinrich Feckler die zwei ergangenen Gebote für sich auf, um weiter fortzufahren. Frankfurt beschwerte sich darüber bei Dietrich, der den Vorgang sehr ungünstig aufnahm. Der Stuhlherr Groppe, Rave von Kanstein meinte zwar trotzig, wenn auch der Erzbischof Einspruch erhebe, wolle er doch seinen Freunden Recht verschaffen »unde düsse twe bod schüllen se to bate haben«, fügte sich aber doch neuen strengen Befehlen. Auch Johann Kettenbuer nahm 1419 zwei von Johann Groppe ergangene Vorladungen gegen Speier, da dieser den Process fallen lassen wollte, seinerseits auf²⁾. Die Arnsberger Weisthümer verbieten weiteres Gericht, wenn die geschehenen Vorladungen für ungiltig erklärt sind³⁾.

101. Abschnitt.

Aufnahme, Frist und Berufung.

Nachdem das Gericht eröffnet, wird festgestellt, dass die Vorladung richtig ergangen sei. Darauf bittet der Kläger, den Angeklagten vorzurufen und der Freigraf heischt ihn einmal, zweimal, dreimal nach den vier Himmelsrichtungen, dass er vorkomme und Leib und Ehre zum höchsten Rechte verantworte.

Der Verklagte, wenn er erschienen war, konnte nun das Gericht seinen Gang gehen lassen oder geloben, dem Kläger anderweitig an gebühlicher Stelle Recht zu geben. Bot er dafür

¹⁾ Index N. 5; Düsseldorf, Jülich-Berg 5.

²⁾ Stadtarchiv Frankfurt; Mone Ztschr. VII, 395.

³⁾ Usener 121.

Sicherheit, so musste das Anerbieten angenommen werden (S. 226). Es war nicht nöthig, dass er zu diesem Zwecke persönlich kam; es genügte, wenn andere Freischöffen für ihn eintraten oder sich brieflich für ihn verbürgten.

In Folge der Wichtigkeit der Sache bildete sich allmählig ein bestimmtes Verfahren der sogenannten »Aufnahme« aus. Schon die Frankfurter Fragen von 1419 beschäftigen sich näher mit ihr¹⁾. Die Aufnahme kann nur durch Wissende geschehen; eine zu Unrecht vorgeladene Stadt oder einzelne Person soll sich von einem wissenden Fürsten oder zwei Wappenbürtigen aufnehmen lassen. Oft genug that das der Erzbischof von Köln selbst, aber auch andere Fürsten traten ein. Nach einer Dortmunder Rechtsbelehrung konnte ein Unwissender von einem einzigen Freischöffen aufgenommen werden, während letztere zweier Genossen bedurften²⁾. Die Aufnehmenden verbürgten, dass ihr Schützling an gebührender Stelle zur rechten Zeit zu Recht stehen würde. Da in den meisten Processen solche Bürgschaften vorkommen, bilden die »Gelovesbriefe« einen wesentlichen Bestandtheil in den Formeln der Rechtsbücher. Sie mussten von zwei Schöffen besiegelt und in genau vorgeschriebener Form vor Gericht übergeben werden³⁾. Gegenüber einer Aufnahme durfte kein Gericht ergehen, erst wenn sie sich wirkungslos erwies, mochte die Sache weiteren Fortgang nehmen. Dass die Personen, welche sich verpflichteten, und die Form des Gelöbnisses einer sorgfältigen Prüfung unterzogen wurden, ist natürlich⁴⁾. Zur Annahme war ein Urtheil des Gerichtes erforderlich.

Wie in diesem Fall der Verklagte sich durch einen Procurator vertreten lassen konnte, so auch in anderen Rechtshandlungen. Wenn ganze Gemeinden geladen waren, ging es überhaupt nicht anders. Natürlich musste dieser ein Wissender sein. Da es beschwerlich war, bei den so oft wiederkehrenden Processen immer wieder aus weiter Ferne die Stühle zu beschicken, und fremde Freischöffen oft nicht die beste Behandlung fanden, so beauftragten einzelne Städte ständig gewisse Personen mit ihrer Vertretung, wie

¹⁾ Ihr neunter Absatz ist dahin zu verstehen, dass Unwissende nicht können verantwortet werden, d. h. die Stadt kann nicht für sie eintreten, da nur Wissende aufnehmen dürfen.

²⁾ Abschnitt 70 B, S. 292.

³⁾ Ueber sie handelt namentlich das zweite Wigandsche Rechtsbuch; vgl. AR § 18, Hahn 600, 624; Fahne N. 251; Usener S. 120, 156; oben S. 293 u. s. w.

⁴⁾ Vgl. namentlich Abschnitt 70 C und 72.

Regensburg und Esslingen¹⁾. Häufig waren es Westfalen, selbst Freigrafen. Ein Procurator konnte Klagen vorbringen, Berufung einlegen, seine Auftraggeber vertheidigen und in ihrem Namen die Wiedereinsetzung in den freien Rechtszustand erwirken. Nur in schweren Sachen, wo es sich um Ehre und Leib handelte, war er unzulässig, also wenn es sich um das letzte Urtheil handelte, da ein solches unmöglich an ihm vollzogen werden konnte; auch Unschuldseide zu leisten, lag nicht in seiner Berechtigung²⁾. —

Eine grosse Rolle spielte auch die Gewährung einer Frist. Sie wurde gewöhnlich gegeben, ehe die Vervemung erfolgte, um dem Schuldigen noch Zeit zur Verantwortung oder Besserung zu lassen. Meist erbittet sie der Freigraf »um Gott, König und Wohlthat«. Es gab für sie eine besondere Bezeichnung. Die westfälische Redaction des Anhanges zu den Ruprechtschen Fragen hat den Zusatz, der Freigraf besitze von Amtswegen die Macht, dem Verklagten vor dem Richterspruch Kaiser-Karlstag zu geben, welchen der Kläger auf erfolgtes Urtheil zugestehen muss³⁾.

Als Albert Swinde 1433 die Osnabrücker vervemen wollte, erbat der Freigraf von Dortmund für sie »koninges Karols dach als virteyn dage vrist«. Da die Osnabrücker um weitere vierzehn Tage baten, erklärte sich der Kläger mit dieser Verlängerung zufrieden⁴⁾. Der König-Karlstag ist also eine Frist für den Verklagten und zwar von unbestimmter Länge. Der Ausdruck kommt auch sonst vor, wie im Koesfelder und im Grossen Rechtsbuch⁵⁾. Ein Freischöffe erlangte 1468 gegen den Kläger, welcher Vollgericht begehrte, durch Urtheil »einen konixdag as keyser Karls dach«⁶⁾. Der Kläger kann also durch Urtheil gezwungen werden, die Frist zu gewähren, wie auch ein Weisthum von 1452 anerkennt⁷⁾.

Gewöhnlich hiess diese Frist einfach Königstag und dadurch änderte sich ihr Wesen. War sie ursprünglich nicht in ihrer Dauer

1) Gemeiner III, 15. Esslingen ernannte 1455 den Heinrich Maurer oder Murer, genannt der Färber, welcher jahrelang für diese und andere süddeutsche Städte thätig war. Als er einmal eine persönliche Sache hatte, legte er für ihre Zeitdauer sein Bürgerrecht nieder. 1458 wurde er von der Beschuldigung freigesprochen, einen Urtheilsbrief mit Geld erkaufte zu haben, Datt 761 ff.

2) Abschnitt 72; Usener S. 123.

3) Seib. III S. 19.

4) Stadtarchiv Osnabrück.

5) Grote 327; Tross 99, Mascov 109.

6) Stadtarchiv Aachen; vgl. Voigt 121; Ztschr. Niedersachsen 1855 S. 263.

7) Fahne N. 251.

bestimmt, so wurde sie nun festgesetzt auf sechs Wochen drei Tage¹⁾. Das kam daher, weil das Wort Königstag noch einen anderen Sinn hat. Das Grosse Rechtsbuch macht einen deutlichen Unterschied: »Ein Freischöffe, welcher gewisse Verbrechen begeht, wird nicht vorgeladen, wie es sonst gebührt, sondern man setzt ihm einen Königstag von sechs Wochen drei Tagen; kommt er nicht vor, wird er gerichtet, wie ein unwissender Mann, aber man giebt ihm nicht Kaiser-Karlstag wie einem anderen Freischöffen«. Eine Reihe von Urkunden berichten das Gleiche, dass einem Freischöffen, der sich seines Rechtes verlustig gemacht, nur ein Königstag zu setzen sei. Königstag bedeutet also hier die einmalige Vorladung, aber da eine solche auf sechs Wochen drei Tage lautet, erhält Königstag diesen zeitlichen Sinn und so wird auch der Karlstag, der an sich etwas ganz Anderes ist, auf die gleiche Dauer angesetzt.

Hatte der Freischöffe Anspruch auf den Karlstag, so konnte ein solcher auch Unwissenden gewährt werden. In den Urkunden berichtet der Freigraf oft, wie aberbeten worden sei, dass er noch nicht das letzte Urtheil fällte; ohne dass da gerade der Name gebraucht wird, ist die Gewährung eines Karlstages ersichtlich.

Hin und wieder heisst der Königstag auch »Nothtag«³⁾. —

Unter Ruprecht und in den ersten Jahren Sigmunds stand das Recht des Königs, Berufungen anzunehmen, und ebenso das der Verklagten, sie an ihn zu richten, unzweifelhaft fest. Aber wie wir schon sahen, änderten sich die Anschauungen schnell und die königlichen Gerechtsame erfuhren eine empfindliche Beschränkung. Daher liess Sigmund späterhin in den Freigrafeneid das Gelöbniss aufnehmen, der Freigraf werde Jeden, welchen der höchste Gerichtsherr aus den Stühlen für sich rufen und heischen würde, sofort an ihn weisen⁴⁾.

Die Freigrafen nahmen, je nachdem ihnen selbst die Berufung erwünscht war oder nicht, eine verschiedene Stellung ein. Albert Swinde erkannte 1430 voll an, dass wenn nicht handhafte That oder blickender Schein vorliege, wegen Ungericht jederzeit der König angegangen werden könne, ebenso 1436 Johann Bernekotte⁵⁾.

¹⁾ Fahne N. 251; Müller Reichstagstheatrum 498; Kindl. Münst. Beitr. III, 652.

²⁾ Von gedruckten Urkunden Usener 123, 193, 212; vgl. Tross 49 f.; Mascov 109 ff.; Abschnitt 99. Bei Usener 124 heisst es einmal: »konigs plichtdach«.

³⁾ Ztschr. III, 74; Seib. N. 1001; in Beitr. Basel VIII, 46 ist »noitdach« ein Tag, den man wegen Noth nicht halten kann.

⁴⁾ Die Worte stehen jedoch nur in dem Eide des Soester Freigrafen Heine-man Mussoge 1430, Tross 54.

⁵⁾ Thiersch Vervemung 58; Ztschr. Niedersachsen 1854 S. 265.

Die Arnsberger Reform gestattete den Gang an andere Gerichte, also auch an den König, nur bei zweischellig gewiesenem oder gescholtenem Urtheil. Freigraf Manegold behauptete 1455, aus dem heimlichen Gerichte dürfe Niemand appelliren¹⁾.

Allerdings kam es darauf an, in welchem Standpunkt der Sache und weshalb Berufung ergehen sollte, wenn auch feine juristische Unterscheidung durchschnittlich nicht die Stärke der Freigrafen war. Sigmund erkannte an, dass eine erfolgte Vernehmung zu Recht bestünde und ihren Lauf haben müsse. Sein schon S. 434 erwähntes Schreiben von 1430 an die Aachener, welches ihnen erklärt, vor den heimlichen Gerichten sei Niemand gefreit, macht ihnen zugleich zum Vorwurf, dass sie ihm nicht ein besiegeltes Schreiben zugesandt hätten, er solle ihrer zu Recht mächtig sein, wie er jährlich deren eine grosse Zahl erhalte. Dann hätte er dem Freigrafen die Fortführung der Sache verbieten können, jetzt vermöge er nur eine freundliche Vermittlung zu versuchen. Es handelt sich also hier, wie in vielen anderen Fällen, mehr um eine Rechtserbietung vor dem Könige, als um eine Berufung. Es lag schliesslich in dem Belieben der Freigrafen, ob sie eine solche im Laufe des Processes annahmen, indem sie meinten, eine einmal vor dem Stuhle angehobene Sache dürfe nicht von ihm weggezogen werden. Die Willkür hatte hier weiten Spielraum.

Noch bestrittener war die Frage, wieweit bei Rechtswidrigkeiten Berufung möglich sei, denn hier kam hinzu, dass der Freigraf das Vorhandensein derselben zu läugnen pflegte. Aber so ablehnend sie sich verhielten, konnten sie doch die Einlegung nicht verhindern, und oft genug fand sich ein anderer Freigraf, der die Appellation aufnahm. Die Berufungen wurden dadurch von grosser Wichtigkeit, und in manchen Fällen, wie wenn ein Freigraf gegen einen Gelöbnissbrief richtete oder wenn die Vorladung auf zu kurze Zeit lautete, war ihre Berechtigung nicht zu umgehen. So bildeten sich auch hier bestimmte Formen aus und die Rechtsanweisungen und Urkunden stellen mancherlei Lehrsätze auf, die freilich nicht immer unter sich übereinstimmen.

Die Appellation musste spätestens zehn Tage nach der Beschwerde, also nach der Beeinträchtigung eingelegt werden; wenn sie sich gegen ein Urtheil richtete, war sie anzumelden, ehe der Richter die dreimalige Frage nach der Giltigkeit desselben gestellt

¹⁾ Usener N. 68.

hatte; wenn er dasselbe bereits verkündet hatte, war es zu spät¹⁾. Die Urkunde darüber muss von dem beauftragten Procurator, natürlich einem Schöffen, vor den Freigrafen gebracht werden, gegen den sich die Beschwerde richtet. Das geschah theils an den Freigrafen persönlich in dessen Wohnung oder wo er sonst zu treffen war, oft im Wirthshaus, oder vor Gericht. Eine Appellation aus der heimlichen Acht sollte auch nur im heimlichen Gerichte, nicht vor offenem Gerichte erfolgen. Der Freigraf verweigerte in der Regel die Annahme; dann legte sie der Procurator vor ihn oder that sie anderweitig kund und liess ein Notariatsinstrument über den Vorgang aufnehmen. Ausserdem stand ihm frei, an einen anderen Freistuhl zu gehen und dort die Berufung für erfolgt und giltig, für »bundhaftig« erklären zu lassen²⁾.

Ein loses Papierblatt im Frankfurter Stadtarchive, welches um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts geschrieben sein mag, enthält unter der Ueberschrift »Memoriale« eine ausführliche Anweisung.

»Item so einer für die heimlichen gerichte geheischen wirt, so der dan wil appellieren von den gerichtten für das riche oder sost zu erkennen lassen vor eim obersten stule der gerichtte³⁾, abe rechte mit den sachen sij umgangen«: so soll er einen Wissenden als Procurator nehmen mit anhangendem Siegel. Vor Gericht soll dieser vor den Grafen hintreten und einen Fürsprecher erbitten. Der Fürsprecher bittet dann vom Grafen Erlaubniss, das Procuratorium zu verlesen und erfragt ein Urtheil, ob es vollmächtig sei; »her wise ja oder nein«, so soll der Fürsprecher die Appellation, auf welche ein alter Königsturnos gelegt ist, »insinueren« und den Freigrafen ersuchen, sie anzunehmen und sie vor ihn legen. Giebt der Graf keinen Fürsprecher oder getraut sich Niemand, so soll der Procurator von dem Freigrafen Urlaub bitten, dass er selbst sprechen möge und ihm in obiger Weise die Appellation überantworten, dann soll er sofort weggehen und dabei seine Zeugen nehmen, dass Procuratorium und Appellation insinuiert seien, und ein Instrument darüber machen. — Eine Nachschrift rath, von der Appellation vorher eine Abschrift zu nehmen, und betont, der Procurator solle nur zur Insinuirung, aber zu nichts Anderem berechtigt sein. —

¹⁾ Abschnitt 70 B.

²⁾ Thiersch Vervemung 58; Freyberg 329; Ztschr. Niedersachsen 1854 S. 267; 1855 S. 171; Mittheil. Nürnberg I, 19 ff.; Senckenberg Gerichtsbarkeit N. 27; Usener N. 28 u. s. w.

³⁾ Damit ist wohl ein Kapitel gemeint, vgl. S. 422.

102. Abschnitt.

Ueberführung und Reinigung.

Wenn die Sachen soweit gediehen waren, dass das Gericht daran ging, den Spruch zu fällen, so kam es darauf an, ob Kläger und Verklagter erschienen waren. War ersterer nicht zur Stelle oder nicht anderweitig vertreten, so erfolgte ohne weiteres Freisprechung und die Aufhebung der Vorladungen, welche auch machtlos wurden, wenn überhaupt kein Gericht an dem festgesetzten Tage stattfand und der Verklagte oder seine Sachverwalter vergeblich gewartet hatten¹⁾.

Ebenso einfach lag die Sache, wenn der Angeschuldigte ausblieb; dann gewann der Kläger seine Klage mit sechs Eideshelfern, mochte der Verklagte Schöffe sein oder nicht. Die Soester Weisthümer schärfen ein, niemand solle verveimt werden, wenn der Kläger nicht sechs Zeugen mitbringe; in allen Rechtsbüchern kehrt der Satz wieder. Auch die Urkunden bezeugen ihn vielfach.

Am ausführlichsten berichtet davon die Urkunde vom 20. Juni 1429 über die Vervemung des Herzogs Heinrich von Baiern. Nachdem der Freigraf Albert Swinde festgestellt, dass der Verklagte richtig vorgeladen, aber weder selbst erschienen sei noch Jemand anders zu seiner Verantwortung, erfragt er ein Urtheil, ob Torringer seine Klage beibringen und beweisen solle, wie es Recht der heimlichen Acht und Gerichtes sei. Nachdem es bejaht, erbittet dieser durch seinen Vorsprecher ein Urtheil, wie er das thun solle, und erhält die Weisung: mit ihm selbst und sechs echten Freischöffen, welche unbescholten und vollkommen an ihrem Rechte wären, welche mit ihren Eiden behalten sollten, dass Herzog Heinrich Klage und Unthat begangen habe. Damit hätte er seine Klage über Heinrich bezeugt und gewonnen, dass man über letzteren Vollgericht ergehen lassen sollte. Der Kläger tritt ab und erscheint wieder mit sechs Freischöffen an seiner Hand, welche ihm zu seinem Recht und Zeugniss helfen wollen. Nachdem der Freigraf dreimal gefragt, ob gegen die Eideshelfer der Vorwurf erhoben werde, dass sie an Ehre und Recht bescholten seien, erfragt er das Urtheil, ob das Zeugniss vollkommen sei. Torringer erscheint darauf wieder mit seinen Zeugen und sie beschwören knieend die Klage²⁾.

¹⁾ Usener S. 120; Index N. 6.

²⁾ Freyberg I, 280 ff.; Thiersch Vervemung 65.

Aehnlich, nur kürzer wird der Vorgang anderweitig geschildert. Es könnte indessen durch den eben mitgetheilten Wortlaut die falsche Meinung entstehen, als ob die Eideshelfer als Zeugen, also aus unmittelbarer und eigener Kenntniss der Sache ihren Eid geleistet hätten. Das ist nicht der Fall; sie beschwören nur, dass des Klägers Eid »rein und nicht mein« sei¹⁾.

Die zeugenden Schöffen mussten zur Stelle und vor Augen des Gerichtes sein. Ein Schöffe, welcher einem Kläger sein Zeugniss zur Ueberführung gelobt hatte, aber nicht erschien, büsste jedem Schöffen 60 Turnose und hatte jenem den Schaden zu ersetzen²⁾. Der Kläger erschien vor dem Freistuhl, an jeder Hand drei Zeugen führend, und beschwor zuerst selbst knieend, zwei erhobene Finger auf das Schwert gelegt, seine Klage. Dann schworen die Eideshelfer je zu dreien auf das Schwert.

Weniger klar ist das Verfahren, wenn Kläger und Angeklagter zur Stelle waren. Es liegt nicht eine einzige Urkunde vor, welche einen solchen Vorgang erzählt. Man sieht daraus, wie selten der Fall eintreten mochte.

Doch giebt der Anhang zu den Ruprechtschen Fragen ein Bild des Vorganges. Der erschienene verklagte Freischöffe fragt nach dem Grunde der Ladung den Freigrafen, welcher ihn an den Kläger verweist. Dieser trägt seine Sache vor. Der Beschuldigte erklärt sich für unschuldig und leistet seinen Eid, welchen der Gegner selbdritt überbietet. Der Angeklagte führt nun sechs Eideshelfer herbei, wird aber von dem Widerpart mit einundzwanzig Händen überzeugt. Damit ist die Sache zu Ende, denn darüber geht kein Zeugniss.

Die Schilderung ruft starke Bedenken hervor, welche nur zum Theil sich durch die Annahme heben, der Verfasser habe verschiedene Verhältnisse zu einem Ganzen zusammengezogen, wie er gleich im Anfang seiner Schrift thut. Denn nach allem, was wir wissen, war nicht Gebrauch, dass der Verklagte zuerst einen Unschuldseid leistete und der Kläger diesen selbdritt widerlegen durfte. In dem westfälischen Landfrieden und dessen Weiterbildungen konnte allerdings unter gewissen Umständen der Kläger mit zwei Eideshelfern seine Sache gewinnen, namentlich wenn ihm blickender Schein zur Seite stand,

¹⁾ Ztschr. Niedersachsen 1855 S. 265; Koesfelder Rechtsbuch 323; Senckenberg Gerichtsbarkeit Beil. S. 94; Tross 31; Usener 206 ff.; Seib. N. 1001. Anders nur das Nördlinger Rechtsbuch 115.

²⁾ Fahne N. 251.

ohne dass der Angeschuldigte dagegen zum Eide zugelassen wird. Später wurde ihm jedoch gestattet, jene drei mit sechs Eideshelfern zu überwinden und sich überhaupt mit solchen von der Anklage zu reinigen¹⁾. Ob aber dieses Verfahren bei den heimlichen Gerichten ebenfalls galt, ist mehr als zweifelhaft, und die Vorgänge stimmen nicht genau überein. Doch genügte vielleicht auch vor ihnen bei blickendem Schein das Zeugniß zweier zur Ueberführung.

Die Sache ist wohl so zu fassen. Der Freischöffe konnte, wie wir sahen, seine Unschuld durch eigenen Eid bekunden, aber dagegen war ein zweites Verfahren zulässig. Daran dachte wohl der Verfasser des Anhangs und brachte damit die Einbringung der Klage, welche mittelst zweier Eidgenossen geschehen musste, in Verbindung; er betrachtete sie als Eidesüberbietung. Von der Anklage konnte der Freischöffe sich befreien, wenn er sechs Eideshelfer aufbrachte, während er anderenfalls den sechs seines Gegners unterlag (oben S. 576). Soweit wäre also die Darstellung des Anhangs in Ordnung.

Die Schwierigkeit liegt in den weiteren Angaben über das Uebersiebenen. Alle Ueberlieferungen des Anhangs stimmen darin überein, dass der Kläger die sieben Hände des Anderen mit einundzwanzig überbietet. Nur das Hahnsche Rechtsbuch macht eine Ausnahme, indem es freilich mit ganz verderbtem Wortlaut sagt: »dieselben mag dann der clager oder schuldiger mit viertzehn wider niederlegen, mit einundzweintzigen, daruber get dan kein züg«. Dass dem Verfasser die Sache an sich nicht richtig schien, zeigt sein Zusatz: »Doch halten alle schepfen, der clager muss im am ersten mit siben niderlegen, dann man je einen freischepfen mit siben andern schepfen gewinnen oder seinem eide gesteen müsz«²⁾.

Ich stelle erst die Nachrichten zusammen, welche sonst über das Uebersiebenen bei den heimlichen Gerichten vorliegen. Die wichtigste ist in den Arnsberger Weisthümern, welche ich schon S. 576 anführte und in ihrem Wortlaut hersetze: »Ob wenn einer sieben Freischöffen als Zeugen hätte und ein Anderer käme mit 14 oder 21 Freischöffen, welcher darwider zeugte, ob das meiste Zeugniß die sieben widerlegte und niederbräche«? Die Antwort lautete: »Das mehrste Gezeug widerzeugt das andere an demselben

¹⁾ Abschnitt 86 S. 449 f. Wenzel bestimmte 1385, da in dem Landfrieden sich oft Verklagte mit ihrem eigenen Eide reinigten, dass der geschädigte Kläger sein Recht verfolgen könne, wenn Bürgermeister und Rath von Goslar selbsieben für ihn schwören. Ueber ähnliche Verhältnisse in Tirol vgl. Freher-Goebel 149.

²⁾ Hahn 610; der bessere Text der Wolfenbüttler Hschr. bei Duncker 181.

Gericht und zur selben Zeit, ausgeschieden »eyns wissenden mans lyff«.

Das zweite Rechtsbuch Wigands entnimmt dem ersten den Satz, dass der vor Gericht kommende Schöffe mit seiner eigenen Hand entgeht, erscheint er nicht, so gewinnt man ihn selbsieben. Daran fügt es: »doch ist der Beklagte mächtig, die sieben niederzuzeuigen mit einundzwanzig, welche er bei sich haben muss, und über diese geht kein Zeugniss«. Offenbar entnahm es die letzten Sätze aus dem Anhang, aber berücksichtigte nicht, dass es vorher von dem ausgebliebenen Schöffen redete, der selbstverständlich nicht mit den zwanzig weiter fortfahren konnte. Ausserdem kommt bei ihm das letzte Zeugniss dem Verklagten, nicht wie im Anhang dem Kläger zu.

Nach dem Nördlinger Rechtsbuch S. 115 wird der Beschuldigte mit sieben Freischöffen überzeugt, aber er kann mit 14 oder 21 »sich benehmen und mag die mindesten Zeugen, nämlich die sieben, abtreiben mit besserem und mehrerem Rechte. Denn das mindeste Gezeug soll Vorgang haben, damit man allwegen mit dem höchsten und meisten Recht das mindeste und niederste brechen mag«.

Endlich liegt eine freilich einzige Urkunde vor, welche uns einen entsprechenden, wirklich geschehenen Vorgang beschreibt. Kurt von Langen hatte mit Eideshelfern beschworen, dass er nicht in Limburg gewesen sei und demnach dort nicht die ersten zwei Vorladungen erhalten habe. Vor dem Limburger Stuhl wurde 1437 deshalb Urtheil gefragt, wie man Konrad überzeugen könne und gemäss erhaltener Weisung erschien Graf Wilhelm selbst mit einem Freigrafen (Albert Swinde) und 21 Freischöffen und leistete den Schwur. Darauf erfolgte das Urtheil, dass dieses Zeugniss, als das höchste, nicht widerlegt werden könne¹⁾.

Das Verfahren an sich war also statthaft und üblich, nur dass das Arnsberger Weisthum, dem wir von allen Zeugnissen die grösste Bedeutung beilegen müssen, es nicht gelten lässt, wenn es sich um Leib und Leben eines Wissenden handelte. Sonst hat das Weisthum nichts daran auszusetzen, es bestimmt nur noch im folgenden Satze, die Gegenpartei solle zu der Ueberzeugung geladen werden. Da das ganze Gerichtswesen auf Formalien beruhte, deren genaue Beachtung die Giltigkeit bedingte, entstanden oft recht verzwickte Fragen, wie die Weisthümer zeigen. Die Vervemung eines Frei-

¹⁾ Stadtarchiv Osnabrück.

schöffen musste aufgehoben werden, wenn er nicht richtig verbotet war. Ueber solche Fragen entbrannte leicht Streit, der zu schlichten war und wenn Aussage gegen Aussage stand, mochte manchmal guter Rath theuer sein. Dafür ergab sich als Ausweg, die Mehrheit der Zeugen in Anschlag zu bringen, wie auch der Fall mit Kurt von Langen zeigt.

Da in Arnsberg über die Frage ein Weisthum eingeholt wurde, musste es vorgekommen sein, dass auch in peinlichen Sachen das Uebersiebenen stattgefunden hatte und vielleicht ist es auch trotz desselben an manchen Stühlen noch später geschehen. Dann kann aber die Darstellung des Anhanges nicht richtig sein.

Dass der Schöffe mit sechs Eideshelfern sich reinigen konnte, glaube ich oben S. 576 ausreichend gezeigt zu haben. Wurde nun weiteres Zeugniß zugelassen, so entsprach es jedenfalls der Bedeutung und dem Rechte des Schöffenthums, dass der Verklagte das letzte, Ausschlag gebende Zeugniß hatte, also die einundzwanzig. Demnach müssen die vierzehn dem Kläger zugestanden haben und sie sind die unentbehrliche Voraussetzung der höheren Zahl. In dem Anhang ist wahrscheinlich eine Lücke, durch dasselbe wiederkehrende Stichwort veranlasst. Der ursprüngliche Wortlaut mag gewesen sein: »Mag dann der Kläger dieselben sieben Hände *niederlegen mit vierzehn Händen, das geniesset er. Doch mag der Beklagte dieselben vierzehn Hände mit einundzwanzig Händen niederlegen*«. Dass ich keine Vermuthung ins Blaue hinein aufstelle, ergeben die folgenden Zeilen, welche besagen: »Der Beklagte muss still stehen und darf keinen Berath haben, bis er sich verantwortet hat«. Also er verantwortet sich! So lesen alle Texte, bis auf die zweite westfälische Uebearbeitung, welche den Satz einschiebt: »So mag dann der Kläger seine Klage weiter fordern über den Beklagten, *weil er sich nicht verantwortet hat*«. Der Urheber fühlte die Unrichtigkeit seiner Vorlage durch, aber er machte die Verbesserung an falscher Stelle. Wie unsicher war doch der Boden des Vemerechtes, wenn solche unrichtigen Darstellungen weite Verbreitung fanden und ohne Bedenken hingenommen wurden!

Wie steht es nun mit dem Zusatz in dem Hahnschen Rechtsbuch? Seine Bemerkung bezieht sich lediglich auf die irrige Angabe, der Kläger könne den Eid des Verklagten mit drei Händen entkräften und diesen dadurch zu weiterem Eide zwingen. Erst wenn der Beschuldigende sechs Genossen für sich hatte, konnte er überhaupt die Steigerung der Eidesleistung herbeiführen oder den Ver-

klagten, wenn dieser nicht die gleiche Zahl entgegenzustellen vermochte, gewinnen.

Wenn überaus häufig der Satz erscheint, man gewinne einen Schöffen mit sechs anderen, so liegt sein Schwergewicht in der Rechtsbestimmung, dass eine geringere Zahl von Zeugen gegen den Wissenden nichts gilt; damit ist aber nicht ausgeschlossen, dass er sich auch mit ebensoviel rechtfertigen kann. Ausserdem gehen diese Aeusserungen fast immer von der Voraussetzung des Wegbleibens aus.

Vermuthlich bestand das Uebersiebenen mehr in der Theorie als in der Praxis und ist vielleicht nie zur rechten Klärung gelangt. Der Hergang mag so gewesen sein, dass, wenn der Verklagte seine sieben Zeugen brachte, der Kläger erklärte, er wolle sie überbieten. Wahrscheinlich konnte der Beschuldigte zunächst auch mit vierzehn antworten und schliesslich auf das letzte Erfordern hin mit einundzwanzig auftreten. Genaueres ist eben nicht bekannt.

Es ist auch möglich, dass es einem Unwissenden gegenüber anders zugeht. Wir haben gar keine Nachricht darüber, in welcher Weise der erscheinende Nichtschöffe sich verantwortete, ob er schlechter stand, wie die Schöffen. Die vorhandenen Nachrichten beziehen sich theils ausdrücklich auf letztere, theils lassen sie im Unklaren, ob sie von Schöffen oder Nichtschöffen reden, oder werfen wohl auch beide durcheinander. Ich glaube allerdings, dass das Gericht sich in beiden Fällen in gleicher Weise abspielte. Da das Arnsberger Weisthum das Uebersiebenen nur verbietet, wenn es sich um den Leib eines Wissenden handelt, kann man daraus folgern, dass der Nichtwissende ihm sich unterwerfen musste. Da auch gegen den nicht gegenwärtigen Unwissenden die Klage mit sechs Eideshelfern bezeugt werden musste, so wird auch, wenn er anwesend war, seine Verurtheilung nur in dieser Weise angänglich gewesen sein. Ob er dann verloren war oder sich mit der gleichen oder höheren Zahl retten konnte, darüber fehlt jede Kunde.

103. Abschnitt.

Die Vervemung und ihr Vollzug.

Wenn das Eidesverfahren die Schuld des Angeklagten ergeben hat, so ist er damit »verwunnen und verführt«, und der Kläger kann über ihn das Endurtheil verlangen, das »Vollgericht«, wie es schon 1409 heisst, oder »die letzte sentencie«, wie später meist gesagt

wird. Gewöhnlich erfolgt das nicht in derselben Gerichtssitzung, sondern Aufschub und Fristung, selbst zu wiederholten Malen, tritt ein, oder dem Kläger wird das Recht zugesprochen, die Vervemung des Gegners einzufordern, wo er einen Freigrafen sitzend finde (oben S. 548). Wie es üblich wurde, dass der Freigraf den Vorgeladenen nicht nur dreimal heischte, sondern »ein viertes Mal über Recht«, so entstand auch die Rechtsanschauung, die Vervemung sei erst einem »vierten« Gericht vorbehalten¹⁾.

Die Formeln der Vervemung liegen in mannigfacher Gestalt vor; sie wurden je später, desto umfangreicher und schwülstiger. Das Wort selbst findet sich zum ersten Male 1389, wo Freigraf Hermann Lenzink zu Wesenfort kund thut: »dat ich, dar ich eyn vreydyngc satt op dem vryenstoele — — over Wyngante den Wesen (und dreizehn Andere) gerichtet hebbe und synt dar — —, as des vryen stoles recht is, uth erme rechte gedan unde vervymet«²⁾. Merkwürdig ist die Erklärung des Freigrafen Volmar van Geseke 1391: »dat ich hebbe gewesen to Hervorde vor den scepenen und rade sulfsevede und hebbe dar oppenbaret und witlich gedan sulfsevede scepenen, als recht ys, dat Henneke van tho Yare gewonnen sy alzo dez stoles recht ys unde hebbe ene dar myt rechte en afgewonnen«³⁾. Die Ruprechtschen Fragen sagen »verfaimen«, nach ihnen tritt Vervemung ein, wenn der Schuldige »verfürt« oder »verrünet« ist. Verrünen hängt wohl zusammen mit »raunen« und bedeutet die Schuldigsprechung. Der westfälische Ausdruck dafür ist »verwinnen«. Der Stuhl zu Müddendorf hat 1412—1423 die gleichmässig wiederkehrende Formel: »von sinen rechten gedan, vorwiset und vorvemet — also he dar verwunnen ward mit ordelen mit gerichte und rechte«⁴⁾. Ausführlicher drückt sich 1415 Werner Leveking von Heiden aus: »daz he verdeylt verurdeylt und verwiset ist usser aller siner eren und rechten — und han yn vervempt und verurteylt usz allen guden luden und in des keyszers ban und veme getan«. Alle freien Schöffen werden ermahnt, den Vervemten zu ergreifen und zu hängen⁵⁾. In ähnlicher Weise befiehlt 1425 Kurt Snappe zu Vadруп allen Schöffen, den »mit Urtheilen und Rechte

¹⁾ Usener S. 156.

²⁾ Stadtarchiv Dortmund.

³⁾ Stadtarchiv Herford.

⁴⁾ Friderici-Stüve II N. 131 und andere Urkunden im Stadtarchiv Osnabrück.

⁵⁾ Usener N. 60.

verwunnenen, vervechten, friedelosen, rechtlosen und verwiseten» Albert von Mollem zu verfolgen und ihm sein Recht zu thun¹⁾. Kurt Gruter bekundet 1418, wie drei Genannte »ut erme rechte gedan synt und ordel and recht overgeghan ys, alse des vryenstols recht is«²⁾.

Ganz anderen feierlichen Schwung athmet die Formel, welche Albert Swinde 1429 gegen Herzog Heinrich von Baiern schleuderte. Er hat ihn genommen und vervecht und verführt aus der rechten Zahl in die unrechte Zahl, aus der echten Zahl in die unechte Zahl, aus der oberen Zahl in die niedere Zahl, von allen Rechten abgetrennt und gewiesen von den vier Elementen, welche Gott dem Menschen zum Troste gegeben hat, dass sein Leichnam damit nimmer soll vermengt werden, er werde denn zu ihnen geführt als ein missthatiger Mensch. Sein Hals und seine Reichslehen sind verfallen dem heiligen Reiche und dem König. Er weist ihn echtlos, rechtlos, friedelos, ehrlos, sicherlos, missthatig, vempflichtig, liebelos und dass man mit ihm verfahren möge, wie mit einem anderen missthatigen, vervechten Menschen u. s. w. — Die gleiche Formel wandte Albert Swinde 1441 gegen den Herzog Heinrich von Glogau an³⁾.

Einer anderen Formel bedient sich 1448 Hermann Loseke in Lichtenfels gegen den Schultheiss und die Schöffen im Dorfe Bergen. Ich nehme aus dem langen Laute nur einiges Bezeichnende und in der Swindes Fehlende heraus. Der Freigraf weist sie aus der Christenheit, dass sie darin nicht wohnen und mit Christenleuten keine Gemeinschaft haben sollen, aus dem Frieden in den Unfrieden, so dass sie keinerlei Freiheit oder Geleit haben dürfen; er befiehlt ihre Seele Gott und unserer lieben Frau und weist ihren Hals »einen weit und tzwein strickin«, ihr Fleisch den Vögeln in den Lüften, ihre Hausfrauen zu Wittwen, ihre Kinder zu Waisen, ihr Gut ihren rechten Erben, die Lehngüter dem Lehnsherrn, und nimmt ihnen

¹⁾ Ztschr. Niedersachsen 1854 S. 200.

²⁾ Mallinckrodt a. a. O. 291; Orig. mit drei Siegeln in Dortmund.

³⁾ Freyberg I, 272; Thiersch Vervechtung 75. — Die Vervechtung des Glogauers in undatirtem Concept in Dortmund. Albert Swinde bekundet am 16. Januar 1441, Heinrich Gerstener habe für die Kaufleute in Nürnberg den Herzog so »verwunnen, dat eme mach vorvoren und vervechten, war hey eyne syttenden freygreven vyndet richtende«, wie der besiegelte Schein ausweise. Der Spruch ist bisher durch den Erzbischof von Köln, den Junker von Limburg und den Markgrafen Friedrich von Brandenburg für die Stadt Nürnberg aufgeschoben worden.

all' ihr Landrecht für ewige Zeiten¹⁾). — Selbst Bischof Johann II. von Würzburg musste sich 1437 gefallen lassen, dass ihn Mangold »aus der Gemeinschaft der Christenheit« ausstieß²⁾).

Der Formel, welche der 57. Abschnitt enthält und die in mehrere Rechtsbücher, das erste Wigands, das Grosse und das Nördlinger überging, ist eigenthümlich der Hinweis auf den vom Kaiser Karl und Papst Leo gesetzten Frieden, dessen Ursprung aus dem Sachsen-spiegel schon S. 469 erwiesen wurde. Urkundlich fand diese Formel mehrfach ganz oder theilweise Anwendung 1442 in Ascheberg, 1446 in Koesfeld, 1459 in Brakel³⁾).

Die Formel, welche das Hahnsche und Koesfelder Rechtsbuch in ziemlicher Uebereinstimmung bringen⁴⁾), zeigt theils mit der Swindes, theils mit der im 57. Abschnitt Verwandtschaft.

Es ist nicht nöthig, auf die anderen Formeln einzugehen, in denen die Phantasie der Freigrafen und der Schreiber sich frei bewegte⁵⁾). Das Gegebene genügt, um erkennen zu lassen, dass eine allgemein gültige und allenthalben gebrauchte Formel nicht vorhanden war. Alle haben unter einander Aehnlichkeit und gewisse gemeinsame Grundzüge, aber diese sind nicht den Vemgerichten eigenthümlich, sondern entlehnt aus der Formel, welche das Reichshofgericht bei der Achterklärung anwandte. Unter Karl IV. lautet sie etwa: — »wir haben verurteilt und verzalt — und haben im genomen er und recht, eigen und lehen und geben das eigen dem cleger, die lehen den herren, von den sie ruren, kunden sin wip zu wittwen, sine kint zu weisen, sinen lip den vogeln und nemen im alle recht und setzen in unser und des heiligen richs unrecht und erlauben in allermeniglich«⁶⁾).

Erst der gewaltige Aufschwung, welchen das Gericht nahm, und das gesteigerte Gefühl als Reichsgericht riefen diese pomphaften

¹⁾ Staatsarchiv Marburg.

²⁾ Archiv Unterfranken XIV, 2, 263.

³⁾ Ztschr. Niedersachsen 1855 S. 266; Grote 333; Usener 207. Auch die Wiedereinsetzungsformeln zeigen ihren Einfluss.

⁴⁾ Abschnitt 60.

⁵⁾ Ich bemerke hier noch einige gedruckte: Thiersch Hauptstuhl 92, 93; Mascov 99; Tross 46; Senckenberg 90, 110; Archiv für Tirol V, 206; Usener 207, 211.

⁶⁾ Böhmer Acta imperii N. 865; Ludewig Reliquiae IV, 304. Der kaiserliche Bevollmächtigte Gerwin droht 1332 der Stadt Dortmund, dass der Kaiser »privabit vos omni jure privilegio pheuodo — — omni honore et ponet uxores vestras viduas, filios ac filias vestras faciet pupillos et orphanos«, Rübeler N. 473.

Wendungen hervor. In den älteren Zeiten begnügte man sich mit kurzen Ausdrücken, welche die Rechtlosigkeit der Verurtheilten aussprachen.

Auch die Aufforderungen an die Schöffen, die Vervemten zu richten und an die übrige Welt, sie zu vermeiden und nicht zu schützen, wurden immer wortreicher. Ich hebe daraus nur hervor, dass ich 1430 zum ersten Male die Aufforderung finde, man solle sie hängen »an des Königs wymen, oder an den nächsten Baum, den man bekommen mag«¹⁾.

Die Freigrafen in Heidelberg meinten, über die Vervemung solle nichts Schriftliches gegeben werden, und als man ihnen vorhielt, in Oberdeutschland seien viele solcher Briefe gesehen worden, erklärten sie die Freigrafen, welche diese ausgestellt hätten, für Thoren. Die erfolgte Vervemung solle vom Freigraf und dem Freifronen bewiesen werden, deren Zeugniß irgendwie einzuholen sei, wenn sie auch noch so fern wären. Wenn drei oder vier Schöffen unter ihrem Schöffeneid einem Genossen mittheilten, dass einer vervemt sei, so müsse er es glauben.

Sie hielten wahrscheinlich an dem ältesten Gebrauch fest. So lange die Vemegerichte nicht über den Umkreis ihres Stuhles hinausreichten, war etwas Schriftliches nicht erforderlich. Bei der weiteren Ausdehnung ihrer Wirksamkeit wurde das anders. In der That sind auch bereits aus dem vierzehnten Jahrhundert Briefe über Vervemungen vorhanden; die Frankfurter Fragen stellen die »Verweisebriefe« als selbstverständlich hin.

Die Vervemungsbriefe der älteren Zeit sind alle von dem Freigrafen allein ausgestellt und besiegelt, zum Theil nur mit aufgedrücktem Siegel. Erst der über Herzog Heinrich von Baiern vom 20. Juni 1429 ist von drei Freigrafen und drei ritterbürtigen Schöffen besiegelt und ähnlich mehrere aus den nächsten Jahren. Die Arnsberger Reform schrieb vor, dass der Freigraf keine anderen Briefe über Vervemung geben solle, als eine Kundschaft für den Kläger unter seinem Siegel mit Urkunde von sieben Freischöffen²⁾, dass der Mann ordnungsmässig von seinem Rechte gesetzt sei; der Kläger durfte den Brief nur Freischöffen zeigen. Gewöhnlich hingen

¹⁾ Archiv für Tirol V, 206. Derselbe Ausdruck 1440 bei Datt 537, 1453 und 1459 bei Usener 193 und 207, 1462 im Staatsarchiv Düsseldorf, Kleve-Mark 1415, 1490 bei Anton Dipl. Beitr. 135.

²⁾ Das heisst nur, dass die sieben Freischöffen, unter denen der Freigraf selbst sein konnte, in dem Briefe genannt sein mussten, nicht, dass sie mitsiegeln.

mehrere Schöffen ihr Siegel an, manchmal jedoch der Freigraf allein.

Ob, wenn ein anwesender Unwissender zu verurtheilen war, sich das offene Gericht erst in heimliches verwandeln musste, ist ungewiss, aber doch sehr wahrscheinlich. Denn jedenfalls wurde hierbei über ihn die Formel gesprochen und diese gehörte durchaus zum Geheimniss.

Die Hinrichtung erfolgt durch den Strang, durch die »Wide«, oder das »reep« oder »Seil«¹⁾. Dazu konnte ein ganz gewöhnlicher hänfener Strick dienen und es brauchte keineswegs, wie man gewöhnlich meint, ein Geflecht aus Weidenzweigen zu sein. Denn Wide ist nichts anderes als Strick. Einmal heisst es allerdings, für den, welcher das heimliche Gericht betrügt, solle man einen Strang von der nächsten Eiche machen und ihn mit demselben am Halse neun Fuss weit aus dem Gericht schleifen²⁾.

Der Tod durch den Strang ist die »höchste Wette des Königs«³⁾. Die Vervemung heisst später auch »die höchste Kaiseracht«⁴⁾. Die Freigrafen, ihrer Anschauung nach im Namen des Kaisers richtend, stellten ihren Spruch in eine Reihe mit der Reichsacht oder womöglich noch darüber, wie sie auch von dieser die Formel entlehnten. Aber die Vervemung unterscheidet sich in mehrfacher Beziehung von der Reichs-Oberacht, mit der sie auch verglichen worden ist. Die Friedlosigkeit ist insofern keine vollkommene, als nur die Schöffen das Recht der Hinrichtung haben. Ferner berührt die Vervemung nicht das Eigenthum⁵⁾, nur die Lehen fallen an den Herrn zurück, das Eigengut, welches die Oberacht abspricht, fällt an die Erben, denen es einzelne Formeln auch ausdrücklich zuweisen. Ausserdem ist für die Vervemung eine vorherige Acht nicht erforderlich. Die Vemegerichte kannten ursprünglich die einfache Acht nicht, erst das Verfahren bei Geldschuld führte zu ihrer Nachahmung, aber auch hier ist die Verurtheilung zu Schaden und Kosten nicht die Vorbedingung des höchsten Spruches.

¹⁾ Wigand 552, 554, 558. König Wenzel hat Landfrieden geboten »bi der wide«, sagt' ein Spottlied. Es ist nicht sicher, welcher Landfrieden gemeint ist (vgl. Reichstagsakten III, 12), doch ist wohl Beziehung auf den westfälischen anzunehmen.

²⁾ Usener 268.

³⁾ Wigand 561; Datt 728.

⁴⁾ Dorow Denkmäler II, 117.

⁵⁾ Abschnitt 95 S. 533; Abschnitt 98 S. 565.

Unsere Quellen enthalten nichts davon, dass ein besonderes Zeichen die durch die Veme vollzogene Hinrichtung als solche kenntlich machen soll; nur dadurch, dass dem Gehängten nichts weggenommen werden darf, erhält sie ein freilich wenig bedeutendes Merkmal¹⁾. Das Grosse Rechtsbuch spricht nur davon, dass der Schöffe innerhalb seines Freibannes dem Diebe das gestohlene Gut abnehmen darf. »Wird ihm der Dieb »to stünende«, so dass er ihn erschlagen muss, so soll er zum Zeichen den Todten an einen Zaunstecken oder an sein Messer binden, zum Zeichen, dass er ihn mit dem heimlichen Gerichte verfolgt habe«. Das gilt augenscheinlich nur für den Fall, dass der Schuldige in einer den Veme-gerichten nicht gebräuchlichen Weise vom Leben zum Tode gebracht war; irrig hat man darin ein allgemeines Wahrzeichen für die durch Schöffen vollzogenen Hinrichtungen gefunden²⁾.

Ueber die Pflicht der Schöffen, einen Vervezten hängen zu helfen, war schon S. 568 die Rede. Sie konnte, wenn sie wirklich erfüllt wurde, grosse Gefahren bringen. Die süddeutsche Aufzeichnung lässt sich darüber näher aus und schärft Vorsicht ein, in Städten solle man überhaupt nicht hängen.

Dass der Vervezte gerichtet wurde, wo man ihn traf, ohne ihm noch einmal die Möglichkeit zu geben, sich zu verantworten oder wenigstens sich zum Tode vorzubereiten, galt schon damals für ungerecht und ungeheuerlich. Der Augustiner Johann Klenkock schrieb unter Gregor XI. ein »Decadicon contra XXI errores speculi Saxonici«, durch welches er erreichte, dass der Papst 1374 mehrere Artikel des Rechtsbuches verurtheilte. Klenkock berichtet: »Item aliqui sequentes hoc speculum, sicut in Westphalia statutum est, quod quando tres scabini qui vulgariter vemenoten dicuntur, concordant, unum hominem non auditum suspendunt, quo suspenso suspendii rationem reddunt: qui si male fuisset suspensus, quis sibi vitam redderet«³⁾. Auch der schon S. 516 genannte Johann von Frankfurt weiss sich nicht scharf genug gegen das alle göttlichen, kirchlichen und weltlichen Gesetze verletzende Verfahren zu äussern.

¹⁾ Doch gelobt 1393 der Lippische Freigraf Albert Bock, wenn Jemand von Rechtswegen in seines Junkers Gebiete gehängt werde, so solle das, was davon einfele, von beiden Theilen eingemahnt und gleich vertheilt werden, Lipp. Reg. 1408. Hier ist wohl an ergriffene und gerichtete Diebsgesellen zu denken.

²⁾ Tross 38, Mascov 78. Darauf scheint sich Herzog Ulrich von Württemberg, als er Hans von Hutten erschlug, bezogen zu haben.

³⁾ Scheidt Bibl. Goett. I, 107, 176.

Mit ihm stimmen Meister Heinrich von Seldenhorn im Hahnschen Rechtsbuch und ebenso der Verfasser der »Informatio« durchaus überein.

Die Zahl der Todesurtheile, welche wir urkundlich kennen, ist ziemlich gross. Allgemein nahm man bisher an, dass zahlreiche Opfer der Veme verfallen seien und darauf ihre Furchtbarkeit wie heilsame Wirkung beruht habe. Daher lohnt es sich, die Nachrichten zusammenzustellen, welche wirklich vollzogene Urtheile bezeugen.

Die Erfolge, welche anfangs der westfälische Landfrieden erzielte, dass zahlreiche Uebelthäter den verdienten Lohn fanden, kann man nicht ohne weiteres den Vemegerichten zuschreiben, ebensowenig wie an sie zu denken ist, wenn die Limburger Chronik erzählt, in Westfalen seien viele Geisselbrüder gehängt worden¹⁾.

Der früheste uns bekannte Fall, wie ein Schöffe einen Edelmann, der sich unvorsichtiger Weise eines Verbrechens rühmte, sofort hängen liess, würde unter König Ruprecht fallen, wenn nicht die Erzählung so offenbar sagenhaft wäre²⁾.

Der westfälische Geschichtsschreiber Gobelin Persona erzählt zum Jahre 1414 von den vergeblichen Bemühungen des Bischofs Wilhelm, seine Stadt Paderborn mit den Vemegerichten zu bedrängen, und von mancherlei Räubereien gegen das Kloster Bodeken, welche der göttlichen Strafe verfielen: »Aliqui etiam propter rapinam, quam in eosdem fecerunt regulares, infames facti timuerunt, secreto iudicio deprehendi et damnari«³⁾. Wäre es wirklich geschehen, würde der Geschichtsschreiber es gewiss nicht verschweigen.

Erst einige Jahre später beginnt zuverlässige Kunde.

Ein Bürger, welcher einen anderen betrogen hatte, musste 1418 die Stadt Münster verschwören »und do he de stad vorsworen hadde, do helt dar [der damalige Freigraf] Peter Lymberch vaste vor den porten und nam Kobeken und henck eme an ene wyden«⁴⁾.

Mehrere Freischöffen in Augsburg hingen 1437 einen dortigen Bürger Klaus Reichenbach angeblicher Treubrücke wegen, ohne, wie sich herausstellte, einen Brief von einem Freigrafen erhalten zu haben. Sie nahmen offenbar, obgleich der Ausdruck in dem Brief-

¹⁾ Meine Geschichte des deutschen Reiches I, 417; Mon. Germ. Deutsche Chroniken IV, 1, 33.

²⁾ Wächter 223.

³⁾ Ztschr. XL, 2, 45.

⁴⁾ Münster. Geschichtsquellen I, 171.

wechsel nicht vorkommt, für sich das Recht der handhaften That in Anspruch. Die Sache erregte das grösste Aufsehen; der Bruder des Ermordeten ging nach Westfalen, wurde Schöffe und erhob vor dem Volmarsteiner Freigrafen Heinrich von Vörde Klage. Heinrich forderte den Rath auf, zu untersuchen, warum der Thäter Seitz Gablon den armen Knecht gehangen habe und ob er darüber Urtheilsbriefe von einem Freigrafen besitze, sonst sei Seitz wegen Mord zu bestrafen. Der Rath liess die Schuldigen durch Freischöffen vernehmen und theilte das Ergebniss dem Freigrafen mit; er selbst wage nicht, die Strafe auf Mord zu verhängen, da er nicht wisse, was sich in der Sache gebühre. Daher möge der Freigraf sie erläutern.

Wie die Sache ausging, ist mir nicht bekannt. Zwei Jahre später schrieb der Rath an König Albrecht, welcher die Bestrafung der Thäter befohlen hatte, die Sache hinge in Westfalen vor Gericht, doch seien die fünf Betheiligten in Haft.

Bei dieser Gelegenheit stellte sich heraus, dass damals noch ein Anderer, Klaus Walther, von Schöffen gerichtet worden war¹⁾.

1449 wurde in Thorn ein gewisser Peter Lumpe von Wissenden erhängt auf Grund eines Vervemungsbriefes aus Westfalen, was der Hochmeister als rechtlich geschehen anerkannte²⁾.

1463 holten die Laienbrüder von Salmansweiler einen Ueberlinger Bürger Jose Dachs bei Nacht und Nebel aus seinem Hause und erhängten ihn als Wissende. Die Stadt verklagte, soweit wir wissen, nur die Knechte, welche dabei Fährdienste geleistet hatten und auch vom Hofgerichte zu Rotweil freigesprochen wurden. Wahrscheinlich schritt sie gegen die eigentlichen Thäter am Freigericht selbst ein³⁾.

An dem Stuhl zum Hasselhof wurde 1486 in tumultuarischer und widerrechtlicher Weise ein Unschuldiger ergriffen und gehängt, wie es scheint, weil die erregten Schöffen das Vemerecht verletzt glaubten. Da die Sache zur Untersuchung gelangte, mag wohl Strafe nicht ausgeblieben sein⁴⁾.

Bei dem Arnsberger Kapitel 1490 kam zur Sprache, der Kaiser habe dem Erzbischof von Köln vorgeworfen, dass in Schwaben

1) Freher 194 ff. — Nach einer spätern Ueberlieferung sollen 1452 Augsburger Freischöffen den mit der Stadt verfeindeten Peter von Argon gehängt haben, Städtechron. Augsburg II, 414.

2) Voigt 154.

3) Mone Ztschr. XXV, 228 ff.

4) Wigand 565.

und Nassau unschuldige Leute von Freigrafen und Schöffen gehängt würden. Die versammelten Freigrafen erklärten, die Grafen und Schöffen wären nicht auf rother Erde gemacht und gingen die heimliche Acht, welche Karl der Grosse dem Lande zu Sachsen gegeben, nichts an. Der Kaiser solle sie alle verjagen und die Sachen vor sie weisen. Sie lehnten also jede Verantwortung ab.

Als in Münster 1582 Kerstian Kerkerink von dem Freigerichte, allerdings in einer Weise, welche ganz dem alten Brauche widersprach, gerichtet wurde, schrieb das Domkapitel an den Fürsten: es könne nicht ein einziger Fall vorgebracht werden, dass in den letzten fünfzig und mehr Jahren am Hauptfreigericht zu Arnsberg eine Todesstrafe vollzogen sei; nur vor langen Jahren sei dort einmal ein Freischöffe wegen Verrath des Vemegeheimnisses an einen Baum gehängt worden¹⁾.

Es ist leicht möglich, dass ich den einen oder andern Fall übersehen habe, aber diese Angaben sind alle, die ich fand. Gewiss sind viel mehr Leute gerichtet worden. Die Informatio hebt besonders hervor, dass die oberdeutschen Freischöffen sich einbildeten, sie dürften Jeden hängen. Die im sechzehnten Jahrhundert geschriebene Zimmerische Chronik zeigt, wie dort noch damals die Executionen der »Feimer« im Gedächtniss der Leute lebten, wenn auch die Ueberlieferung wie meist den eigentlichen Thatbestand vergrößert haben mag²⁾.

Umgekehrt wissen wir von so manchen Vervemten, dass sie trotz des Todesurtheils unbehelligt blieben. Die Herzöge Heinrich und Ludwig von Baiern, Heinrich von Glogau, Bischof Johann von Würzburg, Albert von Mollem aus Hildesheim, Kurt von Langen aus Osnabrück³⁾, Heinz Imhof von Nürnberg sind keineswegs dem Strange verfallen. Wie sollten auch die unsinnigen Massenveremungen ausgeführt werden, wie sie 1442 alle Freien zu Eilensen, 1479 alle Mannspersonen in Benshausen, 1496 alle über achtzehn Jahre alten Bewohner von Waltersburg trafen⁴⁾.

Wir müssten mehr aus den gleichzeitigen Chroniken erfahren, als es der Fall ist, wenn wirklich eine Mordarbeit in grösserem

1) Kindl. Münst. Beitr. III, 703.

2) Zimm. Chron. hrsg. von Barack I, 466.

3) Die Notiz über dessen Tod bei Friderici-Stüve II, 72 muss irrig sein, da er nach ungedruckten Urkunden noch 1441 und 1443 lebte.

4) Ztschr. Niedersachsen 1855 S. 266; Kopp 359; Archiv für Schweiz. Gesch. III, 307 ff.

Massstabe stattfand, es müssten mehr Klagen und Proteste von Angehörigen der Opfer vorhanden sein. Die zahlreichen Beschwerden, welche an die Kaiser gerichtet oder auf den Reichstagen erhoben werden, wie sie ausserdem in städtischen Aufzeichnungen vielfach vorliegen, klagen nicht über die Bedrohung des Lebens und verzeichnen keine gewalthätigen Hinrichtungen; immer sind es die verursachten Mühen, Umtriebe und Kosten, welche die Vorstellungen begründen. Die Angriffe von juristischer Seite, wie durch Johann von Frankfurt, wenden sich mehr gegen die Art des Verfahrens, als gegen seine häufige Anwendung. Doch verdammt Papst Nicolaus V. in seiner Bulle für Mainz 1452 die »dira horribilisque executio«¹⁾ und die ständische Beschwerde, welche auf dem Reichstage zu Trier 1512 überreicht wurde, besagt, mancher Biedermann sei um seine Ehre, Leib, Leben und Gut gebracht worden.

Die oft aufgestellte Behauptung, die strenge Handhabung des Rechtes durch die Vemeegerichte habe auf jene Zeiten günstig eingewirkt, findet in den allgemeinen Zuständen des fünfzehnten Jahrhunderts keine Bestätigung, weder in Westfalen, noch sonst im Reiche. Schlimmer als zur Blüthezeit der Vemeegerichte hat es kaum jemals in Deutschland mit dem öffentlichen Frieden gestanden²⁾).

Die Städte, um weitere Unannehmlichkeiten zu vermeiden, nahmen gelegentlich auf die Sprüche der heimlichen Gerichte Rücksicht. Danzig liess einen Freischöffen verhaften, der die Geheimnisse verrathen haben sollte (S. 482), Basel gestattete die Beschlagnahme von Gütern der verurtheilten Metzger (S. 565), Strassburg wies 1452 auf den Rath seiner Wissenden einen Verwemten aus³⁾. Aber meistens nahmen sich die Stadtväter ihrer Insassen entschlossen und daher mit Erfolg an. Ebenso verfahren auch die Fürsten, sobald sie eingesehen hatten, dass die Bekämpfung der Freigerichte ihnen förderlicher sei, als die Ausnützung. Als 1463 Dortmunder Bürger einen zu Brakel »verwunnenen« Wertheimer Unterthanen antasteten und gefänglich einzogen, liess Graf Wilhelm dafür den Dortmunder Bürger Heinrich von der Tasche fangen und festhalten⁴⁾.

¹⁾ Kopp 360.

²⁾ Die gleiche Ansicht hat bereits Spancken in Ztschr. XL, 2, 44 ausgesprochen.

³⁾ Mone Ztschr. VII, 421 ff.

⁴⁾ Archiv Wertheim.

104. Abschnitt.

Die Wiedereinsetzung.

Karl IV. verlieh 1353 dem Erzbischofe Wilhelm die Berechtigung, die innerhalb seines Herzogthums von den Freigerichten Verurtheilten »fame et honoribus pristinis in totum et libere restituere et redintegrare«. Auch Erzbischof Friedrich erhielt 1372 als Reichsvicar die Vollmacht, die in den Stillgerichten ihrer Ehre Beraubten wiederherzustellen¹⁾.

König Ruprecht richtete an die Freigrafen die Frage (§ 22), wie es mit Jemandem zu halten sei, der verveimt wäre, obgleich er allgemein als wackerer Mann gelte und sich auch erbiere, Jedermann zu Ehren genug zu thun. Die Freigrafen entgegneten mit aller Bestimmtheit: Ein Nichtschöffe, der verveimt ist, bleibt es. Ist aber der Verveimte ein Schöffe, und hat der, welcher ihn verveimte, ihn nicht recht vorgeladen, so hat er über sich selber gerichtet. Einem rechtmässig Verveimten hilft es nicht, dass er wacker ist, ihm hilft überhaupt keine Sache.

Eine mit Wahrung allen Rechtes geschehene Verveimung kann demnach nicht mehr aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Derselbe Satz wird 1419 von dem kölnischen Amtmann in Arnberg, wie von dem Dortmunder Freigrafen in aller Schärfe aufgestellt. Doch lässt ersterer einen Gnadenact des Königs und des Gerichtes offen: ein Stillschweigen von hundert Jahren²⁾. Das Grosse Rechtsbuch spricht ebenfalls dem Könige das Recht zu, einem verveimten Unwissenden eine Frist von hundert Jahren, sechs Wochen und einem Tag zu geben, doch dürfe dieser nie mehr Freischöffe werden. Freigraf Johann Hackenberg verschob 1478 das letzte Urtheil über die Einwohner der Stadt Rheinbach, welche auf Klage des Grafen Gerhard von Sayn verführt waren, aber sich mit ihm geeinigt hatten, für die Zeit von hundert Jahren und einem Tage³⁾.

Der Anhang der Ruprechtschen Fragen sagt gleichfalls knapp und bündig: »Der rechtmässig Gerichtete muss verwiesen sein und bleiben, so lange er lebt«. Auch die Freigrafen, welche über Heinrich

¹⁾ Seib. N. 727; S. 414.

²⁾ Abschnitt 68.

³⁾ Tross 49, Mascov 108; Staatsarchiv Koblenz.

von Baiern das letzte Urtheil gefällt hatten, erklärten es für unabänderlich¹⁾).

Dieser Rechtssatz ging von der Anschauung aus, der Vervemte sei ein todter Mann, welche sich durch den Ursprung der Veme aus dem Gericht über den handhaften Thäter erklärt. Johann Gardenwech schrieb 1454 dem Kaiser Friedrich, welcher die Einstellung eines Processes gegen Unterthanen des Herzogs Wilhelm von Sachsen verlangte: einige seien bereits verurtheilt und er habe keine Macht, Todte wieder aufzuwecken²⁾. Dass diese Auffassung die allgemeine war, zeigt die Informatio S. 654.

Nach dem Sachsenspiegel (II, 4; III, 17, 18) kann der Verurtheilte sich aus der Vervestung ziehen, wenn er seinen Gehorsam bekundet, auch wenn er unter Königsbanne vervestet ist. Dagegen befreit von der Oberacht nur die tapfere Leistung vor des Kaisers Schaar, wenn er einen anderen König bekriegt (I, 38, 3), aber auch dann bleibt das abgesprochene Gut verloren. Aber die Oberacht des Sachsenspiegels ist nicht dasselbe, wie die Vervemung.

Die Informatio S. 654 wendet sich auf Grund des Sachsenspiegels, indem sie nur die einfache Vervestung zum Vergleich heranzieht, sehr lebhaft gegen den Satz, eine Vervemung sei unwiderrufflich, aber sie bekämpft ebenso S. 661 den Gebrauch, dass ein anderer Freigraf einen angeblich zu Unrecht Verurtheilten absolvire. Damit trifft sie allerdings einen wunden Punkt.

Der alte Satz, soweit er wenigstens einen Schöffen betraf, blieb jedoch nicht unerschüttert. Als 1437 im Arnberger Kapitel die Frage gestellt wurde, ob man einen vervemten Freischöffen, der sich erböte, dem Kläger und Gericht Recht zu thun, wieder in seinen Frieden setzen und das Angebot annehmen dürfe, erklärte der Schöffe, welchem das Urtheil übertragen war, er sei des nicht weise und Niemand sei da, der ihn belehren könne, weshalb er Ausstand bis zum nächsten Gerichtstag erbat und erhielt³⁾. Das Generalkapitel von 1441 erklärte darauf, kein Freigraf könne einen rechtmässig Vervemten ohne Wissen und Erlaubniss des Klägers wieder einsetzen, ausser auf ausdrücklichen Befehl des Königs. Der frühere starre Rechtsboden wird also aufgegeben.

Selbstverständlich konnte von Anfang an nur eine solche Vervemung eines Schöffen unverrückbaren Bestand haben, welche

¹⁾ Seib. III, 20; Thiersch Vervemung 96.

²⁾ Müller Reichstagstheatrum 502.

³⁾ Usener S. 224.

nach Recht und Ordnung erfolgt war. Das deuten auch die Ruprechtschen Fragen an und sie fügen hinzu: »dünket einem, dass ihm Unrecht geschehen sei oder dass er biderbe sei, das möge er dort austragen, wo das billig ist und sich gebührt«. Ob der König das Recht habe, einen solchen Mann zu begnadigen, darüber äussern sie sich nicht, wohl aber gestehen sie ihm zu, einem Vervemten Geleit zu geben, wenn sie das auch für schädlich und unrichtig halten.

Der verurtheilte Schöffe hatte die Wahl, sich entweder an den König zu wenden oder vor dem Freistuhl Aufhebung des Spruches zu fordern, wobei er freilich im ungünstigen Falle Gefahr lief, gerichtet zu werden. Der Nichtschöffe durfte letzteres nicht, weil er nicht zur heimlichen Acht Zutritt hatte¹⁾, er war also auf die Fristung durch den König oder das Gericht angewiesen.

Indessen war die Sache nicht so schlimm, da sich unschwer Mittel und Wege fanden, das Urtheil zu vernichten, indem man irgendwelche Gründe für die Ungiltigkeit des früheren Verfahrens herausuchte.

Dem Rechte entsprach es, dass der Process wieder vor dem Stuhle oder wenigstens vor dem Freigrafen aufgenommen wurde, der verurtheilt hatte. Die Arnberger Reformation bestimmte (§ 17), dass jede Sache dort zu Ende geführt werde, wo sie angehoben war. Billigkeitsrücksichten konnten mit Genehmigung sämtlicher Beteiligten Ausnahmen gestatten, wie auch das Grosse Rechtsbuch vorsieht²⁾. Der Vervemte musste persönlich anwesend sein; so erschien auch Herzog Heinrich von Baiern selbst 1431 in Westfalen, um sich wieder einsetzen zu lassen³⁾.

Den Hergang und die äusseren Formen hat bereits Abschnitt 50 geschildert.

Wenn aber der Stuhl bei seiner Verdammung beharrte, so blieb nichts übrig, als einen anderen zu suchen, der das Verfahren gegen jenen neu aufnahm. Manchmal kam königlicher Befehl zu Hilfe, wie dem Kuno von Scharfenstein, dessen Verurtheilung das Dortmunder Freigericht 1418 aufhob, aber auch ohne solchen ist es geschehen. Eine weitere Folge war dann, dass die von einem Gericht vollzogenen Restitutionen von dem anderen für ungiltig erklärt wurden⁴⁾.

¹⁾ Tross 48, Mascov 107.

²⁾ Tross 48, Mascov 106; K. N. 202; Fahne N. 243.

³⁾ Freyberg I, 354.

⁴⁾ Usener N. 79; Mone Ztschr. VII, 414 ff.

Das Verfahren trat ebenso und in ganz denselben Formen ein, wenn die Verklagten nur vorgeladen, nicht auch verurtheilt waren, wie schon 1378 Heinrich von Gemen die Herren von Wachtendonk wieder in ihr Recht zu setzen versprach¹⁾. Bei Gelegenheit der grossen Dortmunder Fehde hatten die Stadt und der Graf Engelbert von der Mark sich gegenseitig vor die Freistühle geladen. Die Stadt erklärte am 26. Juni 1389, sie sei belehrt worden, dass die Sache, derentwegen sie die Vorladung erliess, nicht Vemwroge sei, und bat daher den Grafen und seine Ritter, »dat sey uns dat verghiven«. Der Graf dagegen sprach die Stadt, ihre Grafen, Helfer und Helfershelfer von der »bodynge und aynsprake, dey wy gedaen und gekart haben vor unsen vryen stolen« an sie, quitt und ledig. Alle Genannten dürfen, wenn sie es wollen, binnen drei Jahren zu jeglicher Zeit mit 60 Pferden vor näher bezeichnete Stühle »up eyn vryding komen und laten sich dar ledich und loes deylen und weder in ir recht saten vor dem vryen stole«²⁾.

Auch in diesem Falle galt persönliches Erscheinen als nothwendig. Erzbischof Friedrich liess selbst 1426 seine Wiedereinsetzung erklären und Herzog Otto von Braunschweig verschmähte 1427 nicht, nach dem nahe gelegenen Bist zu kommen, wohin der Limburger Freistuhl seine Sache der grösseren Bequemlichkeit wegen gelegt hatte. Der dortige Freigraf Arnt Langeludeke hielt deswegen »zunderlinges« Gericht³⁾. Auch sonst erhielten andere Stühle den Auftrag, die Handlung in Stellvertretung zu vollziehen⁴⁾. Die Städte liessen wissende Procuratoren für sich eintreten.

Eigentlich bedurften nur Schöffen einer solchen Ehrenerklärung, damit ihr Schöffenrecht gegen jeden Einspruch bewahrt blieb. So setzte 1394 Hermann Hildermann die geheischenen Kölner Bürger wieder in ihr gutes Recht, »so dass sie dasselbe gebrauchen sollen gleich anderen Herren und guten Leuten, welche Schöffen sind«⁵⁾. Die Informatio S. 662 betrachtet jede Wiedereinsetzung eines nicht Verurtheilten für unnöthig und schiebt die Forderung derselben auf die

¹⁾ Anhang N. III.

²⁾ Dortmunder Archivalien, vgl. Fahne N. 446. Von älteren Urkunden vgl. 1392 in Ztschr. Niedersachsen 1854 S. 264, Sudendorf VII N. 119; 1394 in Geschichtsquellen der Stadt Köln VI, 253; 1399 bei Kindl. Münst. Beitr. I N. 22.

³⁾ Index N. 6; Ztschr. Niedersachsen 1854 S. 265.

⁴⁾ Nyhoff IV N. 156; von Hodenberg UB. Hoya N. 456 u. s. w.

⁵⁾ Geschichtsquellen Köln VI, 253.

Habsucht der Freigrafen. Doch werden manchmal ausdrücklich Unwissende mit eingeschlossen, wie Albert Swinde 1429 die verklagten Bürger von Halle, »Wissende und Unwissende«, wieder zu Recht beständig erklärt. Auch für Nichtschöffen war es wünschenswerth, eine Urkunde über die erfolgte Einstellung des Verfahrens zu erlangen¹⁾, damit sich nicht Jemand in die bereits ergangenen Gebote setze, d. h. sie für seine Zwecke verwerthete. Daher wird oft hervorgehoben, wer mit den Restituirten wieder etwas zu thun habe, müsse sie aufs neue verboten. Wenn die Sache gar nicht als vemewrogig gewiesen war, fiel die Nothwendigkeit einer Wiedereinsetzung selbstverständlich weg.

Unregelmässigkeiten und Abweichungen von der strengen Regel waren bei dieser Gerichtshandlung am ehesten erträglich. Als Herzog Heinrich von Baiern 1434 bewies, dass kaiserliche Vermittlung zwischen ihm und seinem Ankläger Herzog Wilhelm entschieden habe, setzte ihn Heinrich von Valbert mit besonderer Genehmigung des Stuhlherrn in sein Recht ein für zwei Jahre, da er nicht selbst kommen konnte, und wenn er binnen dieser Zeit verhindert sein sollte, noch für ein drittes Jahr. Bald darauf erkannte jedoch derselbe Freigraf, da Heinrich von seiner ersten Ladung her dem Gericht genug gethan und gehorsam gewesen wäre, brauche er nicht wieder in Frieden und Recht gesetzt zu werden, da er beide nicht verloren habe²⁾.

105. Abschnitt.

Bussen und Gerichtskosten.

Die alte Königsbusse von 60 Schillingen wird in den Stadtrechten, z. B. von Soest, Medebach, Brakel, Paderborn oft verhängt und zwar nicht blos für Blutvergiessen und Friedensbruch, sondern auch für Nichtentrichtung des Zehnten, Verletzung der Königsstrasse und dgl.³⁾. Auch bei Forstbann und Gogericht, bei letzterem noch 1504, bestand sie zu Recht⁴⁾.

Im Freigerichte spielt sie eine grosse Rolle. Der Freischöffe braucht zwar der ersten und zweiten Vorladung nicht zu folgen,

¹⁾ Ztschr. Niedersachsen 1854 S. 270; UB. Halberstadt II N. 747; Usener N. 76, 77.

²⁾ Freyberg I, 336, 345.

³⁾ Seib. N. 42, 55, 718; Wigand Archiv IV, 139.

⁴⁾ Erh. C. N. 284; Spilcker N. 362; Wigand Archiv IV, 355.

ohne damit seines Rechtes verlustig zu gehen, aber er muss jedesmal 60 Schillinge erlegen¹⁾. Auch der Nichtschöffe verfällt bei Nichterscheinen in diese Strafe²⁾. Als jedoch die Bürger von Deventer nach Erwitte vor das offene Ding geladen sich nicht stellten und »Broke« von 60 Schillingen erlegen sollten, fällte Graf Everwin von Bentheim den Spruch, sie hätten nichts zu zahlen, da sie nicht zur Freigrafschaft Erwitte gehörten, keine Freischöffen und bereit wären, an gebührender Stelle Recht zu geben³⁾.

Die 60 Schillinge gelten als die »höchste Broke« des Gerichts. Nicht der Kläger, sondern das Gericht erhält sie, hauptsächlich der Stuhlherr. Graf Gerhard von Kleve-Mark verlangte 1431 von Herzog Heinrich von Baiern die Zahlung von Poen und Brüche, weil er den Vorladungen nicht gefolgt sei, erhielt aber eine schnöde Abweisung⁴⁾. Williger waren 1435 die Herforder, in deren Stadtarchiv eine Quittung über 210 Rheinische Gulden liegt, welche sie dem Junker Gerhard von Kleve-Mark zahlten »van versumynge und broke, soe als dey van Hervorde er en deils verbodet wern vor dat hemeliche gerichte«.

Auch sonst wurden Strafen von 60 Schillingen verhängt, über solche, welche das Gericht mit Briefen betrogen, über abgesetzte Freigrafen, welche trotzdem weiter richteten, über Schöffen, welche ihrer übernommenen Zeugenpflicht nicht nachkamen und sogar jedem Freischöffen am Gericht soviel entrichten sollten⁵⁾. In gleicher Weise wurde gestraft, wer das Gericht durch Tumult, durch »Dingschläge« störte⁶⁾. Auch der Freigraf, welcher das offene Ding nicht vorschriftsmässig hegte, sollte 60 Schillinge erlegen und im Wiederholungsfalle drei Tage Haft erleiden, freilich eine Bestimmung späterer Zeit⁷⁾.

1) Seib. III, 18; Wigand 233, 238, 559, 561; Mascov 96, Tross 44 f. Im Nördlinger Rechtsbuch 109 ist die Strafe das erste Mal 30 und erst das zweite Mal 60 Schillinge.

2) MSt. OA. N. 235. Anzeiger des Germ. Nat.-Mus. 1859, 255; Usener 42, wo aber die Busse auf 66 Schillinge bemessen wird, was auch in einer anderen Urkunde des Frankf. Arch. von 1443 geschieht. Oft wird in den Urkunden nur von der schuldigen Busse gesprochen, ohne dass eine Zahl dabei genannt ist.

3) Dumbar Deventer II, 105.

4) Freyberg I, 328.

5) Usener 269; Dortmund 2243; Fahne N. 251.

6) Vgl. Abschnitt 57.

7) Arnberger Kapitel 1490.

Auch kleinere Bussen gab es. Die Versäumniss des offenen Dinges kostete 4 schwere Schillinge¹⁾. Der Freigraf, welcher sich auf den »Suff« legte, büsste nach dem Arnsberger Kapitelsbeschluss von 1490 15 und wenn er es wieder that, 30 Schillinge; nur an den Sonntagen und Quatembern durfte er sich straflos betrinken²⁾. Allerdings ist das keine eigentliche gerichtliche Busse, sondern eine Ordnungsstrafe.

Die Strafen für Nichtbeachtung der Vorladungen ergaben eine schöne Einnahme, wenn sie wirklich einkamen. Daher werden sie in den Urkunden mit Nachdruck betont; die Frankfurter wurden 1470 für verlustig ihrer Privilegien erklärt, bis sie sich der Poen und Brüche entledigt hätten³⁾. Die Freigrafen beeiferten sich mehr und mehr, diese finanzielle Seite ihrer Thätigkeit auszubilden. Mangold verurtheilte 1443 alle Frankfurter über 14 Jahre, dass sie wegen Verschmähung des heimlichen Gerichtes dem Stuhlherrn 66, dem Freigrafen 1, dem Gerichtsfronen 2 und jedem Freischöffen und Umständler 1 Schilling bezahlen sollten. Ausserdem sollte der Bote der Stadt Frankfurt, weil er ohne Erlaubniss Briefe in das Gericht gebracht hätte, (es waren königliche), jedem Schöffen und Umständler 8 Turnosen geben, habe er sie nicht, bei Wasser und Brot in der Burg Wolfhagen gefangen sitzen, bis er Genüge thue. Er wurde jedoch auf Eid entlassen. In gleicher Weise begehrte Wilhelm von der Sunger 1459 von jedem Frankfurter Bürger 60 Schillinge, weil ein Freischöffe gehindert worden war, sein Pfändungsrecht auszuüben⁴⁾.

Immer willkürlicher gingen die Freigrafen vor. Johann Manhoff verlangte 1458 von einem Würzburger bei der Strafe von 16 Pfund Gold, dem Kläger genuzuthun; den Bewohnern von Kitzingen legte 1461 Regenhart Laurinde Geldbusse auf, weil sie einen Verventen nicht ausgewiesen hätten⁵⁾.

Bei den Handlungen über Eigengut vor dem Freigericht erhielten Freigraf, Frone und Schöffen eine kleine Abgabe: »dedimus comiti jus suum et bedello suum«, heisst es um 1250 aus dem Gerichte des Herrn Rainhard von Itter. Der Commendator von Dren-Steinfurt schenkte 1265 allen Zeugen: »testimonium denariorum

¹⁾ Kindl. Münst. Beitr. III, 627; Mascov 56, Tross 31.

²⁾ Arnsberger Kapitel 1490.

³⁾ Senckenberg Gerichtsbarkeit Beilagen S. 92.

⁴⁾ Frankfurt und Wertheim oben S. 295 und 565.

⁵⁾ Archiv für Unterfranken XIII, 202 f.

professionis coram iudicio«¹⁾. Die Gabe heisst auch »arra«, so 1267: »dedit arras consuetas liberis et scabinis« und 1280: »qui omnes et singuli in memoriale testimonii evidentis receperunt a monasterio arras debitas et consuetas«²⁾. Auch der sonst übliche Name »Weinkauf« kommt dafür vor, 1282 vor dem Freigericht »apud Stene prope Dinghere: item frater Hildebrandus de Paradyso tunc procurator ejusdem ecclesie dedit duodecim denarios liberis hominibus ibidem sub forma que vincoph vocatur in signum perpetue veritatis«³⁾. Einmal bekunden auch die Schöffen von Borken, dass sie ihr »salarium« der Gewohnheit gemäss zum Zeugnis der Wahrheit erhalten. Endlich 1299 erscheint der Ausdruck der dann ausschliesslich üblich wird: »pro cuius sententie recognitione iudex et consules in Lunen jus suum, quod vulgariter »urkunde« dicitur, communiter receperunt«⁴⁾. Es ist immer der Käufer, welcher das Geld zahlt.

Die Freigerichtsurkunden des vierzehnten Jahrhunderts enthalten oft als stehende Formel, Freigraf und Schöffen hätten ihre »Urkunde« erhalten, ohne über die Grösse derselben etwas näheres zu besagen. Der ursprüngliche Sinn war der des Zeugnisses, wie auch der aus dem Thore gehauene Span als »Urkunde« der erfolgten Vorladung gilt⁵⁾. Wie bei dem sonstigen Gerichtsverfahren dient auch bei den Freigerichten die Münze oft zu diesem Zweck. Dem Vorladungsbriefe sind beizugeben silberne Pfennige, wie es das Nördlinger Rechtsbuch S. 102 erklärt: »des Königs Münze bedeutet des Gerichtes und der Freistühle Freiheit und dass sie von König und Kaiser herkommen«. So wirft der Schöffe, wenn er seine Unschuld beschworen, vor den Freigrafen einen Kreuzpfennig hin, der Wiedereinzusetzende hält in seiner Hand einen Königsturnos, Briefe werden vor Gericht gebracht mit einem Königsgulden u. s. w.

Das ehrwürdige Symbol war zugleich eine gewinnbringende Einnahme für die Beteiligten und wurde gründlich ausgenutzt. Für jedes Urtheil musste die Urkunde entrichtet werden — ein Turnos, wie sich unten ergibt — und da die einfachste Sitzung deren mehrere erforderte, konnte das schon ein kleines Sümchen

1) Kopp Itter 33; W. N. 784.

2) W. N. 793, 1107.

3) MSt. Paradies 33; vgl. W. N. 920.

4) W. N. 1788, 1654. Aehnlich heisst es 1330: »scabinis suum memoriale tradiderunt, quod vulg. urkunde nunc.«, MSt. Abschr. Vreden.

5) Usener 118; in der RF (S. 213) »zu gezeuchnisse«.

ausmachen¹⁾. Die Informatio 665 giesst darüber ihren Spott aus: »So hebben ok die greven ein quade gewonheit, als mannich ordel, als vur en gewiset, — so mannich orkunde willen se hebben van gelde. Ok woe ein unschoult vur en doin und sine hant up einen crucepennink leggen sal, dat moet dan jo ein olt tornissche sin. So steit jo alle ere gericht up gelt und giricheit des gudes«.

Ueber die Kosten, welche die Prozesse verursachten, liegen manche werthvolle Mittheilungen vor. Auf Wunsch der Stadt Zütphen ertheilte 1450 der Freigraf Hugo von Osterwich folgende Auskunft. Bei der ersten und zweiten Vorladung erhält jeder sie überbringende Freischöffe für die Meile 2 Zwollesche Weisspfennige, bei der dritten empfangen der Freigraf und die sechs Schöffen zusammen einen rheinischen Gulden für jede Meile, von welchem der Freigraf die Hälfte bekommt²⁾. Die dazu erforderlichen vier Gerichtssitzungen würden zusammen gegen 10 rheinische Gulden kosten.

Derselbe Freigraf stellt für einen Process vor dem Freistuhl bei Dorsten folgende Rechnung auf, von der er selber eingesteht, dass sie arg sei: »wante dey lude synt unschemel in susliken saken«. Für Briefbestellungen 24 Weisspfennige, 6 Gulden heimliches Geschenk an den Stuhlherrn, um feindliche Störungen abzuhalten, 12 Weisspfennige dem Freifronen, je 1 Gulden für den Vorsprecher und die Stuhlfreien, jedem Freigrafen 2 Gulden. Diese wurden ausserdem zwei Tage in der Herberge und im Weinhaus freigehalten, was 3 Gulden kostete. Als man vom Freistuhl zurückkam, liess sich der gesammte Rath von Dorsten im Weinhaus für zwei Gulden bewirthen und ausserdem zechten noch 70 bis 80 Mann auf Kosten Zütphens für 3 Gulden. Die Besiegelung kostete 1, der Schreiberlohn 3 Gulden, jedes Urtheil, welches gewiesen wurde, 1 Turnosen zur Urkunde³⁾.

Eine ähnliche Rechnung machte der Sachwalter Heinrich Maurer dem Grafen Ludwig von Württemberg, indem er bei einer Gerichtssitzung für die Stuhlherrn, Freigrafen, Fürsprecher und Umständler an Bewirthing beim Reiten zum Freistuhl und dort selbst, für Urkunde, Besiegelung, Schreiberlohn 35 Gulden ausgab⁴⁾.

¹⁾ Fahne N. 243; Ztschr. III, 85.

²⁾ Ein Freischöffe, welcher einem anderen eine Vorladung bringt und ausser dem ihm gebührenden Lohn noch Geld nimmt und diesen gegen den Kläger unterstützt, soll als meineidig gerichtet werden, Datt 728.

³⁾ Tadama 185 ff., wo sich noch weitere Angaben finden.

⁴⁾ Sattler III N. 78.

Die Gebühren, in welche sich namentlich Stuhlherr und Freigraf theilten, waren wahrscheinlich verschieden bemessen. Graf Gerhard von Sayn nahm unter seine Reformvorschläge auch auf, dass die Stuhlherren und Freigrafen »einen redelichen tax« von den Leuten nehmen sollten. Der kölnische Amtmann in Arnsberg Friedrich von Saarwerden schrieb 1420 dem Frankfurter Bürger Bruman, dessen Freisprechung er bewirkt hatte: »deme greve ind myn sint worden zein gulden; salt ich dat umb geltz willen gedain haben, so wolde ich den arbeit und unmasse node gedain haben umb veil me geldes willen. dan ich uch, nid den van Frankfort in den sachen zu willen bin geweist«¹⁾. Der Vorsprecher bekam 1 Gulden, wie einzelne Urkunden erweisen, ausserdem aber auch die Schöffen und Standnoten eine bestimmte Zahlung. Die Siegenger Freischöffen, welche zu der Sitzung an den Nassauischen Freistuhl zur Breiten-eiche hinausritten (oben S. 102), erhielten dafür 6 Schillinge, der Vorsprecher und Frone 4 Schillinge. Dazu kamen noch die Kosten der Besiegelung und die Schreibgebühren.

So liefen leicht gewaltige Summen auf. Was mussten allein die Vorladungen kosten, wenn Freigrafen bis in die fernsten Enden des Reiches zogen! Von den verurtheilten Aachenern wurden 1470 für Stuhlherrn und Gericht 200 Gulden, für Besiegelung 18 Gulden verlangt, sonst würden sie verveimt! Ein Freischöffe berechnete sich 1438 die Kosten eines gegen einen Andern erlangten Gerichtsbriefes auf 30 Gulden²⁾. Wahrscheinlich musste der Kläger, wenn er Vorladungen bewirkte, einen Vorschuss erlegen, denn es ist nicht wahrscheinlich, dass Freigrafen und Freischöffen sich in bedeutende Unkosten stürzten auf die sehr grosse Gefahr hin, sie von den Verklagten nicht wieder zu erlangen. Dafür erhielt der Kläger das Recht, sich für seine Auslagen an dem Gegner zu erholen, und es ergab sich bereits S. 564, welche Forderungen man aufzustellen wusste.

Wieviel der Freischöffe für seine Aufnahme zu entrichten hatte, ist schon S. 504 angegeben.

Die Wiedereinsetzung in den früheren Rechtszustand kostete ebenfalls nicht wenig, wenn auch die Ueberlieferung dafür mehr eine Theorie aufstellen, als die wirklich geübte Praxis mittheilen mag. Ein Fürst zahlte danach 50 Mark Gold, ein Graf 30,

¹⁾ Stadtarchiv Frankfurt.

²⁾ Stadtarchiv Aachen; Usener 70.

ein Herr 20, ein Rittermässiger 10, ein Bürger 5, ein Bauer 3 Mark, ausserdem die Gebühr an den Freigrafen, jedem Schöffen 3 Schillinge¹⁾.

Aber mit den taxmässig zu erlegenden Geldern war die Sache noch nicht abgethan. Die Freigrafen wollten noch ein besonderes Geschenk haben, »um ihren gräflichen Hut zu verbessern«. In manchen Briefen tritt die Bettelei unverhüllt und in unverschämtester Gestalt hervor. Johann Groppe beklagte sich 1416 bitter bei dem Frankfurter Rath, er habe für seine geleisteten Dienste etwas erhofft (dar ich wol woet af geeget hedde) und auch von dem Bevollmächtigten eine Zusage erhalten. Noch habe er nichts empfangen und ersuche nun dringend um Zusendung: »solde ich iu dat anders aff vormanen, dat dede ich ungerne«. Der Rath antwortete, die Machtboten wüssten von keinem Versprechen, schickte aber doch fünf Gulden, worüber Johann: »ich sere dancken und wil ez gerne verdienen« quittirte. Johann von Menchusen läugnete gar, einen Brief für die Frankfurter besiegelt zu haben, da ihm dafür nicht geworden sei, was ihm zugesagt war, und gab sich dann mit einem halben Gulden zufrieden. — Absalon Hornepening berechnete der Stadt Bremen 1435 gewisse Auslagen, mit dem Hinzufügen: »wyl gy my daer wat to schenken, des bedanke ik jw«²⁾. Ausser ihrer Bezahlung nahmen Freigrafen und Freischöffen auch gern nach alter Sitte einen festen Trunk auf Kosten ihrer Parteien an. Die Stadt Hildesheim schickte 1425 dem Bürgermeister Johann Kerkering von Münster und dem dortigen Freigrafen Peter Limburg je vier rheinische Gulden »to leffmode, um ihre Flaschen damit zu füllen«³⁾. Die Dortmunder Stuhlhalter berichteten 1433 den Osnabrückern, wie die Freigrafen sich gesträubt hätten, eine gewünschte Urkunde zu geben; »doch gingen wy en so lange na und gingen myt en to gelage, dat wy van negen vrigreven darop ene schone confirmatien gekregen hebben«⁴⁾.

Den Freigrafen flossen sonst noch reiche Einnahmen zu. Bei wichtigen Gelegenheiten traten sie als Vorsprecher auf und nahmen auch dauernde Besoldung an. Selbst Konrad Lindenhorst, der Dortmunder Erbgraf erhielt vom Herzog Ludwig von Baiern

¹⁾ Duncker 183.

²⁾ Archive in Frankfurt und Bremen.

³⁾ Ztschr. Niedersachsen 1855 S. 166. Everd Korff und sein Freigraf erhielten damals an Kosten 33 Gulden 12 Pfennige, a. a. O. S. 133.

⁴⁾ Stadtarchiv Osnabrück.

jährlich 20 Gulden für die Verpflichtung, ihm und seinen Landen zu rathen, dienen und beiständig zu sein¹⁾. Besonders beliebt war die Vermittelung Hugos von Osterwich, welcher der Stadt Zütphen für 6, der Stadt Zwolle für 5 Gulden jährlichen Gehaltes seine Unterstützung widmete. In gleichen Verhältnissen lassen sich andere Freigrafen nachweisen, so Kurt Peckelhering für den deutschen Orden.

Das grösste Geschäft machten jedoch die Stuhlherren, welche ihre Freistühle als ergiebige Geldquellen ausnützten. Nicht allein, dass die Freistühle ein werthvoller Gegenstand für Verkauf und Verpfändung waren, es kamen auch noch schlimmere Dinge vor, von denen im folgenden Abschnitt zu sprechen ist.

106. Abschnitt.

Misstände und Missbräuche.

Wollte man alle die schweren Beschuldigungen, welche im fünfzehnten Jahrhundert gegen die heimlichen Gerichte erhoben wurden, zusammentragen, so würde ein arges Sündenregister entstehen. Kaum dass hin und wieder ein Wort der Anerkennung ausgesprochen wird, wie etwa von Aeneas Sylvius, den das Romantische anzieht. Ueberall ertönen nur Klagen, über das ungerechte Verfahren der Gerichte, die Untauglichkeit der Freigrafen, ihren Geiz, die Verachtung der Rechtsbestimmungen. Schade, dass kein westfälischer Geschichtsschreiber dieser Zeit ein näheres Urtheil abgegeben hat, denn die wenigen Worte, welche Nederhoff und Werner Rolevink darbieten, sind inhaltslos.

So wenig erquicklich es sein mag, so ist doch zur völligen Würdigung der geschichtlichen Vergangenheit durchaus erforderlich, auf einige dieser Schattenseiten näher einzugehen.

Es kann kein Zweifel sein, dass weitaus die grösste Schuld an den Stuhlherren lag. Nicht, dass sie alle sammt und sonders unehrenhafte Männer waren, im Gegentheil, es sind verhältnissmässig wenige, welche in schlimmem Lichte erscheinen, und von manchen städtischen Stühlen namentlich, wie von anderen erhält man den Eindruck, dass sie sich bestrebten, Recht zu wahren und zu gewähren. Auch der ganze Charakter jener Zeit, welche allenthalben den nackten Eigennutz gross zieht, wirkt verderblich und vergiftend mit ein.

¹⁾ Thiersch Vervemung 95.

Wie hoch sich die Kosten eines Processes vor Gericht belaufen konnten, kam eben zum Ausdruck. Aber man mag sie immerhin noch als gebührende Gegenleistung für gewährte Rechtsprechung betrachten. Viel schlimmer war, dass einige Stuhlherren mit ihren Gerichten förmlichen Handel trieben. Ich meine nicht jene Verkäufe und Verpfändungen an andere Stuhlherren, welche ganz in der Stellung als nutzbares Eigenthum begründet waren, welche die Gerichte damals überall hatten. Die Verschuldung liegt darin, dass sie den Parteien Stühle einräumten, um auf ihnen ihre Prozesse zu betreiben, für einzelne Fälle oder für begrenzte Zeit. Da die Stuhlherren über ihre Freigrafen und Stuhlfreien volle Gewalt hatten, war der Ausgang des Gerichtes für den glücklichen Erwerber damit gesichert.

Mit dem scharfen Blick, welcher den Städten eigen war, entdeckte Frankfurt den wundesten Punkt der Freigerichte schon frühzeitig, wie die älteste Urkunde über sie, welche das städtische Archiv aufbewahrt hat, darthut. Der Edelknecht Heinrich von Londorff bekennt 1387 seine Verpflichtung: »daz ich yn einen besygelten breiff irwerben sal von dem fryhen gerichte zu Westfalen, als daz ire und myne frunde wol wiszen und daz bereddit han«. Im Jahre 1397 bekundet der Edelknecht Sifrid von Biedenfeld belohnt zu sein, »als ich den erbern wisen burgermeistern scheffin rade bürgeru und der stat zu Frankenfurt bestellen solde einen frihen heimlichen stul ein jartzal«. Den beiden Herren mochte wohl ihre adelige Freundschaft in Westfalen zu Statten kommen.

Was hier die Stadt vielleicht mit Mühe erreichte, wurde ihr später freiwillig entgegengetragen. Der Junker Kraft von Grafenschaft¹⁾ schrieb ihr 1419 folgenden Brief: »Mir ist zu wiszin wordin, wy daz ir und anders uwir fründe faste betrangit werdin als an den heymelichen steden undir zeidin, und habit ouch begerünge, daz ir gerne woldit wiszin und ouch sichir sin eins stüles, da man uch nicht in gelegen mochte, da ir und dy uweru ane moichtin sichir sin, daz ir uch homüdis und unrechtis herweren mochtid: ist uch daz zu synne so han ich — Otten Romer macht gegebin zu virsuchin, ab ir myn vadir unde ich vireynigit mogin werdin, daz ir unde wir eyns woldin werdin, daz ir unsirs stulis zu der Norderna allewege sichir soldit und macht darane haben, unde bidden dez uwir antwertet«.

¹⁾ Vgl. oben S. 134.

Otto Romer war ein Marburger Bürger, welcher im Auftrage Frankfurts beschäftigt war, einen von den Herren von Breidenbach angestregten Process zu erledigen. Ihm log der Junker vor, Schloss und Stuhl zu Norderna sei sein Erbe und Eigen, was durchaus nicht wirklich der Fall war. Krafft wurde immer dringlicher, er wollte selbst nach Frankfurt kommen und nur wissen, ob man für einige Zahl von Jahren oder auf ewige Zeiten einig werden wolle, »daz ir hohes mudis mit den uwirn enttragen mochtid sin, dez uch fil geschen sy«.

Der Rath verhielt sich jedoch durchaus ablehnend, weil er auf gründlichere Abhilfe sann; er gedachte nichts weniger, als den Erzbischof Dietrich selbst zu kaufen. In dem Stadtarchiv liegt Entwurf und pergamentene Reinschrift einer Urkunde vom 3. Juli 1419 zu Lechenich datirt, welche so eigenthümlich ist, dass ich sie im Auszuge mittheile¹⁾.

Erzbischof Dietrich bekundet: Die Stadt Frankfurt, von den heimlichen Gerichten beschwert, habe ihn als einen Kurfürsten: »synt wir derselben gerichte ind stule neiste eyne Romischen koninge hertzuge zu Westfalen ind oeverste sijn«, um Hilfe und Rath gebeten. Daher »öffnet« er ihnen alle und jede Freistühle, welche er in Westfalen hat, so dass sie sein Lebetag dieselben zu ihren nothdürftigen Sachen gebrauchen und sich daran behelfen mögen. Er will, sobald die Stadt es wünscht, allen seinen Amtleuten und Freigrafen schreiben, die Frankfurter an ihre Stühle kommen zu lassen und ihnen behilflich zu sein. Werden Bürger oder die ganze Gemeinde an einen Freistuhl geladen, so will er dem Freigrafen schreiben und sich für sie zu Recht erbieuten. Nimmt es der Kläger nicht an, so wird er dem Freigrafen Gericht und Urtheil verbieten, »nadem uns dat zogeboiret zo doin, da wir des macht haven mogen«. Wird ein Frankfurter geladen und will der »gerne enweren und uphalden«, so mögen die Machtboten der Stadt an einen beliebigen seiner Stühle sich wenden. Wollen sie selbst Jemanden vorladen, so können ihre Machtboten es an einem seiner freien Stühle thun, welcher ihnen gut dünkt. Zu allen Dingen müssen ihnen Amtleute und Freigrafen helfen. Er nimmt nur aus seine Mitkurfürsten, Verbündete, Mannschaft und Untersassen. Giebt er ihnen 150 Gulden wieder, so soll der Brief machtlos sein.

¹⁾ Usener 25 giebt nur einen kurzen Auszug mit der unrichtigen Jahreszahl 1410.

Die Reinschrift hat den Schnitt zum Einhängen des Siegels, aber dieses fehlt und der Entwurf trägt die Bemerkung: »dise briff ist nit gegangen«. Vielleicht wollte Dietrich so weit gehende Forderungen nicht gewähren, oder die gebotene Summe war ihm gar zu geringfügig. Aber es ist bezeichnend, was man damals einem der ersten Reichsfürsten bieten konnte, denn die guten Beziehungen zwischen Erzbischof und Stadt erlitten durch das kleine Zwischenspiel keine Störung.

Ein ähnliches Anerbieten wie Kraft von Grafschaft liess später Heineman Gaugrebe dem Rath machen: »der meynet uwer sache zu eme zu nemen und dy truwelich zû füren, als ferre ir mid eme darumbe ubirquemit und uch darinne nucze zu sin. ouch haid er der gerichte vaste macht und dry frygrebin, die eme gehorsam sin, als verre ir sin begerit«. Die kühle Antwort lautete, man wolle lieber die Sache an den König bringen.

Doch verschmähte die Stadt in einzelnen Fällen nicht, ihren Geldbeutel weit zu öffnen. Als sie 1443 in dem verdriesslichen und weitschichtigen Streitfall, der oben S. 295 erzählt ist, vergebens beim Könige und bei Dortmund Hilfe gesucht hatte, wandten sich ihre Bevollmächtigten an Dietrich von Wickede, er möge ihnen einen Freistuhl bestellen, dazu 10 Freigrafen, 24 Freischöffen aus der Ritterschaft und andere Freischöffen und Freie. Dietrich forderte 320 oberländische Gulden, dafür sollten der Stadt keine weiteren Kosten erwachsen ausser dem Schreiberlohn¹⁾.

Dietrich leistete noch mehr, als er verpflichtet war, indem er am 7. Mai in Bodelschwingh ein offenes Freiding zusammenbrachte, welchem der dortige Freigraf Heinrich von Linne vorsass, während ausser dem Erbgrafen Konrad von Dortmund noch 12 andere »geladene, verschriebene und von Reichswegen verbotete« Freigrafen, 30 schildbürtige Freischöffen, 9 Freifronen und gegen 200 andere Schöffen erschienen. Natürlich erklärten sie die Schritte Mangolts, über den der König durch das Hofgericht richten sollte, für ungiltig, und verurtheilten alle an dem Processe Beteiligten Wandel und Busse zu leisten, weshalb sie vor dem Freigericht belangt werden könnten. Der Frankfurter Rath erhielt darüber eine stattliche reichbesiegelte Urkunde, welche freilich theuer genug bezahlt war.

¹⁾ Die Quittung Dietrichs, in welcher er »für gute Bezahlung« dankt, ist vom 13. Mai 1443.

Erzbischof Dietrich, den Ehrgeiz und Unternehmungslust in immer neue Händel brachten, war des Geldes im höchsten Grade bedürftig und so nahm er es, wo er es bekommen konnte. Um dieselbe Zeit, in der er das kärgliche Anerbieten der Frankfurter zurückwies, empfing er Zahlungen von der Stadt Speier, deren Höhe wir nicht kennen. Gründlich schröpfte er den deutschen Orden, von dem er in einem Prozesse nicht weniger als 1400 rheinische Gulden theils baar, theils in Geschenken erhielt. Dem Orden kostete ein einziger Process 1580 Ducaten und über 7000 rheinische Gulden, von denen 500 Gulden auch an den Dortmunder Freistuhl flossen¹⁾. Bei Gelegenheit des Streites mit Kurt von Langen 1434 zahlte einmal Osnabrück an den Erzbischof 150 rheinische Gulden, wie die Quittung des Kellners zu Arnberg ausweist. Das Abkommen, welches 1430 seine Stadt Köln mit ihm traf (S. 523), wird er auch nicht unentgeltlich gewährt haben.

Auch die Grafen von Waldeck behielten nicht immer reine Hände. Ein Frankfurter Bürger Heinrich von Selbolt bekennt 1419, dem Grafen Heinrich V. von Waldeck 99 rheinische Gulden schuldig zu sein: »alz ich mich sines frygen gerichtes unde siner frigenstule gebruched unde darmydde myne sache mit der stat zo Geylnhusen nach mynen willen uisgerichtet han«. Da er mit der Zahlung säumte, drohte der Graf der Stadt, er werde das Geld »an uch und den uern suchen«, so dass der Rath sich bemühte, den Schuldner zur Zahlung zu veranlassen. Gegen denselben Waldecker erhob sich 1425 die Klage, er habe Geld und Gut genommen²⁾.

Graf Wilhelm I. von Limburg verstand sich auch auf die Geschäfte. Mit dem Herzoge Ludwig von Baiern schloss er 1429 einen Vertrag, welcher diesem, seinen Landen, Leuten, Ritterschaft, Städten und Verbündeten in Baiern den Freistuhl zu Limburg öffnete gegen Jedermann ausgenommen den König, die geistlichen Kurfürsten, die grossen rheinisch-westfälischen Fürsten und die Stadt Köln. Der Herzog kann mit den zum Stuhle gehörenden Freigrafen und Freischöffen Vorladungen thun, Urtheil fragen und finden und Vollgericht fordern, gehen und geschehen lassen. Dafür zahlt er 50 Gulden für jedes Jahr, in dem er den Stuhl braucht. Werden er oder seine Verbündeten an dem Stuhle »gekrodet« oder mit Gewalt davon gedrungen, so wird ihm Wilhelm leiblich mit 200

¹⁾ Mone VII, 394; Voigt 47, 60.

²⁾ Stadtarchiv Frankfurt; Freyberg I, 245.

Bewaffneten behilflich sein, wofür weitere 50 Gulden jährlich zu zahlen sind¹⁾).

Eine gewaltige Summe, allerdings nur einen Wechsel in weiter Sicht, versprach 1434 Henke Wulf von Spaenheym dem Junker Gerhard von Kleve. Dafür, dass ihm dieser einen Freistuhl zur Verfügung stellte, auf welchem Wolf seinen Streit mit Herzog Ludwig von Baiern austragen, sich »verantworten und myn reict weder in ind die syne verdedingen« könnte, sollte Gerhard 5000 Gulden von der gegen den Herzog erhobenen Forderung und seine Freunde und Räte, welche den Vertrag vermittelten, 1000 erhalten²⁾).

Gewann Jemand, der mit den Freistühlen zu thun hatte, einen mächtigen Stuhlherrn für sich, so stand seine Sache immer gut. Manche wählten, um ihre Zwecke besser zu erreichen, dazu das Mittel, in den Dienst eines solchen zu treten, wie z. B. Kurt von Langen in den des Herzogs von Jülich, andere in den der Herren von Lippe, der Grafen von Waldeck.

Dass die Freigrafen das schlechte Beispiel der Stuhlherren gelegentlich nachahmten, darf nicht wundern. Daher kam es, dass sie nicht immer vor ihren Amtsgenossen besondere Hochachtung hatten und einander allerlei ehrenrührige Dinge nachsagten. So erlässt Heinke von Voerde 1429 ein Schreiben nach Oberdeutschland, in welchem er sich dagegen verwahrt, dass Johann von Essen ihn sollte »vernichtet« und sein Gericht für ungiltig erklärt haben; Johann sei überhaupt nicht der Mann dazu, einem Manne Leib und Ehre abzusprechen, da er vor dem römischen Könige meineidig geworden sei, wie viele gute Leute bezeugen könnten. Der Erzbischof von Köln beschuldigte 1439 selber Johann Salentin und Johann Menchusen, für den, als er vom Könige abgesetzt wurde, das Arnberger Kapitel so entschieden eingetreten war, sie schrieben die Unwahrheit, man solle ihnen nicht glauben. Der erste behauptete 1436, als ein Brief von ihm vorgewiesen wurde, der Ungericht enthielt, die Kläger hätten ihm sein Siegel auf guten Glauben abgeschwatzet und die Fälschung damit besiegelt: »domidde sy mich armen knecht na umbe myn lip bracht hatten«. Er bittet den Rath von Frankfurt, das bekannt zu machen, da die von ihm angeschlagenen Briefe überall des Nachts abgerissen würden³⁾).

1) Stadtarchiv Dortmund.

2) Staatsarchiv Düsseldorf.

3) Stadtarchiv Frankfurt; Mone VII, 420.

Im übelsten Licht lässt Freigraf Hugo von Osterwick, der übrigens selbst der Bestechlichkeit beschuldigt wird¹⁾, die heimlichen Gerichte erscheinen. Mehrere Zütphener Bürger waren durch Heinrich von Werdinghausen nach Villigst geladen worden. Hugo, der Rechtsbeistand der Stadt Zütphen, lehnte wegen der Kriegsgefahr ab, mit nach Villigst zu ziehen und machte ihr folgenden Vorschlag. Die Rathsmitglieder sollten Freischöffen werden, sich vier oder fünf Freigrafen kommen lassen und an den Stuhl zu Bredevoort ziehen. Dort sollten sie einen Gerichtstag halten mit Ritterschaft und Freischöffen, welche sie zusammenbitten könnten, und sich aus dem Gericht zu Villigst mit Recht und Urtheil ziehen. Er wolle das alles ordnungsmässig leiten, »want ich wil u den orden utsetzen ind vragen, dey u darto deynen sollen«. Dann möchten die Anderen richten und schreiben, was sie wollten. Die Zütphener könnten so auch den Kläger, den Stuhlherrn und die Stadt Schwerte wegen der ihnen geschehenen Ungerichte belangen, da sie sonst zu keinem Ende kommen würden: »wante en ys to done umme en schenen, dat sey²⁾ gerne juwes geldes wat hedden«. Späterhin spricht Hugo nochmals seine Verwunderung aus, dass die Zütphener überhaupt an Freigraf Heinrich und den Stuhlherrn schreiben wollten; dieser sei nicht so kühn, ein Ungericht zu thun und im Nothfall sollten sie gleich eine Gegenklage erheben.

So sind die Klagen über die Unredlichkeit, dass an den Freistühlen das Recht für Geld feil sei, leicht zu begreifen. Ungeheure Summen müssen in diesen Zeiten nach Westfalen geflossen sein! Daher betonen die Beschwerden auch immer die Höhe der Kosten.

Der Mangel an Achtung musste der Bedeutung und dem Einfluss der Gerichte am meisten Abbruch thun. Wir sahen schon vorher (S. 514), dass es damit in Westfalen selbst schon früh übel bestellt war. Die geringe Zahl von Gerichtsfällen, welche uns aus Westfalen selbst bekannt sind, lässt schliessen, dass man sich hier vor ihnen nicht sonderlich fürchtete. Auch Erzbischof Dietrich mag von den Sprüchen der Freistühle wenig Erfolg erwartet haben, da er sich ihrer soweit bekannt in seinem Kampf gegen Soest nicht bediente, sondern mehr auf die Gewalt der Waffen rechnete. Wie anderwärts wurden gleichfalls in Westfalen Freigrafen und Freischöffen bei der Verbotung gefangen oder gar erschlagen³⁾.

¹⁾ Ztschr. III, 80.

²⁾ So ist statt »gy« zu lesen; Tadama 184.

³⁾ Index N. 11; Niesert II N. 38; Chmel Reg. I E. 87; Ztschr. III, 70; K. N. 209.

Nicht selten verhinderte man unerwünschte Handlungen am Freistuhl mit Gewalt, deshalb die vielfachen Vorschriften und Weisthümer, welche dagegen das Recht zu wahren suchten. Nicht immer ging es dabei so friedlich ab, wie 1436, als die Osnabrücker vor dem Freistuhl zu Limburg durch den Freigrafen Ludwig Schumketel Berufung anmelden liessen. Sie wurde nicht angenommen und die Stuhlhandlung auf acht Tage verschoben. Als Ludwig Protest einlegte, erhielt er die Antwort, man bekümmere sich darum nicht, und der Limburger Freigraf und seine Genossen legten sich zechend vor den Freistuhl, um die Gegenpartei nicht herankommen zu lassen¹⁾. Aber auch die bewaffnete Macht trat in Verwendung. Die Amtleute und Ritter des Junker Gerhard von Kleve versperrten sogar 1431 den Freistuhl zu Hemelinghoven, um Herzog Heinrich von Baiern nicht heranzulassen, mit Wall und Graben und legten Reisige und Armbrustschützen unter wehenden Bannern hinein²⁾. Klagen über solche Gewalt werden mehrfach laut. Auf der anderen Seite führten Freigrafen und Schöffen selbst stürmische Szenen herbei, wenn ihnen bedünkte, ihr Recht werde verkürzt, namentlich wenn Procuratoren Verwahrung einlegten, so dass diese manchmal froh waren, mit dem Leben davon zu kommen³⁾.

Die Unehreerbietigkeit und der trotzige Ungehorsam, welchen manche Freigrafen dem Reichsoberhaupte entgegenstellten, fiel schliesslich auf sie selbst zurück, denn sie durchsägten damit unbedacht den Ast, auf welchem sie selbst sassen.

Die letzten Gründe jedoch, welche zu Missbräuchen führten und den Einfluss der Freistühle untergruben, lagen tiefer, sie beruhten in dem Wesen der ganzen Einrichtung. Da alle Stühle gleichberechtigt waren, konnte es nie schwer fallen, das Urtheil des einen durch einen anderen zu bekämpfen, wenn man sich des Stuhlherrn versicherte, dessen Willen für den Freigrafen massgebend war. Die Herren und Städte, welche selbst Freigerichte hatten, waren natürlich am günstigsten gestellt; recht lehrreich ist, wie leicht sich die Stadt Koesfeld in ihren Processen 1455 und 1459 zu helfen wusste⁴⁾. Daher verliefen so viele Streitsachen, nachdem sie Jahre hindurch gedauert hatten, schliesslich im Sande.

¹⁾ Stadtarchiv Osnabrück.

²⁾ Freyberg I, 356.

³⁾ Namentlich Mittheil. Nürnberg I, 34 ff.; Wigand Archiv VI, 367.

⁴⁾ Ztschr. III, 65, 70.

Die sich zu Freischöffen aus allen Theilen Deutschlands Meldenden konnten einer genauen Prüfung trotz aller Vorschriften nicht unterworfen werden. So kamen viele übele Persönlichkeiten zu dieser Ehre, und die Freigrafen übten die Aufnahme handwerksmässig, des Geldes wegen. In dem Kapitel von 1490 wurde behauptet, schon seit sechzig Jahren wären die alten Gebräuche verfallen.

Endlich fehlte es an festen gesetzlichen Grundlagen. Der Gang, welchen die heimlichen Gerichte genommen, der sie aus beschränkter Thätigkeit zu Reichsgerichten erhob, führte lauter Neubildungen und eigenthümliche Auslegungen alter Rechtssätze herbei. Das Verfahren beruhte lange auf dem Herkommen, welches gewiss sich örtlich verschieden gestaltete, und als man später den Sachsen-spiegel heranzog, passten dessen Rechtssätze wenig genug. So mangelte die einheitliche Gestaltung des Rechts. Erzbischof Dietrich und seine Kapitel suchten zwar Besserung zu schaffen, aber sie fanden keineswegs überall Gehorsam, und auch ihre Reformen bewegten sich mehr im Aeusserlichen. Die wichtigsten Rechtsfragen blieben in der Schwebe und wurden von dem einen Freistuhl so, von dem andern so gehandhabt; wenn man sich in Verlegenheit befand oder einen besonderen Rechtsstandpunkt schaffen wollte, liess man ein Weisthum finden, wie es eben erforderlich war. Aeussere wie innere Gründe bewirkten somit den Verfall.

